

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975, das Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, das Bundesgesetz über die Bundesämter der Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Forstliche Vermehrungsgutgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Forstgesetzes 1975

Das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die Bezeichnung „§ 1a.“; § 1 (neu) samt Überschrift lautet:

„Nachhaltigkeit

§ 1. (1) Der Wald ist ein wesentliches Element der ökologischen, ökonomischen und sozialen Raum- und Wirtschaftsentwicklung. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung sowie seiner Wirkungen auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist, die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, die Bewirtschaftung und nachhaltige Entwicklung des Waldes und seiner Wirkungen dauerhaft zu gewährleisten.

(3) Nachhaltige Waldbewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet die Pflege und Nutzung der Wälder auf eine Art und in einem Umfang, dass deren biologische Vielfalt, Produktivität, Regenerationsvermögen, Vitalität sowie Potenzial dauerhaft erhalten wird, um derzeit und in Zukunft ökologische, ökonomische und gesellschaftliche Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene, ohne andere Ökosysteme zu schädigen, zu erfüllen.“

2. In § 1a Abs. 3 wird die Wortfolge „und dessen Bewirtschaftung dienen“ durch die Wortfolge „und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen“ ersetzt.

3. § 1a Abs. 4 lit. a und b lauten:

- „a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,
- b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,“

4. In § 1a Abs. 4 letzter Satz entfällt der Ausdruck „sowie jene der §§ 83 und 84“.

5. In § 1a Abs. 6 entfällt die Wortfolge „ , auf Christbaumkulturen überdies jene der §§ 83 und 84“.

6. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Unter Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern zu verstehen, die vorwiegend dem Schutz vor Windschäden, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke, sowie der Schneebindung dienen.“

7. § 4 Abs. 1 lautet:

„§ 4. (1) Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Fall

- 1. der Aufforstung (Saat oder Pflanzung) nach Ablauf von 10 Jahren ab der Durchführung,
- 2. der Naturverjüngung nach Erreichen einer Überschirmung von fünf Zehnteln ihrer Fläche mit einem Bewuchs von wenigstens 3 m Höhe.

Die Bestimmungen des IV. Abschnittes sind jedoch bereits ab dem Vorhandensein des Bewuchses anzuwenden.“

8. In § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 19 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 19 Abs. 1“ ersetzt.

9. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid

auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass

1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt wurde und

ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.“

10. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei Grundflächen, für die eine befristete Rodung im Sinne des § 18 Abs. 3 erteilt wurde, ist die Dauer der befristeten Rodung in den Zeitraum von 10 Jahren (Abs. 2 Z 1) nicht einzurechnen. Dies gilt auch, wenn die Dauer der befristeten Rodung 10 Jahre übersteigt.“

11. In § 6 Abs. 2 lit. c entfällt die Wortfolge „und auf die Lärminderung“.

12. In § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

13. In § 9 Abs. 6 erster und vierter Satz wird jeweils die Wortfolge „Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

14. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

15. In § 11 Abs. 6 wird die Wortfolge „Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

16. § 12 samt Überschrift entfällt.

17. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

18. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wiederbewaldung soll durch Naturverjüngung erfolgen, wenn in einem Zeitraum von 10 Jahren eine Naturverjüngung durch Samen, Stock- oder Wurzelausschlag vorhanden ist, die eine volle Bestockung der Wiederbewaldungsfläche erwarten lässt.“

19. In § 13 Abs. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

20. In § 14 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 1a Abs. 1“ ersetzt.

21. In § 14 Abs. 5 lit. a wird der Ausdruck „Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

22. In § 16 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 174 Abs. 4 lit. c“ durch den Ausdruck „§ 174 Abs. 3 lit. c“ ersetzt.

23. § 16 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat jährlich einen Bericht über Art und Ausmaß der Waldverwüstungen, insbesondere durch Wild, die Gutachter-tätigkeit der Forstbehörden und die Maßnahmen der Jagdbehörden sowie deren Erfolg, gegliedert nach Bundesländern, im Internet zu veröffentlichen.“

24. § 17 samt Überschrift lautet:

„Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen

Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekanntzugeben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.“

25. Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:

„Anmeldepflichtige Rodung

§ 17a. (1) Einer Rodungsbewilligung bedarf es nicht, wenn

1. die Rodungsfläche ein Ausmaß von 500 m² nicht übersteigt und
2. der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der in § 19 Abs. 2 genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet und
3. die Behörde das Rodungsvorhaben innerhalb von 6 Wochen ab Einlangen der Anmeldung weder untersagt noch dem Anmelder mitteilt, dass die Rodung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 3 nicht durchgeführt werden darf.

(2) In das Flächenausmaß einer angemeldeten Rodung einzurechnen sind alle an die zur Rodung angemeldete Fläche unmittelbar angrenzenden und für den selben Zweck nach Abs. 1 durchgeführten Rodungen, sofern diese nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

(3) Die Gültigkeit der Anmeldung erlischt, wenn die angemeldete Rodung nicht innerhalb eines Jahres ab Einlangen der Anmeldung bei der Behörde durchgeführt wird.“

26. § 18 Abs. 1 lautet:

„§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzaufforstung) geeignet sind.“

27. § 18 Abs. 3 bis 6 lauten:

„(3) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(4) Abs. 2 findet auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 3 keine Anwendung .

(5) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 3

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(6) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.“

28. § 18 Abs. 7 entfällt.

29. § 19 samt Überschrift lautet:

„Rodungsverfahren

§ 19. (1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 4 Zuständigen,
4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,
5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,
6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 17 des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957.

(2) Dem Antrag, der das Ausmaß der beantragten Fläche und den Rodungszweck zu enthalten hat, sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als 3 Monate sein darf, ein Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis, der das von der beabsichtigten Rodung betroffene Grundstück enthält, und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20 Abs. 1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Fall des § 20 Abs. 1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln. Im Antrag sind weiters die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer) anzuführen.

(3) Anstelle von Grundbuchsauszügen und Auszügen aus dem Grundstücksverzeichnis kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke – beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten – treten. Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen. Im Fall des § 20 Abs. 2 ist dieses Verzeichnis, in dem auch die Weginteressenten anzuführen sind, von der Agrarbehörde zu bestätigen.

(4) Parteien im Sinn des § 8 AVG sind:

1. die Berechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist und
5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

(5) Im Rodungsverfahren sind

1. die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
2. die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind,

zu hören.

(6) Das Recht auf Anhörung gemäß Abs. 5 Z 1 wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

(7) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(8) Wird aufgrund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.“

30. § 21 lautet:

„§ 21. (1) Standortschutzwälder (Wälder auf besonderen Standorten) im Sinn dieses Bundesgesetzes sind Wälder, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet

ist und die eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern. Diese sind

1. Wälder auf Flugsand- oder Flugerdeböden,
2. Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten,
3. Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist,
4. Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind,
5. der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes,
6. der an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel.

(2) Objektschutzwälder im Sinn dieses Bundesgesetzes sind Wälder, die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen und die eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung ihrer Schutzwirkung oder Wohlfahrtswirkung erfordern.

(3) Die Bestimmungen über Objektschutzwälder gelten auch für den forstlichen Bewuchs in der Kampfzone des Waldes, sofern dem Bewuchs eine hohe Schutzwirkung im Sinn des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt.“

31. § 22 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Eigentümer eines Standortschutzwaldes ist zur Durchführung von Maßnahmen gemäß den Abs. 1 und 4 insoweit verpflichtet, als die Kosten dieser Maßnahmen aus den Erträgen von Fällungen in diesem Standortschutzwald gedeckt werden können. Darüber hinaus ist er zur Wiederbewaldung von Kahlfeldern oder Räumden, ausgenommen in ertragslosem Standortschutzwald, sowie zu Forstschutzmaßnahmen gemäß den §§ 40 bis 45 verpflichtet.“

32. Nach § 22 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Der Eigentümer eines Objektschutzwaldes ist zur Durchführung von Maßnahmen gemäß den Abs. 1 und 4 insoweit verpflichtet, als die Kosten dieser Maßnahmen durch öffentliche Mittel oder Zahlungen durch Begünstigte gedeckt sind. Die übrigen Verpflichtungen des Waldeigentümers aufgrund dieses Bundesgesetzes bleiben unberührt.“

33. In § 22 Abs. 4 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

34. In § 22 Abs. 4 lit. a wird der Ausdruck „oder Genehmigung bedürfen (§§ 85 und 94)“ durch den Ausdruck „(§ 85)“ ersetzt.

35. In § 24 Abs. 5 wird der Ausdruck „§ 22 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 22 Abs. 3 und 3a“ ersetzt.

36. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes bedarf der behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn und insoweit dem Bewuchs keine hohe Schutzwirkung im Sinn des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt. Keiner Bewilligung bedarf das Entfernen des Bewuchses auf Grundflächen, die im Grenz- oder Grundsteuerkataster den Benützungskategorien Alpen oder landwirtschaftlich genutzte Grundflächen zugeordnet sind und nicht durch Neubewaldung im Sinn des § 4 zu Wald geworden sind, sofern dem Bewuchs keine hohe Schutzwirkung im Sinn des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt.“

37. § 25 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die durch Entfernen des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes, wenn dem Bewuchs eine hohe Schutzwirkung im Sinn des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt.“

38. § 27 Abs. 1 lautet:

„§ 27. (1) Objektschutzwälder, die der direkten Abwehr bestimmter Gefahren von Menschen, menschlichen Siedlungen oder Anlagen oder kultiviertem Boden dienen, sowie Wälder deren Wohlfahrtswirkung gegenüber der Nutzwirkung ein Vorrang zukommt, sind durch Bescheid in Bann zu legen, sofern das zu schützende volkswirtschaftliche oder sonstige öffentliche Interesse (Bannzweck) sich als wichtiger erweist als die mit der Einschränkung der Waldbewirtschaftung infolge der Bannlegung verbundenen Nachteile (Bannwald).“

39. § 31 Abs. 1 lautet:

„§ 31. (1) Der Waldeigentümer hat, sofern ihm aus der Bannlegung vermögensrechtliche Nachteile erwachsen, Anspruch auf Entschädigung. Die Kosten für die Ausführung angeordneter Maßnahmen hat der Begünstigte zu zahlen, soweit nicht für die Ausführung dieser Maßnahmen öffentliche Mittel gewährt wurden.“

40. In § 32 wird der Ausdruck „§ 12“ durch den Ausdruck „§ 1“ ersetzt.

41. Nach § 32 wird folgender § 32a samt Überschrift eingefügt:

„Sonstige Wälder mit Sonderbehandlung

§ 32a. (1) Als sonstige Wälder mit Sonderbehandlung gelten Naturwaldreservate aufgrund von Verträgen nach § 139, Waldflächen in Nationalparks oder Waldflächen, die in Naturschutzgebieten liegen.

(2) Die Behörde kann auf Antrag des Waldeigentümers oder eines zur Wahrnehmung der mit den Wäldern nach Abs. 1 verbundenen öffentlichen Interessen Zuständigen mit Bescheid Ausnahmen von der Geltung einzelner Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nämlich betreffend

1. die Wiederbewaldung nach § 13,
2. die Waldverwüstung nach § 16,
3. die Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes nach § 22,
4. Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefährdender Schädlingsvermehrung nach §§ 44 und 45 und
5. den Schutz hiebsunreifer Bestände nach § 80 Abs. 1,

anordnen, wenn die betreffende Waldfläche im Sinn des Abs. 1 im Waldentwicklungsplan ausgewiesen ist und öffentliche Interessen der Walderhaltung nicht entgegenstehen.

(3) Bei Gefahr in Verzug oder bei Wegfall der Voraussetzungen hat die Behörde einen nach Abs. 2 ergangenen Bescheid abzuändern oder aufzuheben und die nach Abs. 2 erteilte Ausnahme zur Gänze oder teilweise zu widerrufen.“

42. In § 34 Abs. 10 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

43. § 35 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 35. (1) Die Behörde hat Sperren

1. im Fall von Zweifeln an deren Zulässigkeit von Amts wegen,
2. im Fall eines Antrags auf Überprüfung eines nach Abs. 4 Berechtigten oder
3. im Fall eines Antrags auf Bewilligung nach § 34 Abs. 4

auf ihre Zulässigkeit zu prüfen.

(2) Ergibt die Überprüfung die Zulässigkeit der Sperre, so hat die Behörde in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 dies mit Bescheid festzustellen, in den Fällen des Abs. 1 Z 3 die Bewilligung zu erteilen. Ergibt die Überprüfung die Unzulässigkeit der Sperre oder der Sperreinrichtung, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und dem Waldeigentümer die Beseitigung der Sperre oder Sperreinrichtung mit Bescheid aufzutragen. Ergibt die Überprüfung, dass die Sperre auf einem anderen Bundesgesetz oder Landesgesetz beruht, kann die Behörde dem Waldeigentümer die Errichtung von Toren oder Überstiegen mit Bescheid auftragen, soweit dies mit dem Zweck und dem Rechtsgrund der Sperre vereinbar ist. Ergibt die Überprüfung, dass nur das Ausmaß der gesperrten Fläche überschritten wurde, so hat die Behörde das zulässige Ausmaß mit Bescheid festzulegen und dem Waldeigentümer mit Bescheid aufzutragen, bestehende Sperreinrichtungen, soweit sie der Sperre über das festgelegte Ausmaß hinaus dienen, zu beseitigen.“

44. In § 36 Abs. 1 wird der Ausdruck „(§ 1 Abs. 1 lit. b)“ durch die Wortfolge „im Sinn des § 6 Abs. 2 lit. b“ ersetzt.

45. In § 36 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „und im Waldentwicklungsplan ausgewiesen“.

46. In § 36 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „, insbesondere des § 146 Abs. 2,“.

47. In § 37 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck „§ 12“ durch den Ausdruck „§ 1“ ersetzt.

48. § 39 samt Überschrift entfällt.

49. In § 43 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 4 und 5“ durch den Ausdruck „§ 1a Abs. 4 und 5“ ersetzt.

50. § 43 Abs. 3 entfällt.

51. § 44 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) einer gefährlichen Schädigung des Waldes durch Forstschädlinge vorzubeugen und“

52. In § 44 Abs. 3 erster Satz entfällt die Wortfolge „oder, wenn sich die Maßnahmen über zwei oder mehrere Bundesländer zu erstrecken haben, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“.

53. § 45 lautet:

„§ 45. (1) Es ist verboten, durch Handlungen oder Unterlassungen die gefahrdrohende Vermehrung von Forstschädlingen zu begünstigen; dies gilt auch für den Fall, dass eine Massenvermehrung nicht unmittelbar droht. Bereits gefälltes Holz, das von Forstschädlingen in gefahrdrohendem Ausmaß befallen ist oder als deren Brutstätte dienen kann, ist, wo immer es sich befindet, so rechtzeitig zu behandeln, dass eine Verbreitung von Forstschädlingen unterbunden wird. Diese Verpflichtung trifft den Waldeigentümer oder den jeweiligen Inhaber des Holzes.

(2) Die näheren Anordnungen über alle für eine Vorbeugung oder Verhinderung einer gefahrdrohenden Forstschädlingvermehrung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung zu erlassen. In dieser kann insbesondere vorgesehen werden, dass

1. innerhalb einer dem Erfordernis der bestmöglichen Verhinderung einer gefahrdrohenden Forstschädlingvermehrung entsprechenden Frist befallene oder vom Befall bedrohte Stämme gefällt, solche Hölzer raschest aufgearbeitet, aus dem Wald entfernt, entrindet oder sonst für eine gefahrdrohende Forstschädlingvermehrung ungeeignet gemacht werden,
2. die Lagerung solcher Hölzer, auch außerhalb des Waldes, nur gestattet ist, wenn sie bestimmten chemischen oder mechanischen Behandlungsweisen, wie Besprühen oder Entrindung, unterworfen sind.“

54. In § 48 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Umwelt, Jugend und Familie sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

55. § 59 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 59. (1) Forstliche Bringungsanlagen im Sinn dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forststraßen (Abs. 2) und forstliche Materialeilbahnen (Abs. 3).

(2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,

1. die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und
2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und
3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als die Hälfte der Länge geschottert oder befestigt ist.“

56. § 59 Abs. 3 entfällt; Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“.

57. § 61 Abs. 2 lautet:

„(2) Befugte Fachkräfte im Sinn des Abs. 1 sind

1. für die Planung Absolventen der Diplomstudien der Studiengänge Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinverbauung der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft und
2. für die Bauaufsicht die in Z 1 genannten Absolventen und Absolventen einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) im Sinne des § 11 Abs. 1 lit. g des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966.“

58. § 62 Abs. 1 lit. a entfällt; lit. b bis e erhalten die Bezeichnung „a)“ bis „d)“.

59. In § 62 Abs. 2 lit. c wird der Ausdruck „Abs. 1 lit. a bis c“ durch den Ausdruck „Abs. 1 lit. a und b“ ersetzt.

60. In § 62 Abs. 2 lit. d wird der Ausdruck „Abs. 1 lit. d“ durch den Ausdruck „Abs. 1 lit. c“ ersetzt.

61. In § 62 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 1 lit. a bis c“ durch den Ausdruck „Abs. 1 lit. a und b“ und im ersten und zweiten Satz jeweils der Ausdruck „Abs. 1 lit. d und e“ durch den Ausdruck „Abs. 1 lit. c und d“ ersetzt.

62. § 62 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Fertigstellung und die beabsichtigte Inbetriebnahme von bewilligungspflichtigen Bringungsanlagen ist der Behörde vier Wochen vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Diese hat die Einhaltung der in der Errichtungsbewilligung enthaltenen Vorschriften zu überprüfen und hierüber

einen Bescheid zu erlassen. Erforderlichenfalls hat die Behörde die Inbetriebnahme zu untersagen oder an die Einhaltung bestimmter Vorschriften zu binden.“

63. § 62 Abs. 5 entfällt.

64. § 63 Abs. 5 entfällt.

65. Der bisherige Text des § 64 wird als Abs. 1 bezeichnet; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Behörde hat die Errichtung der angemeldeten Forststraße mit Bescheid zu untersagen, wenn die Errichtung den Grundsätzen der §§ 60 und 61 widerspricht. Ergeht ein Bescheid nicht innerhalb von sechs Wochen ab der Anmeldung, so gilt die Errichtung der angemeldeten Forststraße als genehmigt. § 91 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

66. § 65 Abs. 2 entfällt; Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „(2)“ und „(3)“.

67. Unterabschnitt V. D (§§ 74 bis 79) entfällt.

68. In § 80 Abs. 4 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

69. § 80 Abs. 7 lit. b lautet:

„b) es sich um Schutzwald, Bannwald oder Bewuchs in der Kampfzone des Waldes, sofern dem Bewuchs in der Kampfzone eine hohe Schutzwirkung im Sinn des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt, handelt.“

70. In § 81 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 142 Abs. 2 lit. b Z 1“ durch den Ausdruck „§ 142 Abs. 2 Z 11“ ersetzt.

71. §§ 83 und 84 samt Überschriften entfallen.

72. In § 85 Abs. 2 wird die Wortfolge „sechs Zehntel“ durch die Wortfolge „fünf Zehntel“ ersetzt.

73. In § 87 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „Holzmenge, zutreffendenfalls auch über den Käufer von Holz auf dem Stock oder den Schlägerungsunternehmer“.

74. In § 88 Abs. 4 wird das Wort „erforderlichenfalls“ durch die Wortfolge „in den Fällen des § 85 Abs. 1 lit. c“ ersetzt.

75. In § 92 Abs. 1 wird die Wortfolge „drei Jahren“ durch die Wortfolge „fünf Jahren“ ersetzt.

76. §§ 93 und 94 samt Überschriften entfallen.

77. In § 98 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 1“ durch den Ausdruck „§ 1a“ ersetzt.

78. In § 102 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

79. In § 102 Abs. 4 wird die Wortfolge „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

80. In § 102 Abs. 5 lit. g wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende lit. h wird angefügt:

„h) die Mitwirkung bei der Erstellung von Plänen und Monitoringsystemen, die sich auf Einzugsgebiete im Sinne des § 99 beziehen, auch wenn sie anderen Zwecken als denen der Abwehr von Wildbach- und Lawinengefahren dienen.“

81. In § 102 Abs. 7 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ und die Wortfolge „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

82. § 104 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 104. (1) Forstorgane sind fachlich ausgebildetes Forstpersonal, deren Bestellung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes der Sicherung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung und der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dient.

(2) Forstorgane im Sinne des Abs. 1 sind Forstwirte, Forstassistenten, Förster, Forstadjunkten und Forstwarte.“

83. § 105 lautet:

„§ 105. (1) Es haben nachzuweisen:

1. der Forstassistent die erfolgreiche Vollendung der Diplomstudien der Studiengänge Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinengebäude der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien,

2. der Forstadjunkt den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) im Sinn des § 11 Abs. 1 Z 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2001,
3. der Forstwirt die Ausbildung nach Z 1 und die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst (Staatsprüfung für den höheren Forstdienst),
4. der Förster die Ausbildung nach Z 2 und die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst (Staatsprüfung für den Försterdienst),
5. der Forstwart den erfolgreichen Besuch der Forstfachschiule.

(2) Wer einen Ausbildungsgang nach Abs. 1 nachweisen kann, ist berechtigt, die nach Abs. 1 Z 1 bis 5 in Betracht kommende Berufsbezeichnung während seiner forstlichen Tätigkeit zu führen.“

84. § 106 samt Überschrift lautet:

„Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst

§ 106. (1) Die Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst hat die fachliche Befähigung zur richtigen Anwendung der erworbenen forstfachlichen und forstbetrieblichen Kenntnisse auf allen für die Berufsausübung als leitendes Forstorgan maßgeblichen Gebieten zu erweisen. Die Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst ist abzuhalten als

1. Staatsprüfung für den höheren Forstdienst und
2. Staatsprüfung für den Försterdienst.

(2) Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist eine Staatsprüfungskommission für den höheren Forstdienst und eine Staatsprüfungskommission für den Försterdienst einzurichten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die Ausgestaltung und den Ablauf der Staatsprüfungen für den leitenden Forstdienst im Sinn des Abs. 1 Z 1 und 2 zu regeln. Insbesondere sind in der Verordnung nähere Regelungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Staatsprüfungskommissionen, die Qualifikationsanforderungen an die Mitglieder der Staatsprüfungskommissionen, über weitere Erfordernisse für die Zulassung zur Staatsprüfung, die Bewertung der Prüfungsergebnisse und die Folgen einer gänzlich oder teilweise negativen Bewertung der Prüfung, insbesondere auch die Möglichkeiten der Wiederholung der Prüfung, zu treffen.

(3) Für die Zulassung zur Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst hat der Prüfungswerber nachzuweisen:

1. die erfolgreiche Vollendung der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z 1 oder 2 und
2. eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit auf für die Berufsausübung als leitendes Forstorgan maßgeblichen Gebieten nach Vollendung der unter Z 1 genannten Ausbildung.

(4) Über die Zulassung zur Staatsprüfung entscheidet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Der Prüfungswerber hat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.

(5) Den Kostenaufwand der Prüfung, die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission und deren Reisekosten hat der Bund zu tragen. Die Tätigkeit der Prüfer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, ist eine Nebentätigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und ist nach § 25 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 zu vergüten. Die Tätigkeit der Prüfer, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, ist im gleichen Ausmaß zu vergüten.“

85. §§ 107 und 108 samt Überschriften entfallen.

86. § 109 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„Eine im Ausland mit Erfolg abgelegte fachliche Prüfung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als der Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst gleichwertig anzuerkennen,“

87. In § 109 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

88. § 109 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Bestimmungen des § 106 und der dazu ergangenen Verordnung sind sinngemäß anzuwenden.“

89. § 109 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine durch Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Heimat- oder Herkunftmitgliedstaat erfolgreich abgelegte fachliche Prüfung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als der Staatsprüfung für

den leitenden Forstdienst gleichgestellt anzuerkennen, wenn die Ausbildung im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat der österreichischen Ausbildung für Forstorgane zumindest gleichzuhalten ist.“

90. § 109 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Anpassungslehrgang ist als praktische Tätigkeit nach Maßgabe des § 106 Abs. 3 Z 2 zu absolvieren.“

91. In § 109 Abs. 7 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

92. In § 110 Abs. 1 lit. b entfällt der Ausdruck „, Forstwarte (§ 113 Abs. 3 lit. b)“.

93. In § 110 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „an einer forstlichen Ausbildungsstätte“ durch den Ausdruck „am Forschungszentrum für Wald“ ersetzt.

94. In § 112 lit. b wird der Ausdruck „§ 174 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 174 Abs. 3“ ersetzt.

95. § 113 samt Überschrift lautet:

„Leitendes Forstorgan

§ 113. (1) Eigentümer von Wäldern im Ausmaß von mindestens 1000 ha, wenn diese eine wirtschaftliche Einheit bilden (Pflichtbetrieb), haben ein leitendes Forstorgan zu bestellen.

(2) Der Verpflichtung nach Abs. 1 ist entsprochen, wenn für jeden Pflichtbetrieb

1. mit einer Waldfläche von weniger als 3600 ha ein Förster,
2. mit einer Waldfläche von mindestens 3600 ha ein Forstwirt

als leitendes Forstorgan bestellt wird.“

96. § 114 samt Überschrift lautet:

„Gemeinsames leitendes Forstorgan

§ 114. Der Landeshauptmann hat auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Waldeigentümer zu bewilligen, dass für mehrere Pflichtbetriebe ein gemeinsames leitendes Forstorgan bestellt werden kann, wenn die gesamte Waldfläche örtlich und verkehrsmäßig so liegt, dass eine gemeinsame Wirtschaftsführung in ordnungsgemäßer Form gewährleistet ist und die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 und 2 vorliegen.“

97. § 115 Abs. 2 entfällt; Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“.

98. § 116 Abs. 3 entfällt; Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

99. In § 117 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft namens des Bundes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Unterricht, Kunst und Sport“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft namens des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.

100. In § 117 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

101. § 117 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat

1. die Möglichkeit einer internatsmäßigen Unterbringung der Schüler in einem Schülerheim und
2. die Benützung eines zweckentsprechenden Lehrforstes zur Durchführung der Übungen und Ausbildung im Wald

sicherzustellen.“

102. In § 119 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

103. § 121 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Einhebung von kostendeckenden Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen ist zulässig.“

104. In § 122 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ und die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

105. In § 122 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und des Schülerheimes“.

106. § 123 und 124 samt Überschriften entfallen.

107. Die Überschrift des Unterabschnittes VIII. C „C. Forstliche Ausbildungsstätten“ entfällt.

108. Der IX. Abschnitt lautet:

„IX. Abschnitt

Forstliche Forschung, Aus - und Weiterbildung

Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit Bundesamt für Wald

§ 129. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat namens des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ein Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit Bundesamt für Wald (Forschungszentrum und Bundesamt für Wald) zu errichten und zu erhalten.

(2) Dem Forschungszentrum und Bundesamt für Wald sind bei Bedarf Internate anzugliedern. Ferner sind Möglichkeiten zur Ausbildung im Wald, zur praktischen Erprobung von Arbeitsverfahren, Geräten, Maschinen und Betriebsmitteln, sowie die Einrichtung von Versuchsflächen und -anlagen sicherzustellen.

(3) Im übrigen gelten die näheren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit Bundesamt für Wald, BGBl I Nr.

Aufgaben des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald

§ 130. (1) Das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald dient dem Bund als Forschungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Informations-, Koordinations-, und Beratungsstelle in den Bereichen Wald, Naturgefahren und Landschaft sowie als Behörde im Bereich Wald. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Überwachung des geschäftlichen Verkehrs mit forstlichem Vermehrungsgut, Anordnungen von Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse;
2. Erhebungen aller Art über den Zustand und die Entwicklung des österreichischen Waldes;
3. Untersuchungen und Forschung in den Bereichen der Wald-, Naturgefahren- und Landschaftswissenschaften einschließlich ihrer Randgebiete mit, dem jeweiligen Stand der Technik und Forschung entsprechenden Methoden. Insbesondere sind dies die Erhaltung, der Schutz und die nachhaltige Entwicklung des Waldes als Lebensraum und Wirtschaftsobjekt, die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Waldes, die Feststellung der Ursachen von Waldschäden, die Rolle des Waldes als Element des ländlichen Raumes und die forstliche Raumplanung, der Schutz vor Naturgefahren und die Behandlung von Einzugsgebieten zur Sicherung des Trinkwassers;
4. Prüfung von Geräten, Werkzeugen, Maschinen, Arbeitsverfahren, Anwendungsmethoden auf ihre Eignung für die Behandlung von Wald und Einzugsgebieten sowie die Ausstellung von Zeugnissen hierüber;
5. Prüfung von chemischen und anderen Mitteln, die für eine Verwendung im Wald bestimmt sind, sowie von forstlichem Vermehrungsgut, sowie die Ausstellung von Zeugnissen hierüber;
6. Koordinierung von Forschungsaktivitäten und Wissensmanagement in den Bereichen Wald-, Naturgefahren- und Landschaftswissenschaften;
7. Sammlung, Bearbeitung und Evidenthaltung der Ergebnisse seiner Untersuchungen und Forschung für das gesamte Bundesgebiet sowie Dokumentation über diese Bereiche unter Anwendung moderner Informationstechnologien;
8. Aus- und Weiterbildung der in der Forstwirtschaft Tätigen und am Wald interessierten Personen durch geeignete Veranstaltungen, wie Kurse, Vorträge oder Vorführungen und die Ausstellung von Bestätigungen hierüber;
9. Ausbildung von Forstschutzorganen und Mitwirkung an der Forstarbeiterausbildung;
10. Weitergabe der Erkenntnisse aus praktischen Erprobungen von forstlichen Arbeitsverfahren, Geräten oder Maschinen;
11. Auskunfts-, Gutachter- und Beratungstätigkeiten sowie Erstellung von Planungsunterlagen in diesen Bereichen für die Bundesverwaltung, Gebietskörperschaften oder sonstige natürliche oder juristische Personen.

(2) Die gemäß Abs.1 Z 4, 5 und 8 auszustellenden Zeugnisse und gemäß Abs.1 Z 11 auszuarbeitenden Gutachten sind öffentliche Urkunden.

(3) Im Zusammenhang mit der Durchführung von fachwissenschaftlichen Aufgaben, insbesondere zur Anlage von Versuchsreihen oder für Untersuchungen wird das Forschungszentrum für Wald ermächtigt, Versuchsflächen oder Versuchsanlagen einzurichten und zu diesem Zweck die notwendigen Vereinbarungen mit den Eigentümern der hierfür erforderlichen Grundstücke zu treffen, sofern geeignete bundeseigene Flächen nicht zur Verfügung stehen. In diesen Vereinbarungen sind die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die gegenseitig eingeräumten Befugnisse und Verpflichtungen festzulegen.

(4) Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder anderer Bundesgesetze, bei deren Durchführung die Mitwirkung des Forschungszentrums für Wald vorgesehen ist, bleiben unberührt.“

109. § 131 bis 140 samt Überschriften entfallen.

110. § 141 samt Überschrift lautet:

„Aufgabe der forstlichen Förderung

§ 141. Aufgabe des Bundes nach diesem Bundesgesetz ist es, die Forstwirtschaft hinsichtlich ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Wirkungen zu fördern.“

111. § 142 samt Überschrift lautet:

„Ziele und Maßnahmen der forstlichen Förderung

§ 142. (1) Ziele des Bundes nach diesem Bundesgesetz sind:

1. Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Multifunktionalität der Wälder, insbesondere im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen, ökologischen oder gesellschaftlichen Funktionen,
2. Integration der Forstwirtschaft in die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes,
3. Erhaltung, Entwicklung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, insbesondere auch im Hinblick auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft und die Sicherstellung der Holzversorgung.

(2) Als Maßnahmen des Bundes nach diesem Bundesgesetz (Förderungsmaßnahmen) kommen insbesondere in Betracht: Maßnahmen

1. zum Schutz vor Naturgefahren, jedoch ausgenommen solche gemäß § 44 Abs. 2 und 3,
2. zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Schutzwäldern oder Wäldern mit erhöhter Wohlfahrtswirkung,
3. zur Erhaltung oder Verbesserung des gesellschaftlichen Wertes der Wälder,
4. zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Stabilität der Wälder,
5. der Information oder der Innovation für eine multifunktionale Forstwirtschaft,
6. zur Weiterbildung und Beratung der in der Forstwirtschaft Tätigen,
7. zur Erhaltung oder Verbesserung des wirtschaftlichen oder ökologischen Wertes der Wälder,
8. für die Erweiterung oder Verbesserung der forstlichen Infrastruktur oder zur Rationalisierung der Forstarbeit,
9. für die Erweiterung oder Verbesserung der gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung,
10. der Verarbeitung, des Marketing von Holz oder zur Bereitstellung von Biomasse,
11. zur Strukturverbesserung.“

112. § 143 Abs. 1 lautet:

„§ 143. (1) Die Genehmigung von Förderungsmaßnahmen, die Gewährung von Förderungsmitteln des Bundes (oder der Europäischen Union) und die Kontrolle über die Förderung obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Er hat dabei auch auf die Gesichtspunkte der Raumordnung oder der Umwelt Bedacht zu nehmen.“

113. § 143 Abs. 3 lautet:

„(3) Von der Förderung von Maßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 Z 7 bis Z 11 sind solche ausgeschlossen, die Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften betreffen, sofern es sich nicht um mit Nutzungsberechtigten (§ 32 Abs. 1) gemäß § 68 gebildete Bringungsgenossenschaften handelt. Die Förderung von Maßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 Z 1 bis Z 5, die Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften betreffen, ist möglich.“

114. § 143 Abs. 5 und 6 entfällt; Abs. 7 u 8 erhalten die Bezeichnung „(5)“ und „(6)“; in Abs. 5 und 6 wird jeweils die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

115. § 144 samt Überschrift entfällt.

116. § 145 Abs. 1 bis 3 lautet:

„§ 145. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zu Einzelheiten der Förderung und der Durchführung der Förderungsmaßnahmen Richtlinien aufzustellen.

(2) Die Richtlinien nach Abs. 1 haben insbesondere auch Bestimmungen zum Förderantrag und zur Verpflichtungserklärung, über Art und Ausmaß der Förderung, über die Förderungsvoraussetzungen, über die Förderungswerber, die Prioritätensetzung des Bundes zu Maßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 zu enthalten. Weiters ist festzulegen, dass

1. Förderungsmaßnahmen, die sich auf die Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Umwelt günstig auswirken, und
2. großflächigen Projekten, die die Gesamtanierung eines Gebietes zum Gegenstand haben (Integralprojekten),

besondere Bedeutung zukommt.

(3) Weiters kann in den Richtlinien die Förderung von kleineren Einzelprojekten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in Bauschätzen festgelegt werden.“

117. § 146 samt Überschrift entfällt.

118. In § 147 Abs. 3 und 6 wird jeweils die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

119. In § 170 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „94“.

120. In § 171 Abs. 1 lit. e wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende lit. f wird angefügt:
„f) Waldpädagogik und forstliche Öffentlichkeitsarbeit zu betreuen.“

121. In § 171 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

122. In § 172 Abs. 3 wird das Wort „Forstinventur“ durch das Wort „Waldinventur“ ersetzt.

123. In § 173 Abs. 2 lit. b entfällt der Ausdruck „ , gemessen am Holzvorrat,“.

124. In § 173 Abs. 2 lit. c wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 1a Abs. 1“ ersetzt.

125. § 174 Abs. 1 lit. a Z 7 lautet:

„7. den Vorschreibungen gemäß § 18 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder entgegen Abs. 5 vor Erlag der Sicherheitsleistung mit der Durchführung der Rodung beginnt;“

126. § 174 Abs. 1 lit. a Z 8 entfällt.

127. In § 174 Abs. 1 lit. a Z 26 entfällt der Ausdruck „und 3“.

128. In § 174 Abs. 1 lit. a Z 27 wird der Ausdruck „§ 65 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 65 Abs. 3“ ersetzt.

129. In § 174 Abs. 1 lit. a Z 30 lautet:

„30. Fällungen entgegen den Bestimmungen des § 85 Abs. 1 durchführt;“

130. § 174 Abs. 1 lit. a Z 34 lautet:

„34. als Waldeigentümer der gemäß § 113 vorgeschriebenen Pflicht zur Bestellung eines leitenden Forstorgans nicht nachkommt;“

131. § 174 Abs. 1 lit. b Z 12 entfällt.

132. In § 174 Abs. 1 lit. b Z 13 entfällt die Wortfolge „oder einer auf Grund des Abs. 3 dieser Bestimmung erlassenen Verordnung zuwiderhandelt“.

133. In § 174 Abs. 1 lit. b Z 16 entfällt der Ausdruck „oder 4“.

134. § 174 Abs. 1 lit. b Z 17 lautet:

„17. die Fertigstellung von bewilligungspflichtigen Bringungsanlagen entgegen § 62 Abs. 4 nicht anzeigt oder einem nach dieser Bestimmung ergangenen Bescheid zuwiderhandelt;“

135. § 174 Abs. 1 lit. b Z 18 lautet:

„18. entgegen § 64 Abs. 1 die Meldung über anzeigepflichtige Forststraßen nicht oder nicht ordnungsgemäß erstattet oder einem nach § 64 Abs. 2 ergangenen Bescheid zuwiderhandelt;“

136. § 174 Abs. 1 lit. b Z 19, 20, 22 bis 24 und 28 entfällt.

137. § 174 Abs. 1 lit. c Z 6 und 9 entfällt.

138. In § 174 Abs. 1 lit. c Z 12 wird der Ausdruck „und 5“ durch den Ausdruck „und 4“ ersetzt.

139. § 174 Abs. 2 entfällt; Abs. 3 bis 8 erhalten die Bezeichnung „(2)“ bis „(7)“.

140. § 179 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die §§ 1, 1a, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 2 und 2a, 6 Abs. 2 lit. c, 8 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 6, 11 Abs. 1 und 6, 13 Abs. 2 bis 4, 14 Abs. 3 und 5 lit. a, 16 Abs. 4 und 6, 17, 17a, 18 Abs. 1 und 3 bis 6, 19, 21, 22 Abs. 3, 3a und 4, 24 Abs. 5, 25 Abs. 2 und 3, 27 Abs. 1, 31 Abs. 1, 32, 32a, 34 Abs. 10, 35 Abs. 1 und 2, 36 Abs. 1, 4 und 6, 37 Abs. 3, 43 Abs. 1, 44 Abs. 1 lit. a und Abs. 3, 45, 48 Abs. 1, 59 Abs. 1 bis 3, 61 Abs. 2, 62 Abs. 1 bis 4, 64, 65 Abs. 2 und 3, 80 Abs. 4 und 7 lit. b, 81 Abs. 7, 85 Abs. 2, 87 Abs. 4, 88 Abs. 4, 92 Abs. 1, 98 Abs. 1, 102 Abs. 1, 4, 5 und 7, 104 Abs. 1 und 2, 105, 106, 109 Abs. 1 bis 3, 5 und 7, 110 Abs. 1 lit. b und c, 112, 113, 114, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3 und 4, 117 Abs. 1 bis 3, 119 Abs. 2, 121 Abs. 2, 122 Abs. 1 und 2, 129, 130, 141, 142, 143, 145 Abs. 1 bis 3, 147 Abs. 3 und 6, 170 Abs. 3, 171 Abs. 1 und 3, 172 Abs. 3, 173 Abs. 2 lit. b und c, 174 Abs. 1 lit. a Z 7, 26, 27, 30 und 34, lit. b Z 2, 13 und 16 bis 18 und lit. c Z 12, 174 Abs. 2 bis 7, 180 Abs. 3, 185 und der Anhang in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit.....2002 in Kraft. Im selben Zeitpunkt treten die §§ 12, 18 Abs. 7, 39, 43 Abs. 3, 59 Abs. 3, 62 Abs. 5, 63 Abs. 5, 65 Abs. 2, 74 bis 79, 83, 84, 93, 94, 107, 108, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 123, 124, 131 bis 140, 143 Abs. 5 und 6, 144, 146, 174 Abs. 1 lit. a Z 8 und 12, lit. b Z 12, 19, 20, 22 bis 24 und 28 und lit. c Z 6, 8 und 9 und 174 Abs. 2 in der in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.“

141. § 180 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Tannenchristbaumverordnung, BGBl. Nr. 536/1976, die Verordnung über die Harznutzung, BGBl. Nr. 126/1978, die Verordnung über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, BGBl. Nr. 169/1988 i.d.F. BGBl. II Nr. 246/2001, und die Verordnung über die Forstlichen Ausbildungsstätten, BGBl. Nr. 508/1991 i.d.F. BGBl. II Nr. 109/2001, treten mit Ablauf des2002 außer Kraft.“

142. § 185 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der zu einzelnen Bestimmungen erlassenen Ausführungsgesetze der Länder ist, sofern die Abs. 2 bis 6 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut, und zwar im Einvernehmen mit dem

1. Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der §§ 3 Abs. 3 und 5, 46 Abs. 1 und 48;
2. Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der §§ 117 Abs. 1 und 2, 129 Abs. 1 und 147 Abs. 3;
3. Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 33 Abs. 6, soweit sich diese Bestimmung auf die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bezieht;
4. Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des § 17 Abs. 6;
5. Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hinsichtlich des § 117 Abs. 1;
6. Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hinsichtlich der §§ 48 und 58 Abs. 6.“

143. In § 185 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ und die Wortfolge „Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.

144. § 185 Abs. 3 lautet:

„(3) Mit der Vollziehung des § 168 Abs. 3 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.“

145. In § 185 Abs. 4 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt; der Ausdruck „und 79 vierter Satz“ und der Ausdruck „78 Abs. 4,“ entfällt.

146. In § 185 Abs. 5 wird die Wortfolge „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ und die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt; der Ausdruck „ , 123 Abs. 1 und 2 und 124 Abs. 1 bis 3“ und der Ausdruck „und des § 124 Abs. 1“ entfällt.

147. In § 185 Abs. 6 wird die Wortfolge „Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt; der Ausdruck „85 bis 92“ wird durch den Ausdruck „85 bis 88 und 90 bis 92“ ersetzt.

148. Im ersten Satz des Anhangs wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 1a Abs. 1“ ersetzt.

149. In Z2 des Anhangs wird die Wortfolge „und für die forstliche Nutzung geeignete, bestandesbildende Arten und Hybriden der Gattung Populus Salix und für die inländische forstliche Nutzung geeignete, fremdländische, bestandesbildende Arten der Gattungen“ durch die Wortfolge „und bestandesbildende Arten der Gattung Salix und für die inländische forstliche Nutzung geeignete, fremdländische, bestandesbildende Arten und Hybriden der Gattungen“ ersetzt.

150. In Z2 des Anhangs wird in der letzten Aufzählung nach dem Wort „Fraxinus“ das Wort „Gleditschia“ eingefügt.

151. In Z2 des Anhangs wird nach der letzten Aufzählung die Wortfolge „und für die Waldrand- und Biotopgestaltung geeignete Wildobst- und Ziergehölze“ angefügt.

Artikel 2

Änderung des Bundesgesetzes zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung

Das Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, BGBl. Nr. 309/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 228/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 2, § 3 Abs. 2, 3 und 5, § 4 Abs. 2 erster Satz, § 4 Abs. 4 und § 6 wird jeweils die Wortfolge „Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Angelegenheiten des Schutzes der Wälder ein Beirat errichtet.“

3. In § 4 Abs. 2 dritter Satz wird die Wortfolge „Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie“ durch die Wortfolge „Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Mitglieder des Beirates sind:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten,
3. ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit,
4. ein Vertreter des Bundeskanzleramtes,
5. ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen
6. ein Vertreter der Universität für Bodenkultur,
7. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
8. drei Vertreter international tätiger Umweltschutzorganisationen.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.“

Artikel 3

Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten

Das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 515/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit Bundesamt für Wald“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a. Ein Bundesamt im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit Bundesamt für Wald (im Folgenden Forschungszentrum und Bundesamt für Wald genannt).“

3. § 2 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Der Bundesminister für Land- Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Auflösung oder Zusammenlegung von Bundesämtern für Landwirtschaft und/oder landwirtschaftlichen Bundesanstalten und/oder des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald und/oder von Teilen aller vorstehend genannten Einrichtungen anordnen, wenn dies aus Gründen der Effizienzsteigerung, Erhöhung der Flexibilität oder Erzielung von Einsparungen geboten ist.“

4. Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

5. Nach § 3 werden folgende §§ 3a, 3b und 3c samt Überschriften eingefügt:

„Rechtsstellung des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald

§ 3a. (1) Das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald untersteht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Ihm kommt Teilrechtsfähigkeit im Sinne des § 3b zu. Im Rahmen dessen kommt dem Forschungszentrum und Bundesamt für Wald Rechtspersönlichkeit als Gesamtheit, nicht jedoch einzelnen Organisationseinheiten zu.

(2) Das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald ist darüber hinaus, sofern ihm durch andere Gesetze oder Verordnungen hoheitliche Aufgaben zugewiesen werden, Behörde.

Teilrechtsfähigkeit

§ 3b. (1) Das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald ist berechtigt, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben;
2. Förderungen des Bundes, soweit diese im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen und nationalen Forschungs- und Ausbildungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
3. entgeltliche Verträge über die Durchführung von Arbeiten in seinem Aufgabenbereich auf den Gebieten der Forschung, der experimentellen Entwicklung, der Versuchsdurchführung, dem Prüfwesen sowie der Aus- und Weiterbildung im Auftrag Dritter (einschließlich Bundesdienststellen) gemäß § 3c abzuschließen;
4. Druckwerke, Ton-, Bild- oder sonstige Datenträger oder sonstige Produkte, die mit der Tätigkeit des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald im Zusammenhang stehen, herzustellen, zu verlegen oder zu vertreiben;
5. Fachveranstaltungen durchzuführen;
6. Gebäude, Gebäudeteile oder Räumlichkeiten befristet zu überlassen;
7. vom Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z1 bis 6 erworben werden, zur Erfüllung seiner Zwecke Gebrauch zu machen;
8. die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck im Zusammenhang mit den Aufgaben des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald steht, zu erwerben.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald schließen auch Arbeiten ein, die mit standardisierten wissenschaftlichen Methoden Aussagen oder Vorhersagen über die zeitliche und/oder räumliche Verteilung wald- und landschaftskundlicher Größen treffen, einschließlich der anschaulichen Darstellung und Präsentation der Ergebnisse.

(3) Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald durch den Direktor oder den von ihm Bevollmächtigten vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(4) Soweit das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit tätig wird, hat es die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten. Es hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich einen Gebarungsvoranschlag sowie einen Rechnungsabschluss vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit hat das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald selbst zu besorgen oder durch Dritte besorgen zu lassen. Mit der Durchführung dieser Agenden bzw. mit Dienstleistungen in

Rechtsangelegenheiten können gegen Entgelt aus dem Vermögen gemäß Abs.1 Z 7 auch Verwaltungseinrichtungen des Bundes beauftragt werden.

(5) Auf Dienstverträge, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit abgeschlossen werden, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921 i.d.g.F., anzuwenden.

(6) Soweit das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald aus dem Vermögen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit dem Bund Geldmittel zur Einstellung von Bundesbediensteten gemäß Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.g.F., zur Verfügung stellt, sind diese Geldmittel im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes BGBl. Nr. 213/1986 i.d.g.F., zweckgebunden für die Personalkosten dieser Bundesbediensteten zu verwenden.

(7) Die gesamte Gebarung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit durchgeführt werden, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Durchführung von Arbeiten im Auftrag Dritter

§ 3c. (1) Das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald kann im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Durchführung von Arbeiten gemäß § 3b Abs. 1 Z 3 für Dienststellen des Bundes, für Dienststellen anderer Gebietskörperschaften sowie für Dritte übernehmen.

(2) Die Übernahme solcher Arbeiten ist zulässig, wenn dadurch die gesetzlich übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Es ist ein schriftlicher Vertrag auszufertigen, der insbesondere das Entgelt festzusetzen hat, das jedenfalls den aus der Durchführung der Arbeiten zu erwartenden Aufwendungen zu entsprechen hat. Die Verträge sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Kenntnis zu bringen. Soll die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern oder übersteigt das zu vereinbarende Gesamtentgelt 400 000 EURO, bedarf der Vertragsabschluss der vorherigen Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Über die Erteilung der Genehmigung ist binnen eines Monats zu entscheiden. Erfolgt in dieser Zeit keine Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, gilt die Genehmigung als erteilt.

(3) Wenn es sich voraussichtlich um wiederkehrende Arbeiten handelt, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald zum Abschluss solcher Verträge generell ermächtigen. Über die Erteilung einer solchen generellen Ermächtigung ist binnen eines Monats zu entscheiden. Erfolgt in dieser Zeit keine Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Bei der Übernahme der Durchführung von Arbeiten im Auftrag von Bundesdienststellen sind Abs. 2 und Abs. 3 sinngemäß nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

(5) Als Ersatz der bei der Erfüllung von Verträgen gemäß Abs.2 und Abs.3 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entstehenden Kosten ist vom Forschungszentrum und Bundesamt für Wald ein Betrag in Höhe von 15% des vertraglich festgelegten Entgelts an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abzuführen. Diese Geldmittel sind im Sinne des §17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986 i.d.g.F., zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald gemäß § 4 zu verwenden.“

6. § 4 Abs. 1 Z 1 samt Überschrift lautet:

„Aufgaben der Bundesämter für Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Bundesanstalten und des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald

§ 4. (1) Die Aufgaben im fachlichen Wirkungsbereich der Bundesämter für Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Bundesanstalten und des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald werden im II., III. und IV. Teil umschrieben. Die allgemeinen Aufgaben sind folgende:

1. die Ermittlung, Erarbeitung, Sammlung, Dokumentation und Evidenthaltung von Erkenntnissen und Daten unter Anwendung moderner Informationstechnologien,“

7. Im § 4 Abs. 1 Z 5 wird der Ausdruck „Fachstatistiken“ durch den Ausdruck „Fachstatistiken, Planungsunterlagen“ ersetzt.

8. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Zeugnisse der Bundesämter für Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Bundesanstalten sowie des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald im Rahmen ihres Wirkungsbereiches sind

öffentliche Urkunden. Kursteilnehmern ist auf Verlangen eine Bestätigung über die Art des besuchten Kurses und über einen allfälligen Kurserfolg auszustellen.“

9. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für den Wirkungsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zulässt, können die Bundesämter für Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald auch anderen Organen von Gebietskörperschaften sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Leistungen unter Bedachtnahme auf § 11 erbringen. § 3c gilt sinngemäß. Leistungen für Gebietskörperschaften und sonstige Leistungen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind vorrangig zu behandeln.“

10. Im § 5 Abs. 9 letzter Satz wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

11. Dem § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift angefügt:

„Organisation des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald

§ 5a. (1) Das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald gliedert sich in die Direktion, Institute, Ausbildungsstätten und Außenstellen mit der jeweils erforderlichen Anzahl von Abteilungen, wenn die selbständige Bearbeitung von Teilgebieten eines Aufgabenbereiches zweckmäßig ist. Die Direktion des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald gliedert sich in unterstützende Organisationseinheiten.

(2) Dem Forschungszentrum und Bundesamt für Wald sind Internate anzugliedern. Ferner sind Möglichkeiten zur Ausbildung im Wald und zur praktischen Erprobung von Arbeitsverfahren, Geräten, Maschinen und Betriebsmitteln sicherzustellen.

(3) Nach Maßgabe der Organisationsstruktur des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald sind die Bestimmungen des § 5 auch für das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald anzuwenden.“

12. Im § 6 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

13. Im § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

14. Im § 6 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald sinngemäß.“

15. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Bundesämter für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalten“ durch die Wortfolge „der Bundesämter für Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Bundesanstalten oder des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald“ ersetzt.

16. Im § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt“ durch die Wortfolge „eines Bundesamtes für Landwirtschaft, einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt oder des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald“ ersetzt.

17. § 8 samt Überschrift lautet:

„Kanzleiordnung

§ 8. Die formale Behandlung der von den Bundesämtern für Landwirtschaft, den landwirtschaftlichen Bundesanstalten oder dem Forschungszentrum und Bundesamt für Wald zu besorgenden Kanzleigeschäfte ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in einer Kanzleiordnung festzulegen.“

18. Die Überschrift des § 9 lautet:

„Forschungstätigkeit der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten“

19. Im § 9 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

20. Im § 9 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

21. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

„Forschungs- und Ausbildungstätigkeit des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald

§ 9a. (1) Bei der Auswahl der Aufgabenstellung in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Ausbildung hat das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald auf die Erfordernisse des Forstwesens, der Wasserwirtschaft, des Schutzes vor Naturgefahren, der Entwicklung des ländlichen Raumes und des Naturschutzes besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald hat alljährlich rechtzeitig dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowohl ein Arbeitsprogramm für das kommende Jahr als auch einen ausführlichen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Jahr vorzulegen.“

22. Im § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt“ durch die Wortfolge „eines Bundesamtes für Landwirtschaft, einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt oder des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald“ ersetzt.

23. § 10 Abs. 2 zweiter und dritter Satz lauten:

„Bei Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass die den Ergebnissen zugrundeliegenden Arbeiten an dem Bundesamt für Landwirtschaft oder an der landwirtschaftlichen Bundesanstalt oder an dem Forschungszentrum und Bundesamt für Wald geleistet wurden. Der Sachbearbeiter hat je ein Exemplar der Veröffentlichung dem Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesamt für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalt oder dem Forschungszentrum und Bundesamt für Wald unentgeltlich zu überlassen.“

24. Im § 11 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

25. Im § 11 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Für das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Höhe

1. des Tarifes für die Arbeiten des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald,
2. der Veranstaltungsbeiträge,
3. des Internatsbeitrages so, dass die laufenden Ausgaben für den Verpflegungs- und Internatsbetrieb gedeckt sind,
4. der Exkursions- und Lehrmittelbeiträge und
5. sonstiger Leistungen und Inanspruchnahmen des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald so, dass sie kostendeckend sind,

festzusetzen.“

26. Im § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „eines Bundesamtes oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt“ durch die Wortfolge „eines Bundesamtes für Landwirtschaft, einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt oder des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald“ ersetzt.

27. § 11 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Ausfertigungen des Tarifes sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und von der betreffenden Einrichtung, um deren Tarif es sich handelt, auf Verlangen gegen Kostenersatz abzugeben.“

28. Der IV. Teil lautet:

„IV. Teil

Sitz und Wirkungsbereich des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald

§ 24a. (1) Der Sitz des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald ist Wien.

(2) Sein Wirkungsbereich umfasst die Gebiete Wald, Naturgefahren und Landschaft.

(3) Zum Wirkungsbereich gehören insbesondere:

1. Überwachung des geschäftlichen Verkehrs mit forstlichem Vermehrungsgut, Anordnungen von Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und Überwachung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln im Wald;
2. Erhebungen aller Art über den Zustand und die Entwicklung des österreichischen Waldes;

3. Untersuchungen und Forschung in den Bereichen der Wald-, Naturgefahren- und Landschaftswissenschaften einschließlich ihrer Randgebiete mit, dem jeweiligen Stand der Technik und Forschung entsprechenden Methoden. Insbesondere sind dies die Erhaltung, der Schutz und die nachhaltige Entwicklung des Waldes als Lebensraum und Wirtschaftsobjekt, die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Waldes, die Feststellung der Ursachen von Waldschäden, die Rolle des Waldes als Element des ländlichen Raumes und die forstliche Raumplanung, der Schutz vor Naturgefahren und die Behandlung von Einzugsgebieten zur Sicherung des Trinkwassers;
4. Prüfung und praktische Erprobung von Geräten, Werkzeugen, Maschinen, Arbeitsverfahren und Anwendungsmethoden auf ihre Eignung für die Behandlung von Wald und Einzugsgebieten;
5. Prüfung von chemischen und anderen Mitteln, die für eine Verwendung im Wald bestimmt sind, sowie von forstlichem Vermehrungsgut;
6. Koordinierung von Forschungsaktivitäten und Wissensmanagement in den Bereichen Wald-, Naturgefahren- und Landschaftswissenschaften;
7. Ausbildung von Forstschutzorganen und Mitwirkung an der Forstarbeiterausbildung;
8. Weiterbildung der in der Forstwirtschaft Tätigen und am Wald interessierten Personen durch geeignete Veranstaltungen.“

29. *Der bisherige IV. Teil erhält die Bezeichnung „V. Teil“.*

30. *Der bisherige § 25 erhält die Bezeichnung Abs. 1; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) An die Stelle der Forstlichen Ausbildungsstätten und der Forstlichen Bundesversuchsanstalt tritt das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald.“

31. *Der bisherige § 26 erhält die Bezeichnung Abs. 1; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Die bisher an den Forstlichen Ausbildungsstätten und an der Forstlichen Bundesversuchsanstalt eingerichteten Dienststellenausschüsse führen bis zum Ablauf der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, ihre Tätigkeiten weiter.“

32. *Im § 27 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Der Titel des Bundesgesetzes, die §§ 1a, 2 Abs. 3, 3 Abs. 1, 3a, 3b, 3c, 4 Abs. 1 Z 1, 4 Abs. 1 Z 5, 4 Abs. 2 und Abs. 3, 5 Abs. 9, 5a, 6 Abs. 2 bis Abs. 4, 7 Abs. 1 und Abs. 2, 8, die Überschrift des § 9, §§ 9 Abs. 2, 9a, 10 Abs. 1 und Abs. 2, 11 Abs. 1, Abs. 1a bis Abs. 3, der IV. Teil, § 24a, die Abschnittsbezeichnung V. Teil, §§ 25 Abs. 1 und Abs. 2, 26 Abs. 1 und Abs. 2, 27 Abs. 5 und § 28 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit 2002 in Kraft.“

33. *Im § 28 wird der Ausdruck „§ 11 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 1 und Abs. 1a“ ersetzt.*

Artikel 4

Änderung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes

Das Bundesgesetz über Forstliches Vermehrungsgut (Forstliches Vermehrungsgutgesetz), BGBl. Nr. 419/1996, wird wie folgt geändert:

1. *In § 3 Abs. 2, Abs. 4 erster Satz und Abs. 10, § 19 Abs. 1 und § 24 Abs. 8 wird jeweils die Wortfolge „Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Forschungszentrums und Bundesamts für Wald“ ersetzt.*

2. *In § 22 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Forschungszentrum und Bundesamt für Wald“ ersetzt.*

3. *In § 24 Abs. 7 und § 25 wird jeweils die Wortfolge „der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald“ ersetzt.*

4. *In § 3 Abs. 3, Abs. 4 zweiter Satz, Abs. 7 und 9, § 4 Abs. 3, § 5, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Z 1, § 23 Abs. 2 und § 32 Z 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.*

5. *In § 8 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „Die Forstliche Bundesversuchsanstalt“ durch die Wortfolge „Das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald“ ersetzt.*

6. *In § 8 Abs. 2 dritter Satz wird die Wortfolge „der Forstlichen Bundesversuchsanstalt“ durch die Wortfolge „dem Forschungszentrum und Bundesamt für Wald“ ersetzt.*

7. *In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die Forstliche Bundesversuchsanstalt“ durch die Wortfolge „Das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald“ ersetzt.*

8. In § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Z 6, § 13 Abs. 1, § 23 Abs. 2 und 3 und § 26 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „die Forstliche Bundesversuchsanstalt“ durch die Wortfolge „das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald“ ersetzt.

9. In § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 3 und § 28 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „der Forstlichen Bundesversuchsanstalt“ durch die Wortfolge „des Forschungszentrums und Bundesamts für Wald“ ersetzt.

10. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Vor Erteilung der Einfuhrbewilligung hat das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald ein Gutachten im Sinn des § 18 Abs. 4 einzuholen.“

11. § 28 Abs. 1 lautet:

„§ 28. (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Forschungszentrums und Bundesamts für Wald richten sich nach dem gemäß § 11 Abs. 1a des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit Bundesamt für Wald erlassenen Tarif. Für die Überwachung der Betriebe nach § 18 Abs. 4, ausgenommen bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, ist jedoch keine Gebühr zu entrichten.“

12. In § 28 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in einer Verordnung gemäß Abs. 1“.

13. Nach § 32 wird folgender § 33 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten

§ 33. Die §§ 3 Abs. 2 bis 4, 7, 9 und 10, 4 Abs. 3, 5, 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 3, 12 Abs. 1, 3 und 4, 13 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 4, 19 Abs. 1 bis 3, 22 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 2 und 3, 24 Abs. 7 und 8, 25, 26 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 2 und 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten mit ... 2002 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Das Forstgesetz in der derzeit geltenden Fassung wird aufgrund geänderter Rahmenbedingungen den forst-, umwelt- und wirtschaftspolitischen Anforderungen nicht mehr in vollem Umfang gerecht.

Ziele:

Anpassung des Forstgesetzes an die geänderten Bedürfnisse aus öffentlich-rechtlicher und forstbetriebswirtschaftlicher Sicht.

Inhalt:

- Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachungen: teilweise Neuregelung des Rodungsverfahrens, Neuregelung der Pflicht zur Bestellung von Forstorganen, Neuregelung der forstlichen Staatsprüfung
- stärkere Bedachtnahmen auf Aspekte der Ökologie: Neuregelung der Wiederbewaldungspflicht, Sonderbestimmungen für Nationalparke, Naturwaldreservate und dergleichen
- Neuregelungen betreffend den Schutzwald
- Neuregelung der forstlichen Förderung
- Neustrukturierung der forstlichen Forschung, Aus- und Weiterbildung

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Unmittelbar keine. Die vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen und Schritte der Entbürokratisierung führen im Wege der Umwegrentabilität zu Kosteneinsparungen sowohl für die Forstwirtschaft als auch die öffentliche Hand.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die oben dargelegten Schritte der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung kommt es zum einen zu einer Verringerung der durchzuführenden forstrechtlichen Verfahren, zum anderen zu einfacheren und rascheren Verfahren. Es kommt dadurch zu Kosteneinsparungen im Vollzug der forstgesetzlichen Bestimmungen.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit dem Forstgesetz 1975, als Folgegesetz des Reichsforstgesetzes von 1852, ging man in Österreich einen neuen, weltweit beachteten Weg der Regulierung des Wirtschaftens mit und in den Wäldern. Die Öffnung des Waldes für die Erholung von jedermann, sowie bereits sehr weitreichende Regelungen der Nachhaltigkeit des wirtschaftlichen Wirkens in den Wäldern, sind wesentliche Eckpfeiler gewesen.

Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an den Wald haben sich seit Erlassung des Forstgesetzes 1975 jedoch zum Teil gravierend verändert. Die starke Globalisierung des Holzmarktes, Zusammenschlüsse in der Holz- und Papierindustrie, Holzkennzeichnung (Zertifizierung), Bundesforste-Ausgliederung, Entwicklungen in der forstlichen Raumplanung, der Forsttechnik, im forstlichen Monitoring etc., die forstlichen Auswirkungen des EU-Beitrittes und der EU-Erweiterung, internationale Forst- und Umweltprozesse und die damit zusammenhängende Erweiterung des Nachhaltigkeitsbegriffes etc. haben zum Teil völlig neue Verhältnisse und Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung der österreichischen Wälder, aber auch für den Forstrechtsvollzug geschaffen, denen das geltende Forstgesetz nicht mehr hinlänglich gerecht wird. Hinzu kommt insbesondere auch die nach dem heutigen Rechtsverständnis teilweise Überregulierung im derzeitigen Forstrecht.

Während das Forstgesetz 1975 und seine Vorläufer stark davon ausgehen, den Wald als solches quantitativ zu vermehren und ihn vor Übernutzung bestmöglich zu schützen, sollen in einem modernen Forstgesetz neben der Forcierung der Eigenverantwortlichkeit des Eigentümers, Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen und Prozesse, qualitativer Verbesserung der Wälder, Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, vor allem grundlegende Verwaltungsvereinfachungen (Deregulierungen), eine Erhöhung der Praktikabilität und Bürgernähe, sowie Kosteneinsparungen in der Verwaltung im Vordergrund stehen.

Das geltende Forstrecht zeigt aber auch einen hohen Grad an Praktikabilität und Vollziehbarkeit in vielen Bereichen und hat sich in vielen Teilen bewährt. Reformbestrebungen können sich somit an bewährten Elementen des Forstgesetzes 1975 orientieren. Unter diesen Gesichtspunkten bedarf es daher keiner völligen Neukonzeption, sondern einer zielgerichteten und ergebnisorientierten Novelle.

Gerade das Bekenntnis zu einer umfassenden Verwaltungsreform und deren konsequente Forcierung durch die Bundesregierung schafft erst den notwendigen Boden und die erforderlichen Rahmenbedingungen, um eine Forstgesetznovelle nach den obigen Gesichtspunkten zu ermöglichen.

Kernpunkt der vorliegenden Novelle ist zunächst eine grundlegende Deregulierung und Orientierung an den Erfordernissen einer modernen Verwaltung. Ziel in diesem Zusammenhang ist eine wesentliche Reduktion (in Teilbereichen bis 50%) forstgesetzlich induzierter Verfahren, der Entfall erstinstanzlicher Vollzugskompetenzen Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie die Verkürzung und Vereinfachung der (weiterhin erforderlichen) Verfahren.

Diese Novelle soll weiters die Grundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung der österreichischen Wälder in ökonomischer, ökologischer, sozialer und kultureller Hinsicht darstellen. Wälder außer Nutzung zu stellen ist als wertvolle Ergänzung der verschiedenen Waldfunktionen vorzusehen. Übergeordnetes Ziel ist es jedoch, diese erweiterte Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung und damit die Sicherung der verschiedenen Funktionen (Multifunktionalität) auf möglichst der gesamten Waldfläche zu gewährleisten.

Auf Grund der hohen Waldausstattung (47% der Gesamtfläche) und positiven Waldflächenbilanz (jährlicher Waldflächenzuwachs 7 700 ha) ist eine Differenzierung bei der Flächenzunahme erforderlich. Eine weitere Zunahme ist daher nur in besonderen Gebieten (z.B. Hochlagen für Objektschutz) bzw. in unterbewaldeten Landesteilen (z.B. für Klima- oder Wasserschutz) sinnvoll.

Wegen des ständig steigenden Holzvorrates bedarf es einer Forcierung der Nutzung des Zuwachses u.a. auch als Impuls zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts für Säge- und Holzindustrie, der Schaffung zusätzlichen Einkommens und der Verbesserung des Beschäftigungsfaktors. Die Forstwirtschaft als integraler Bestandteil des ländlichen Raumes soll daher auch zu dessen weiteren nachhaltigen Entwicklung positiv beitragen können. Dazu bedarf es aber auch einer Stärkung der Eigenverantwortung der Waldeigentümer und Waldbewirtschaftler. Dort wo die Entwicklung der letzten zwei bis drei Jahrzehnte dies bereits aufgezeigt hat, ist dieser Eigenverantwortung gegenüber der staatlichen Regulierung der Vorzug zu geben.

Neben der nachhaltigen Ausschöpfung der Holznutzungspotentiale ist aber auch eine stärkere Berücksichtigung der Nicht-Holz-Leistungen (Multifunktionalität) sowohl hinsichtlich wirtschaftlicher (Vor-)

Leistungen (z.B. für Schutz vor Naturgefahren, Tourismus etc.) als auch ökologischer Leistungen (v.a. für Biodiversität, Klimawandel etc.) zu gewährleisten.

Nicht zuletzt gilt es, die Implementierung internationaler Verpflichtungen (UN-Waldprozesse, Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa und EU-Forststrategie, sowie weitere EU-rechtspolitische Vorgaben), soweit es die Verfassungslage zulässt, sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Neben anderen Überlegungen steht diese Novelle vor allem im Zeichen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung. Mit den vorgesehenen Änderungen können zahlreiche Verfahren vereinfacht, verkürzt oder überhaupt entbehrlich werden, ohne dabei den bisher gegebenen strengen Schutz des österreichischen Waldes damit aufzugeben bzw. eine umfassende Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung zu vereiteln. Beispielsweise wird die Vereinfachung von Rodungen geringeren Ausmasses (< 500 m²) aufwendige Rodungsverfahren um bis zu 40% vermindern.

Im Zusammenhang mit der Novelle des Forstgesetzes ergeben sich für die öffentliche Verwaltung daher folgende Einsparungspotentiale:

- 20 - 25% der unmittelbar mit dem Forstrechtsvollzug betrauten Personen
- ergibt ca. 25 Mannjahre österreichweit
- ergibt ca. ATS 25 - 30 Mio./Jahr (Personal- und Sachaufwand)

In der Bezugseinheit sind die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Forstaufsicht, Beratung, Förderung etc. nicht enthalten, da Vereinfachungen auf der einen Seite auch Mehraufwand, z.B. für Koordination infolge des Verlustes der Vorlagepflicht und des Beschwerderechtes bei Rodungen, entsteht. Die unterstellten Personalaufwendungen beziehen sich auf Vollbeschäftigungsäquivalente, sodass eine Umsetzung der Einsparung gleichzeitig mit der Gesetzeserlassung nicht unmittelbar möglich ist, sondern einer gewissen Übergangsphase bedarf.

Darüber hinaus ergeben sich auch finanzielle Auswirkungen für Waldeigentümer, Waldbewirtschafter und sonstige Personen, die in den Forstrechtsvollzug involviert sind. Diese Auswirkungen betreffen überwiegend Kosteneinsparungen, die allerdings schwer quantifizierbar sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass damit ein weiterer Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes, zur Erhöhung der Wertschöpfung insbesondere im ländlichen Raum, sowie ein positiver Beitrag zur ländlichen Entwicklung geleistet werden kann.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf

- Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“) im Hinblick auf Art. 1 Z 109 und 110 (§§ 129f),
- Art. 14a Abs. 2 lit. b und d B-VG („Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal“, „Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter den lit. a bis c genannten Schulen bestimmt sind“) hinsichtlich Art. 1 Z 100 bis 107 (§§ 117 bis 124),
- Art. 17 B-VG („Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes“) hinsichtlich Art. 1 Z 111 bis 119 (§§ 142 bis 146),
- Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Forstwesen“) im Hinblick auf alle übrigen Bestimmungen des Art. 1.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (§ 1):

§ 1 ist die „Ziel- und Grundsatzbestimmung“ des Forstgesetzes. Die darin enthaltenen programmatischen Grundsätze enthalten keine unmittelbare rechtsverbindliche Wirkung, sind aber bei der Auslegung anderer Bestimmungen des Forstgesetzes von Bedeutung.

Da letztlich insbesondere die im öffentlichen Interesse der Walderhaltung im Forstgesetz normierten Bewilligungspflichten (insbesondere Rodung, Fällung, Bewuchsentfernung in der Kampfzone des Waldes, Anlegung von forstlichen Bringungsanlagen, Behandlung von Schutzwald usw.) aus den in § 1 verankerten Grundsätzen resultieren, bilden diese programmatischen Grundsätze somit eine Maß- und Richtschnur, an der auch der Vollzug der vorgenannten konkreten forstgesetzlichen Bestimmungen gemessen werden kann.

Ausgehend von den internationalen Prozessen sowie den politischen und rechtlichen Verpflichtungen, die sich mit den Wäldern im allgemeinen und der Forstwirtschaft im besonderen beschäftigen (Umweltkonferenz der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro 1992 und Folgeprozesse wie Intergovernmental Panel on Forest, Intergovernmental Forum on Forests und UN-Forstforum, Biodiversitätskonvention, Klimarahmenkonvention; Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder Europas 1990 in Straßburg, 1993 in Helsinki, 1998 in Lissabon; Paneuropäische Umweltministerkonferenz; EU-Forststrategie aus 1998 etc.) ist ein modernes Forstgesetz nach den dort ausgearbeiteten und beschlossenen Grundsätzen auszurichten. Insbesondere bedarf es hier einer neuartigen Zielformulierung, die diesen Kriterien entspricht. Dabei orientiert sich die grundsätzliche Zielrichtung dieser Forstgesetz-Novelle (§ 1 Abs. 3) an der Nachhaltigkeitsdefinition, wie sie anlässlich der Forstministerkonferenz in Helsinki 1993 (Resolution H1) beschlossen und 1998 in die EU-Forststrategie übernommen wurde. Diese Zielsetzung ist als generelle Orientierung zu verstehen und eignet sich daher nicht, auf kleinste Teilflächen unmittelbar angewendet zu werden.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 1a Abs. 3):

§ 1 Abs. 3 normiert die Waldeigenschaft für auch dauernd unbestockte Grundflächen, die in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und dessen Bewirtschaftung dienen. Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine Klarstellung im Sinn der bisherigen Interpretation, dass es sich jedenfalls um solche Flächen handeln muss, die unmittelbar der Waldbewirtschaftung dienen. Diese Sicht war letztlich auch durch die beispielhafte Aufzählung der unter § 1 Abs. 3 fallenden Flächen (forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen) vorgegeben. Unbestockte Grundflächen, die allenfalls forstbetrieblichen Zwecken, jedoch nicht unmittelbar der Waldbewirtschaftung dienen, fallen somit nicht unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Dies hat zur Folge, dass die Schaffung derartiger unbestockter Flächen im Wald nur nach Maßgabe der Bestimmungen über die Rodung (§§ 17 ff) zulässig ist.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 1a Abs. 4 lit. a und b):

§ 1 Abs. 4 enthält Ausnahmeregelungen, wonach bestockte Flächen, obwohl sie die Voraussetzungen der Walddefinition nach § 1 Abs. 1 erfüllen, nicht als Wald gelten. Lit. a enthält zwei Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, um einer Fläche den Waldcharakter zu nehmen. Es muss sich demnach um bestockte Flächen handeln, die

1. anders als forstlich genutzt werden und
2. nur zu einem geringen Teil (Überschirmung von weniger als drei Zehntel der Grundfläche) mit einem Bewuchs im Alter von 60 Jahren (das ist das Regelalter der Hiebsreife) oder mehr bestockt sind.

Die bisherige Formulierung „Grundflächen, die nicht forstlich genutzt werden ...“ wurde vielfach in die Richtung missinterpretiert, dass die Waldeigenschaft auch dann verloren geht, wenn auf den in Rede stehenden Flächen keine (aktiven) forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Fällungen) gesetzt werden. Durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde klargestellt, dass eine „forstliche Nutzung“ selbst dann vorliegt, wenn eine Waldfläche dem Wirken der natürlichen Verjüngung überlassen wird und somit eine Parzelle, auf die dies zutrifft, forstlich genutzt wird. In Übereinstimmung mit dieser Judikatur wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 4 lit. a nur dann greift, wenn auf einer bestockten Fläche eine Nutzung Platz greift, die von der forstlichen Nutzung verschieden ist. Als Beispiel könnte hier die Beweidung (meist locker) bestockter Flächen, wie etwa der speziell im Tiroler Außerfern anzutreffenden „Lärchenwiesen“, genannt werden.

Lit. b sieht einen Ausnahmetatbestand für Parkflächen vor. Die Ausnahme von der Waldeigenschaft gilt jedoch nur für „Flächen geringeren Ausmaßes“. Abgesehen davon, dass die Einschränkung auf Flächen

geringeren Ausmaßes nicht den praktischen Erfordernissen entspricht, handelt es sich dabei um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der aus Gründen der Rechtsicherheit zu entfallen hat.

Zu Art. 1 Z 4 und 5 (§ 1a Abs. 4 letzter Satz und § 1a Abs. 6):

Die §§ 83 und 84 entfallen. Die Verweise auf diese Bestimmungen sind daher zu streichen.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 2 Abs. 3):

Die Definition der Windschutzanlage wurde insoweit abgeändert, als darunter Streifen oder Reihen von Bäumen „oder“ Sträuchern zu verstehen sind. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, wonach Windschutzanlagen aus Bäumen „und“ Sträuchern zu bestehen haben, wird durch die vorliegende Änderung der Begriffsinhalt einer Windschutzanlage und somit der Anwendungsbereich dieser Bestimmung erweitert.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 4 Abs. 1):

Österreich weist eine positive Waldflächenbilanz auf; die Waldfläche Österreichs ist stetig im Steigen begriffen. In einzelnen Regionen Österreichs birgt die rasche Verwaldung von (vorübergehend wenig oder nicht genutzten) Almen oder Siedlungsgebieten entlang von Waldrändern nicht nur in landeskultureller Hinsicht ein großes Konfliktpotential. Diesem Problem entgegentretend wird die Neubewaldung durch Naturverjüngung an ein zusätzliches Kriterium geknüpft und damit erschwert. Lag nach der derzeit geltenden Rechtslage eine Neubewaldung durch Naturverjüngung schon dann vor, wenn der Bewuchs einer Überschirmung von fünf Zehnteln der Beurteilungsfläche erreicht hat, ist der Eintritt der Waldeigenschaft nunmehr an ein zusätzliches Kriterium, nämlich eine Mindesthöhe des Bewuchses von drei Meter, geknüpft. Eine Neubewaldung durch Naturverjüngung liegt somit nunmehr dann vor, wenn die Beurteilungsfläche einen forstlichen Bewuchs mit einer Höhe von wenigstens drei Meter in einem Ausmaß aufweist, dass die Beurteilungsfläche dadurch wenigstens in einem Ausmaß von fünf Zehnteln überschirmt ist. Anders ausgedrückt: Bei der Beurteilung der geforderten Überschirmung der Beurteilungsfläche in einem Ausmaß von wenigstens fünf Zehntel ist nur forstlicher Bewuchs heranzuziehen, der eine Höhe von drei Meter erreicht hat; forstlicher Bewuchs mit einer Höhe von weniger als drei Meter ist dabei außer Betracht zu lassen.

Mit dieser Bestimmung sollen somit Konflikte mit Interessen der Grundeigentümer an einer anderen Nutzung zurückgedrängt bzw. vermieden werden.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 5 Abs. 1):

Es erfolgt eine durch die Änderung des § 19 bedingte Zitatsberichtigung.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 5 Abs. 2):

§ 5 Abs. 2 regelt die Voraussetzungen für die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens von der Behörde zu treffende Feststellung, ob es sich bei einer Grundfläche um Wald im Sinne des Forstgesetzes oder nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt.

Der dafür unter anderem vorgesehene Beobachtungszeitraum von derzeit 15 Jahren wird auf 10 Jahre verkürzt.

Demnach hat die Forstbehörde die Waldeigenschaft einer Grundfläche festzustellen, wenn die Fläche zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des 10-jährigen Beobachtungszeitraumes Wald gewesen ist. War hingegen eine Fläche 10 Jahre hindurch ununterbrochen nicht Wald, dann hat die Behörde diese Feststellung zu treffen. Mit der Verkürzung des Beurteilungszeitraumes auf 10 Jahre wird folglich die Herbeiführung einer Kongruenz von faktischen und rechtlichen Verhältnissen beschleunigt. Angesichts der gegebenen landeskulturellen Verhältnisse und im Hinblick auf die dadurch erhöhte Rechtssicherheit erscheint die in der Natur gegebene faktische Nichtwaldeigenschaft in der Dauer von 10 Jahren als ausreichend und angemessen, um eine dementsprechende Änderung der rechtlichen Qualifikation der betreffenden Grundfläche herbeizuführen.

Z 2 dieser Bestimmung stellt klar, dass nur das Vorliegen einer dauernden Rodungsbewilligung zur Feststellung führen kann, dass eine Fläche nicht als Wald im Sinne des Forstgesetzes anzusehen ist. Es wird damit dem allfälligen Argument der Boden entzogen, auch das Vorliegen einer befristeten Rodungsbewilligung erfülle die Voraussetzung für eine Nichtwaldfeststellung. Dies wäre mit dem Wesen einer vorübergehenden Rodung, die die Verpflichtung zur Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist in sich birgt, nicht vereinbar.

Zu Art. 1 Z 10 (§ 5 Abs. 2a):

Der neu eingefügte Abs. 2a stellt klar, dass die Dauer einer vorübergehend bewilligten Rodung (befristeten Rodung) nicht in den 10-jährigen Beobachtungszeitraum nach § 5 Abs. 2 eingerechnet werden kann. Die Dauer einer befristeten Rodung gilt somit nicht als Zeitspanne, in der die betreffende

Fläche im Hinblick auf die Beurteilung nach § 5 Abs. 2 Z 1 Nichtwaldeigenschaft gehabt hätte. Dies soll jedenfalls auch dann gelten, wenn die Dauer einer befristeten Rodung 10 Jahre erreicht oder übersteigt. Das Argument, dass eine vorübergehend gerodete Waldfläche während der Dauer der befristeten Rodung zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet wird und folglich während dieses Zeitraums nicht als Wald im Sinne dieses Forstgesetzes anzusehen sei, ist damit von vornherein ausgeschlossen.

Die gegenständliche Bestimmung trägt nicht zuletzt dem Wesen einer befristeten Rodung Rechnung, ist diese doch ex lege mit der Auflage zur Wiederbewaldung verbunden (vgl. § 18 Abs. 3 des Entwurfes). Darüber hinaus sind sämtliche Bestimmungen des Forstgesetzes ab dem Ablauf der Befristung anzuwenden (vgl. § 18 Abs. 6 des Entwurfes).

Zu Art. 1 Z 11 (§ 6 Abs. 2 lit. c):

Der Einfluss des Waldes auf die „Lärminderung“ ist derzeit bei der Wohlfahrtswirkung (§ 6 Abs. 2 lit. c) angeführt. Es handelt sich dabei aus fachlicher Sicht um eine dem System des § 6 Abs. 2 widersprechende Zuordnung, da es sich dabei um eine „Schutzwirkung“ im Sinn des Abs. 2 lit. b handelt. Eine Ergänzung der lit. b ist nicht erforderlich, da die dort enthaltene Definition der Schutzwirkung (u.a. „Schutz vor schädigenden Umwelteinflüssen“) auch den Schutz vor Lärm mitumfasst.

Zu Art. 1 Z 12 bis 15 (§§ 8, 9 und 11):

Es erfolgen Anpassungen an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Zu Art. 1 Z 16 (§ 12):

Die bisher in § 12 enthaltenen programmatischen Grundsätze finden sich nunmehr in der neuen „Zielbestimmung“ des § 1.

Zu Art. 1 Z 17 bis 19 (§ 13 Abs. 2 bis 4):

Die Bestimmungen des § 13 regeln die „Wiederbewaldung“. Nach der derzeit geltenden Fassung hat die Wiederbewaldung im Regelfall durch Saat oder Pflanzung zu erfolgen. Hierfür steht eine Frist zur Verfügung, die mit Ende des dritten dem Entstehen der Kahlfläche oder Räumde nachfolgenden Kalenderjahres endet.

Nur in bestimmten Fällen, nämlich bei Vorliegen standortgerechter Altbestände sowie bei Nutzungsarten und auf Standorten, bei denen die Naturverjüngung innerhalb eines achtjährigen Zeitraumes die Regel ist, kann die Wiederbewaldung auch durch Naturverjüngung erfolgen.

Mit den nunmehr vorliegenden Änderungen werden nicht nur die Wiederbewaldungsfristen in Abs. 2 und 4 um jeweils zwei Jahre verlängert, sondern die forstpolitische Sicht betreffend Wiederbewaldung einer grundsätzlichen Neuorientierung unterzogen. Erstmals wird (durch die Neuformulierung des Abs. 3) die Naturverjüngung nicht auf einzelne qualifizierte Fälle beschränkt, sondern als eine in jedem Fall in Betracht kommende - in rechtlicher Hinsicht - völlig gleichwertige Möglichkeit der Wiederbewaldung anerkannt. Über die rechtliche Gleichstellung hinaus wird durch die als forstpolitisches Postulat zu verstehende Formulierung „die Wiederbewaldung soll durch Naturverjüngung erfolgen“ dieser prioritäre Bedeutung zugemessen.

Die Wiederbewaldung mit Naturverjüngung sollte generell Ziel der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sein und nicht nur auf standortgerechte Altbestände beschränkt bleiben. Wissenschaft und Praxis haben gezeigt, dass das allgemeine Naturverjüngungspotential auf Waldstandorten enorm groß ist und dem Naturangebot auch im Sinne von Biodiversität und Artenvielfalt damit Raum gegeben wird.

Zu Art. 1 Z 20 (§ 14 Abs. 3):

Es handelt sich um eine durch die Änderungen des vorliegenden Entwurfes bedingte Zitatsanpassung.

Zu Art. 1 Z 21 (§ 14 Abs. 5 lit. a):

§ 14 Abs. 5 enthält Tatbestände, bei deren Vorliegen es keines Deckungsschutzes bedarf.

Abs. 5 regelt den erweiterten Deckungsschutz. Danach kann die Behörde den Deckungsschutz über eine Entfernung von mehr als 40 Meter, nicht jedoch mehr als 80 Meter, ausdehnen.

Mit der vorliegenden Änderung (der Verweis in § 14 Abs. 5 wird auf den Abs. 4 ausgedehnt) sollen auch die Fälle des erweiterten Deckungsschutzes in den Tatbestand des Abs. 5 einbezogen werden.

Zu Art. 1 Z 22 (§ 16 Abs. 4):

Es handelt sich um eine durch die Änderung des § 174 bedingte Zitatsanpassung.

Zu Art. 1 Z 23 (§ 16 Abs. 6):

Die modernen Informationstechnologien nutzend sollte der Waldbericht im Sinne des § 16 Abs. 6 durch Publikation im Internet einer breiten Öffentlichkeit zugeführt werden.

Zu Art. 1 Z 24 (§ 17):

Das strenge Rodungsverbot in der derzeit geltenden Fassung hat vielfach zu unlösbaren Konflikten mit berechtigten (privaten) Interessen bzw. Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen der Waldeigentümer geführt. Dies wurde insbesondere bei aus forstfachlicher und forstpolitischer Sicht (auch im Hinblick auf das grundsätzliche Gebot der Walderhaltung) bedeutungslosen Kleinflächen spürbar. Dieser sowohl aus der Sicht der Waldeigentümer als auch der Forstbehörde unbefriedigende Zustand soll durch die vorliegenden Änderungen gelöst werden. Die Erteilung von Rodungsbewilligungen, selbst für aus forstfachlicher Sicht (völlig) unbedeutende und verzichtbare Kleinflächen für durchaus in berechtigten privaten Interesse liegende Zwecke, scheiterte nach der derzeit geltenden Rechtslage von vornherein dann, wenn ein „öffentliches Interesse“ an der beantragten Rodung nicht nachgewiesen werden konnte. Lag ein von der Behörde durch Einholung einschlägiger Gutachten eines Amtssachverständigen nachgewiesenes öffentliches Interesse (z.B. an einem Zubau, Stellplatz, kleinen Wirtschaftsgebäuden wie etwa Holzschuppen) nicht vor, war einer durch die geltende Fassung vorgeschriebenen Interessenabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung von vornherein die Grundlage entzogen. Der Rodungsantrag musste in jedem Fall abgewiesen werden.

Die Neuformulierung des Abs. 2 erlaubt nun in derartigen Fällen die Erteilung einer Rodungsbewilligung, wenn das (durch das Gutachten eines forstlichen Amtssachverständigen zu beurteilende) öffentliche Interesse an der Walderhaltung nicht entgegensteht. Handelt es sich somit um aus forstlicher Sicht unbedeutende und vernachlässigbare (Klein-)Flächen, kann die Behörde eine Rodungsbewilligung erteilen, ohne aufwendige Gutachten aus den dem Rodungszweck entsprechenden Fachgebieten für die Beurteilung eines öffentlichen Interesses an der Rodung einzuholen.

Werden im für die Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung maßgeblichen forstfachlichen Gutachten Einwände gegen die beantragte Rodung erhoben bzw. wird auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung qualifizierende besondere Wirkungen der zur Rodung beantragten Waldfläche hingewiesen, scheidet die Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 2 aus, da diesfalls das öffentliche Interesse an der Walderhaltung als dem Rodungsantrag entgegenstehend anzusehen ist. Diesfalls ist - sowie nach der derzeit geltenden Rechtslage in jedem Fall - eine Interessenabwägung im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4 durchzuführen. Abgesehen von der neu eingeführten Bestimmung des Abs. 2 entsprechen die übrigen Regelungen dem § 17 in der derzeit geltenden Fassung.

Hervorzuheben ist weiters, dass die beispielhafte Aufzählung öffentlicher Interessen an einer Rodung mit den „im Naturschutz“ begründeten öffentlichen Interessen ergänzt wurde. Es soll damit der Bedeutung naturschutzfachlicher Interessen und Belange Rechnung getragen und klargestellt werden, dass auch diese Interessen - wie auch nach der derzeitigen Rechtslage nicht ausgeschlossen - die Erteilung einer Rodungsbewilligung begründen können.

Zu Art. 1 Z 25 (§ 17a):

Durch das Anmeldeverfahren für Rodungen im Ausmaß von höchstens 500 m² soll es zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung im Vollzug der Rodungsbestimmungen kommen.

Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ist mehrfach abgesichert:

- Das Anmeldeverfahren gilt nur für Kleinflächen. Eine statistische Auswertung der in den Jahren 1998 bis 2000 bundesweit erteilten Rodungsbewilligungen hat ergeben, dass der Anteil von Rodungsbewilligungen mit einem Flächenausmaß von höchstens 500 m² - gemessen an der Gesamtzahl der erteilten dauernden Rodungsbewilligungen - zwar bei 34% liegt, die damit bewilligte Rodungsfläche insgesamt jedoch nur 1,4% der Gesamtrodungsfläche ausmacht.
- Zur Verhinderung einer Umgehung der für das Anmeldeverfahren festgelegten Höchstfläche von 500 m², etwa durch gesonderte Anmeldung von höchstens 500 m² großen Teilflächen einer größeren zusammenhängenden Waldfläche, sieht Abs. 2 vor, dass zur angemeldeten Rodungsfläche all jene Flächen hinzuzuzählen sind, die an die angemeldete Rodungsfläche unmittelbar angrenzen und auf denen in den letzten 10 Jahren Rodungen aufgrund einer Anmeldung durchgeführt worden sind. Rodungen aufgrund einer Rodungsbewilligung nach § 17 sind nicht einzurechnen. Einzurechnen sind jedoch nur die früheren Rodungsflächen, deren Rodungszweck ident ist. Werden beispielsweise zwei 500 m² große unmittelbar angrenzende Teilflächen selbst innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren für unterschiedliche Zwecke (z.B. landwirtschaftliche Nutzung und Bauland) gerodet, kommt eine Zusammenrechnung beider Teilflächen nicht in Betracht, sodass zwei getrennte Anmeldeverfahren, ohne dass § 17 zur Anwendung kommt, zulässig sind.
- Wird gegen die Bestimmungen des § 17a verstoßen, etwa weil eine Anmeldung unterbleibt oder die sechswöchige Untersagungsfrist vor Durchführung der Rodung nicht abgewartet wird, ist der

Straftatbestand des § 174 Abs. 1 lit. a Z 6 (Nichtbefolgung des Rodungsverbot nach § 17 Abs. 1) erfüllt. Die Schaffung eines speziellen Straftatbestandes im Hinblick auf § 17 a erübrigt sich somit.

Abs. 3 befristet die Gültigkeit der Anmeldung auf ein Jahr. Im Interesse der Rechtssicherheit soll vor Ablauf dieses Zeitraumes feststehen, ob eine zur Rodung angemeldete Waldfläche auch tatsächlich einer anderen Verwendung zugeführt wird.

Zu Art. 1 Z 26 (§ 18 Abs. 1):

Die Textierung entspricht im Wesentlichen der derzeit geltenden Fassung. Es erfolgten lediglich sprachliche Klarstellungen sowohl im Einleitungssatz als auch in Z3. So wurde in Harmonisierung mit § 18 Abs. 2 die Ersatzaufforstung als Maßnahme zum Ausgleich des Verlustes „der Wirkungen des Waldes“ definiert.

Zu Art. 1 Z 27 und 28 (§ 18 Abs. 3 bis 6):

Die Abs. 3 bis 6 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Abs. 4 bis 7.

Der bisherige Abs. 3 sieht die Möglichkeit der Vorschreibung eines Ersatzgeldbetrages vor, wenn die Auflage einer Ersatzaufforstung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Diese - verschiedentlich als Möglichkeit des „Loskaufens“ vom Rodungsverbot missinterpretierte - Bestimmung konnte immer weniger ihren Zweck, nämlich die Finanzierung von Neubewaldungen in möglichster Nähe der Rodungsfläche, erfüllen. Denn in jenen Fällen, in denen die Vorschreibung einer Ersatzaufforstung nicht möglich war, war es zumeist aufgrund der gegebenen naturräumlichen Verhältnisse auch nicht möglich, Flächen im Nahbereich der Rodungsfläche zu finden, um deren Aufforstung mit diesen Mitteln zu finanzieren.

Zu Art. 1 Z 29 (§ 19):

Im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage sind die Abs. 1, 8 und 11 entfallen:

Abs. 1 sah die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für Rodungen, die Zwecken der militärischen Landesverteidigung dienen, vor. Entsprechend den Zielsetzungen der derzeit laufenden Verwaltungsreform ist nunmehr ein Übergang dieser Zuständigkeit an die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es hierzu aufgrund der allgemeinen Zuständigkeitsbestimmung des § 170 Abs. 1 nicht.

Dem Abs. 8, wonach im Rodungsverfahren jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist, wurde durch § 82 Abs. 7 AVG in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998 materiell derogiert.

Abs. 11 sah eine Begründungspflicht für eine Rodung bewilligende Bescheide auch dann vor, wenn dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wird. Diese Bestimmung steht in direktem sachlichen Zusammenhang mit § 170 Abs. 8, der das Amtsbeschwerderecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Gegenstand hat. Mit dem Entfall des § 170 Abs. 8 (Regierungsvorlage des Verwaltungsreformgesetzes 2001) geht auch die sachliche Rechtfertigung für eine von § 58 Abs. 2 AVG abweichende Begründungspflicht verloren.

Im Übrigen wurden die Bestimmungen des § 19 - inhaltlich unverändert - mit entsprechend geänderter Absatzbezeichnung übernommen. Lediglich in Abs. 1 wurde durch die neu eingefügte Z 2 die Antragslegitimation auch dinglich oder obligatorisch Berechtigten an der zur Rodung beantragten Waldfläche zugesprochen.

Nach Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes ist dem Rodungsantrag unter anderem eine Lageskizze anzuschließen. Diese muss zwar dem Erfordernis genügen, dass auf deren Grundlage eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur möglich ist, eine Verpflichtung des Antragstellers, einen - im Regelfall sehr kostenintensiven - Vermessungsplan vorzulegen, kann daraus nicht abgeleitet werden.

Zu Art. 1 Z 30 (§ 21):

§ 21 enthält die Legaldefinitionen von Schutzwald in Form von „Standortschutzwald“ und „Objektschutzwald“. „Schutzwald“ ist der gemeinsame Oberbegriff für beide vorgenannten Kategorien. Soweit das Gesetz von „Schutzwald“ spricht, beziehen sich die betreffenden Regelungen sowohl auf Standortschutzwald als auch auf Objektschutzwald.

Der bisherige Schutzwaldbegriff hat dem praktischen Erfordernis der klaren Trennung von „Schutz des Standortes“ und „Schutz geben“ für Objekte und Infrastruktureinrichtungen nicht entsprochen. Die nunmehrige Trennung in Standortschutzwälder (Abs. 1) und Objektschutzwälder (Abs. 2) bietet auch die klare Rechtssicherheit in der Zuordnung der Verpflichtung der Erhaltung und Sicherung der Schutzwirkungen des Waldes durch den Waldeigentümer oder allenfalls durch Dritte. Die bewährten alten Definitionen des derzeit geltenden § 21 Abs. 2 wurden für den Standortschutzwald übernommen.

Zu Art. 1 Z 31 und 32 (§ 22 Abs. 3 und 3a):

Analog zur Differenzierung zwischen Standortschutzwald und Objektschutzwald ist die Verpflichtung zur Kostentragung für Haltungs- und Schutzwaldsicherungsmaßnahmen klar zu regeln. Das heißt: die Erhaltungskosten im Standortschutzwald trägt der Waldbesitzer, soweit er dies aus Erträgen finanzieren kann; im Objektschutzwald nur soweit, als für die erforderlichen Maßnahmen öffentliche Mittel oder Zahlungen durch Begünstigte vorhanden sind.

Zu Art. 1 Z 33 (§ 22 Abs. 4):

Es erfolgt eine Anpassung an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Zu Art. 1 Z 34 (§ 22 Abs. 4 lit. a):

Es erfolgt eine durch den Entfall des § 94 bedingte Zitatsanpassung.

Zu Art. 1 Z 35 (§ 24 Abs. 5):

Es handelt sich um eine durch die Änderung des § 22 bedingte Zitatsanpassung.

Zu Art. 1 Z 36 und 37 (§ 25 Abs. 2 und 3 erster Satz):

Die Neuerung gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage besteht darin, dass eine Bewilligung zu einer (nicht nur vorübergehenden) Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes erteilt werden darf, wenn der Bewuchs keine hohe Schutzwirkung - diese ist ausgedrückt mit der Wertziffer 3 - ausübt. Nach der derzeit geltenden Rechtslage musste die Bewilligung jedenfalls versagt werden, wenn dem Bewuchs eine Schutzfunktion schlechthin - unabhängig von der Wertigkeit - zukam. Dies erscheint weder im öffentlichen Interesse der Walderhaltung noch im Hinblick auf die damit bewirkte Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Grundeigentümers sachlich gerechtfertigt.

Die in Abs. 3 geregelte Voraussetzung für die Bewilligung einer „örtlichen Verschiebung“ des forstlichen Bewuchses wurde analog abgeändert.

Zu Art. 1 Z 38 (§ 27 Abs. 1):

Der bisherige Begriff „Wälder“ ist entsprechend der neuen Definition in §21 Abs.2 durch „Objektschutzwälder“ zu ersetzen.

Zu Art. 1 Z 39 (§ 31 Abs. 1):

Die Regelung der Entschädigung im Bannwald nimmt Bezug auf die Kostenregelung in § 22 Abs. 3a.

Zu Art. 1 Z 40 (§ 32):

Es erfolgt eine Zitatsberichtigung. Der Verweis auf den nunmehr entfallenden §12 wird durch einen Verweis auf § 1 ersetzt.

Zu Art. 1 Z 41 (§ 32a):

Die unter anderen aufgrund internationaler Vereinbarung eingegangene Verpflichtung zur Errichtung von Waldschutzgebieten wurde in Österreich durch ein Naturwaldreservatenetz erfüllt. Diese Reservate werden im Wesentlichen außer Nutzung gestellt.

Diese Bestimmung bezieht sich neben Naturwaldreservaten auch auf Waldflächen in Nationalparks oder Waldflächen in Naturschutzgebieten. Den genannten Waldflächen ist gemeinsam, dass es zu einer Einschränkung oder zu einem gänzlichen Entfall von (forstlichen) Bewirtschaftungsmaßnahmen kommt. Zum Teil erfolgt dies auf privatrechtlicher Basis aufgrund vertraglicher Verpflichtung (Naturwaldreservate), zum anderen Teil aufgrund landesgesetzlicher Verpflichtungen (Nationalparke, Naturschutzgebiete).

Wenngleich das Forstgesetz keine Bewirtschaftungspflicht im engeren Sinn - somit keine Verpflichtung zur Nutzung in Form von Fällungen - kennt, sind sehr wohl Bewirtschaftungsmaßnahmen im weiteren Sinn bzw. Pflegeeingriffe (z.B. Forstschutzmaßnahmen) forstgesetzlich geregelt.

Zur Hintanhaltung der unweigerlich daraus resultierenden Konflikte zwischen (meist forstrechtlichen) Handlungspflichten und anderweitigen Unterlassungspflichten bzw. Eingriffsverboten kann die Forstbehörde mit Bescheid anordnen, dass bestimmte Regelungen des Forstgesetzes auf diese Wälder mit Sonderbehandlung keine Anwendung finden. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung hat die Behörde aber zu prüfen, ob öffentliche Interessen der Walderhaltung entgegenstehen. Auf diese Weise soll es zu einem sinnvollen und sachgerechten Ausgleich zwischen forstlichen Interessen einerseits und naturschützerischen bzw. ökologischen Anliegen andererseits kommen.

Zu Art. 1 Z 42 (§ 34 Abs. 10):

Es erfolgt eine Anpassung an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Zu Art. 1 Z 43 (§ 35 Abs. 1 und 2):

Nach der bisherigen Rechtslage konnte die Behörde Sperren im Wald nur auf Antrag eines Berechtigten oder im Rahmen eines beantragten Bewilligungsverfahrens prüfen. Eine amtswegige Prüfung konnte zumindest nicht auf diese Bestimmung gestützt werden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist auch davon auszugehen, dass die Behörde bei Vorliegen einer Sperre auch nicht zu einem auf § 172 Abs. 6 gestützten, von Amts wegen erlassenen forstpolizeilichen Auftrag ermächtigt ist. Dies hat zur Folge, dass die Behörde von Amts wegen gegen forstgesetzwidrig errichtete Sperren im Wald nicht vorgehen kann. Dieser aus rechtstaatlicher Sicht unbefriedigende Zustand wird mit der vorliegenden Regelung saniert.

Abs. 2 bleibt im Wesentlichen unverändert. Im Vergleich zur bisherigen Fassung wird jedoch klargestellt, dass im Falle der Unzulässigkeit der Sperre jedenfalls die Beseitigung der Sperre oder Sperrereinrichtung mit Bescheid aufzutragen ist. Die bisher - systemwidrige - Möglichkeit, diesfalls auch die Errichtung von Überstiegen oder Toren vorzuschreiben, wurde auf jene Fälle eingeschränkt, in denen zwar kein forstrechtlicher Sperrgrund im Sinn des § 34 vorliegt, jedoch ein Rechtstitel aufgrund eines anderen Bundes- oder Landesgesetzes besteht.

Zu Art. 1 Z 44 (§ 36 Abs. 1):

Aufgrund eines Redaktionsversehens wird in der derzeit geltenden Fassung im Hinblick auf die Schutzwirkung fälschlich auf § 1 Abs. 1 lit. b verwiesen. Es erfolgt eine Richtigstellung.

Zu Art. 1 Z 45 (§ 36 Abs. 4):

Nach der geltenden Rechtslage können forstrechtliche Bewilligungen zur Schaffung und Benützung von Gestaltungseinrichtungen in einen bescheidmäßig erklärten Erholungswald erst dann erteilt werden, wenn der zum Erholungswald erklärte Wald im Waldentwicklungsplan ausgewiesen ist. Im Sinne einer einfacheren und rascheren Verfahrensabwicklung soll das Erfordernis der Ausweisung im Waldentwicklungsplan für die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligungen betreffend die Gestaltungseinrichtungen im Erholungswald entfallen. Es soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, unmittelbar nach der Erklärung zum Erholungswald über Anträge auf forstrechtliche Bewilligung von Gestaltungseinrichtungen zu entscheiden.

Zu Art. 1 Z 46 (§ 36 Abs. 6):

§ 146 entfällt. Der Verweis auf diese Bestimmung ist daher zu streichen.

Zu Art. 1 Z 47 (§ 37 Abs. 3 letzter Satz):

Es erfolgt eine Zitatsberichtigung. Der Verweis auf den nunmehr entfallenden § 12 wird durch einen Verweis auf § 1 ersetzt.

Zu Art. 1 Z 48 (§ 39):

Die Harznutzung hat keinerlei praktische Bedeutung mehr. Die Bestimmungen über die Harznutzung einschließlich der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Harznutzung, BGBl. Nr. 126/1978, sind daher entbehrlich.

Zu Art. 1 Z 49 (§ 43 Abs. 1):

Es erfolgt eine Zitatsanpassung.

Zu Art. 1 Z 50 (§ 43 Abs. 3):

Ausgehend von der in Abs. 1 festgelegten Verpflichtung des Waldeigentümers, Wahrnehmungen über eine gefahrdrohende Vermehrung von Forstschädlingen umgehend der Forstbehörde zu melden, hat die Möglichkeit der Anordnung einer verschärften Anzeigepflicht durch Verordnung keine praktische Bedeutung erlangt. Die Bestimmung ist daher entbehrlich.

Zu Art. 1 Z 51 (§ 44 Abs. 1 lit. a):

Es wird eine sprachliche Richtigstellung bzw. Verbesserung vorgenommen.

Zu Art. 1 Z 52 (§ 44 Abs. 3):

Entsprechend den Intentionen der Verwaltungsreform, erstinstanzliche Vollzugskompetenzen oberster Behörden abzubauen, entfällt die Zuständigkeit des nunmehrigen Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Zu Art. 1 Z 53 (§ 45):

In § 45 Abs. 2 entfallen die lit. c und d. Diese Regelungen sind durch entsprechende Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes obsolet.

Zu Art. 1 Z 54 (§ 48 Abs. 1):

Es erfolgen Anpassungen an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Zu Art. 1 Z 55 (§ 59 Abs. 1 und 2):

Da in Österreich keine Waldbahnen existieren, war dieser Begriff aus der Definition für forstliche Bringungsanlagen zu streichen. Die Holzbringung und der Holztransport erfolgen ausschließlich auf Forststraßen oder wird mittels Seilbringungsanlagen oder anderer Transportmittel bewerkstelligt.

Durch die Neudefinition des Begriffes „Forststraße“ wird der Anwendungsbereich dieser Bestimmung eingeschränkt. Den Ansprüchen und Bedürfnissen der forstbetrieblichen Praxis entsprechend sollen nur vorübergehend angelegte Rückewege von den Forststraßen abgegrenzt werden.

Besonders durch das Definitionsmerkmal in Abs. 2 Z 3 wird sichergestellt, dass nur geringfügige Eingriffe in das Gelände, die durch das Befahren mit Rückemaschinen entstehen, nicht unter „Forststraße“ zu subsumieren sind. Denn durch die Begrenzung der mit der Errichtung von Rückewegen verbundenen Änderung des bisherigen Niveaus auf 0,5 Meter sollen mehr als geringfügige Eingriffe hintangehalten werden. Bei Überschreiten dieser Grenze liegt eine Forststraße im Sinne des Forstgesetzes vor, sodass die diesbezüglichen Anmelde- bzw. Bewilligungstatbestände greifen.

Zu Art. 1 Z 56 (§ 59 Abs. 3):

Im Zusammenhang mit der diesbezüglichen Änderung in § 59 Abs. 1 hat auch die Definition des Begriffes „Waldbahn“ zu entfallen.

Zu Art. 1 Z 57 (§ 61 Abs. 2):

Sowohl die Planungsinstrumente wie auch die technischen Umsetzungsmöglichkeiten beim Bau von Forststraßen haben sich gerade in den letzten Jahrzehnten enorm weiterentwickelt. Zudem wurde auch die Ausbildung in diesem Bereich entsprechend verbessert. Die Ausweitung der Planungsbefugnisse auf alle Absolventen der Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinenverbauung der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft an der Universität für Bodenkultur trägt daher dieser Entwicklung Rechnung. Forstwegbauten, die nicht auf diesem Gesetz entsprechenden Planungen beruhen, kann nunmehr die Behörde durch Bescheid untersagen (siehe § 64 Abs. 2), sodass eine negative Auswirkung auf die Qualität der Planungen bzw. deren Umsetzung nicht zu erwarten ist.

Zu Art. 1 Z 58 (§ 62 Abs. 1):

Im Zusammenhang mit den Änderungen in § 59 Abs. 1 und 3 hat die auf „Waldbahnen“ abstellende lit. a zu entfallen.

Zu Art. 1 Z 59 bis 61 (§ 62 Abs. 2 und 3):

Es erfolgen die Änderungen des § 62 Abs. 1 berücksichtigende Verweisanpassungen.

Zu Art. 1 Z 62 (§ 62 Abs. 4):

Für sämtliche bewilligungspflichtige Bringungsanlagen wird eine Betriebsbewilligung vorgeschrieben. Mit der Feststellung, dass sämtliche in der Errichtungsbewilligung enthaltenen Vorschriften eingehalten wurden, ist die Bewilligung zur Inbetriebnahme erteilt. Andernfalls ist der Betrieb zu untersagen oder an die Einhaltung bestimmter Vorschriften zu binden.

Zu Art. 1 Z 63 und 64 (§ 62 Abs. 5 und § 63 Abs. 5):

Diese Bestimmungen werden durch die Neuformulierung des § 62 Abs. 4 entbehrlich.

Zu Art. 1 Z 65 (§ 64):

Die Bestimmungen über anmeldepflichtige Forststraßen sind ergänzungsbedürftig. § 64 beschränkt sich derzeit darauf, die Meldepflicht des Bauwerbers festzulegen, ohne jedoch der Behörde die gesetzliche Grundlage zu bieten, auf diese Anmeldung zu reagieren. Dieser Mangel wird mit dem neuen Abs. 2 saniert.

Die Behörde hat innerhalb von sechs Wochen die Errichtung der angemeldeten Forststraße zu untersagen; andernfalls gilt die Errichtung der angemeldeten Forststraße als genehmigt.

Nach der verwiesenen Bestimmung des § 91 Abs. 2 kann die Behörde die sechswöchige Frist bis zum voraussichtlichen Wegfall der Verhinderung verlängern, wenn Witterungsverhältnisse die Vornahme erforderlicher Erhebungen an Ort und Stelle verhindern.

Zu Art. 1 Z 66 (§ 65 Abs. 2 und 3):

Die entfallende Bestimmung des Abs. 2 sieht die Wiederbewaldung von Flächen vor, wenn nach den für die Errichtung einer Bringungsanlage durchgeführten Fällungen mit den Bauarbeiten zur Herstellung der

Bringungsanlage nicht fristgerecht begonnen wird. Diese Bestimmung ist insofern obsolet, als die ordnungsgemäße Wiederbewaldung durch die diesbezüglichen Verpflichtungen nach § 13 und allenfalls darauf gestützte forstpolizeiliche Aufträge nach § 172 sichergestellt ist.

Zu Art. 1 Z 67 (Unterabschnitt V. D; §§ 74 bis 79):

Unterabschnitt V. D regelt in den §§ 74 bis 79 die Bringung zu Wasser (Trift). Diese Form der Bringung hat keinerlei praktische Bedeutung mehr. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind daher entbehrlich.

Zu Art. 1 Z 68 (§ 80 Abs. 4):

Es erfolgt eine Anpassung an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Zu Art. 1 Z 69 (§ 80 Abs. 7 lit. b):

Das Tatbestandsmerkmal „Bewuchs in der Kampfzone des Waldes“ wird analog zu den Änderungen in § 25 Abs. 2 und 3 eingeschränkt auf die Fälle, in denen dem Bewuchs eine hohe Schutzwirkung - somit eine Schutzwirkung mit der Wertigkeit drei - zukommt.

Zu Art. 1 Z 70 (§ 81 Abs. 7):

Aufgrund der Änderung des § 142 erfolgt eine entsprechende Verweisanpassung.

Zu Art. 1 Z 71 (§§ 83 und 84):

Durch § 83 ist das Gewinnen und Inverkehrsetzen von Tannenchristbäumen besonderen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen. Abgesehen von bestimmten Gewinnungsarten (Abs. 2) bestand in Hinblick auf die Beförderung und Feilhaltung von Tannenchristbäumen eine Plombierungspflicht.

Seit der Änderung des Forstgesetzes, BGBl. Nr. 970/1993, besteht eine Plombierungspflicht nur mehr für im Inland gewonnene Christbäume der Baumart *Abies alba* (Weißtanne). Für sonstige in- oder ausländische Christbäume besteht schon derzeit keine Plombierungspflicht.

Die auf die heimische Weißtanne eingeschränkte Plombierungspflicht erscheint nun - insbesondere aufgrund eines faktisch nicht mehr gegebenen Schutzzweckes - nicht mehr zeitgemäß. Nach der übereinstimmenden forstfachlichen Einschätzung der Forstbehörden hat die Abschaffung der Plombierungspflicht praktisch keinen Einfluss auf den Fortbestand bzw. das Ausmaß der Gefährdung der heimischen Weißtanne. Ein Grund ist insbesondere darin gelegen, dass sich in den letzten Jahren die ausschließlich in Christbaumkulturen herangezogene Nordmannstanne als der beliebteste Christbaum etabliert hat und die heimische Weißtanne (*Abies alba*) daher nur mehr sehr eingeschränkt als Christbaum Verwendung findet.

Zum anderen ist die forstgesetzliche Plombierungspflicht mit einem großen und - im Hinblick auf die heute nicht mehr gegebene sachliche Rechtfertigung - unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand (behördliche Ausgabe der Christbaumplomben und der erforderlichen Überwachung) verbunden.

Die Beseitigung der Beschränkungen des § 83, insbesondere die Abschaffung der Plombierungspflicht, führt daher nicht nur zu einer Entbürokratisierung und damit verbundenen Einsparungen, sondern auch zu einer wesentlichen Entlastung der heimischen Waldbesitzer bzw. der heimischen Betreiber von Christbaumkulturen.

Im Hinblick auf die besonderen Regelungen des § 83 für Tannenchristbäume beschränkte sich die Regelung des § 84 auf „sonstige“ Christbäume und sah eine Verordnungsermächtigung für den Landeshauptmann, entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen, vor. Auch diese Bestimmung ist nicht mehr sachlich gerechtfertigt und daher aufzuheben.

Zu Art. 1 Z 72 (§ 85 Abs. 2):

Die Untergrenze, ab der Einzelstammentnahmen Kahlhieben, die ab einer Größe von einem halben Hektar gemäß § 85 Abs. 1 lit. a bewilligungspflichtig sind, gleichzuhalten sind, wird von sechs Zehntel auf fünf Zehntel der vollen Überschildung herabgesetzt. Die Möglichkeit von Einzelstammentnahmen wird daher entsprechend erweitert.

Bei der Festlegung des Überschildungsausmaßes von fünf Zehntel erfolgt eine Anlehnung an die Regelung der Neubewaldung nach § 4.

Zu Art. 1 Z 73 (§ 87 Abs. 4):

§ 87 Abs. 4 regelt den Inhalt eines Fällungsantrags. Die unter anderem geforderten Angaben über die Holzmenge, den Käufer von Holz oder den Schlägerungsunternehmer erscheinen sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Art. 1 Z 74 (§ 88 Abs. 4):

Im Regelfall ist es nicht erforderlich, Fällungsbewilligungen an besondere Bedingungen und Auflagen zu binden. Der unbestimmte Gesetzesbegriff „erforderlichenfalls“ wird aus Gründen der Rechtssicherheit

durch Festlegung eines konkreten Anlassfalles ersetzt. Eine Fällungsbewilligung ist demnach dann mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen, wenn der Bescheidadressat (Waldeigentümer) bereits einschlägige Forstgesetzübertretungen gesetzt hat und daher der Wald einer besonderen behördlichen Überwachung bedarf (§ 85 Abs. 1 lit. c).

Zu Art. 1 Z 75 (§ 92 Abs. 1):

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer einer Fällungsbewilligung von drei auf fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides wird der Dispositionsspielraum der Forstbehörde bzw. der Waldeigentümer erhöht. Zugleich kommt es dadurch zu einer gewissen Entlastung der Forstbehörden durch eine Verringerung der Fälle, in denen nach Fristablauf ein neuerlicher Fällungsantrag gestellt wird.

Zu Art. 1 Z 76 (§§ 93 und 94):

Die gegenständlichen Bestimmungen regeln die Fällungspläne und deren Genehmigung.

Die Bestimmungen über mehrjährige Fällungspläne entfallen, da die Praxis gezeigt hat, dass sich die tatsächlich durchgeführten Fällungen in den wenigsten Fällen mit den langfristig geplanten Fällungen der Oparate decken. Zum Teil sind Naturereignisse oder Änderungen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die andere Vorgehensweisen bei der Holznutzung erforderlich machen, die Ursache. Der Erstellungsaufwand in den Forstbetrieben als auch der Genehmigungsaufwand bei den Behörden lässt die Beibehaltung dieser Fällungsplanoparate als nicht gerechtfertigt erscheinen.

Zu Art. 1 Z 77 (§ 98 Abs. 1):

Es erfolgt eine Zitatsanpassung.

Zu Art. 1 Z 78, 79 und 81 (§ 102 Abs. 1, 4 und 7):

Es erfolgen Anpassungen an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Zu Art. 1 Z 80 (§ 102 Abs. 5 lit. h):

So wie in der jüngsten Vergangenheit werden auch in der näheren Zukunft zunehmend aus den verschiedensten Fachbereichen Planungen, die Erstellung von Managementplänen sowie dazu erforderliche Monitoringsysteme vorgesehen, die auch Einzugsgebiete von Wildbächen und Lawinen betreffen. Um Zielkonflikte zu vermeiden, Synergien zu schaffen bzw. eine breite Abstimmung bereits vor und während der Planerstellung bzw. des Einsatzes von Monitoringsystemen auf diesen Flächen zu erreichen, ist der forsttechnische Dienst für Wildbach und Lawinenverbauung zur Mitwirkung bei derartigen Aktivitäten zu ermächtigen.

Zu Art. 1 Z 82 (§ 104 Abs. 1 und 2):

Die Regelungen über die Forstorgane werden einer grundsätzlichen Neuregelung unterzogen. In Hinblick auf die grundsätzliche Neuausrichtung der Bestimmungen über die Pflicht zur Bestellung von Forstorganen (§ 113) wird die bisherige Differenzierung zwischen leitenden und zugeteilten Forstorganen aufgegeben.

Demnach ist für einen Pflichtbetrieb nur mehr ein leitendes Forstorgan zu bestellen, die Anstellung weiterer Forstorgane wird dem Waldeigentümer überlassen. Damit ist der Begriff „zugeteiltes Forstorgan“ nicht mehr erforderlich.

Zu Art. 1 Z 83 (§ 105):

Diese den Ausbildungsgang für Forstorgane zum Inhalt habende Regelung blieb grundsätzlich unverändert. Es erfolgte jedoch beim Ausbildungsgang des Forstwarts und des Försters (§ 105 Abs. 1 Z 3 und 4) eine Anpassung an die geänderten Regelungen über die Staatsprüfung (Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst).

Darüber hinaus wurde in Verbesserung der bisherigen Gesetzessystematik der Ausbildungsgang des Forstwarts in Abs. 1 Z 5 aufgenommen. Bisher fand sich die entsprechende Regelung in § 113 Abs. 3 lit. b.

Zu Art. 1 Z 84 (§ 106):

Die Funktion des leitenden Forstorganes ist im Zusammenhang mit § 104 Abs. 1 bzw. § 113 zu sehen. Trotz der notwendigen Differenzierung zwischen Förstern und Forstwirten als leitende Forstorgane ist es erforderlich, möglichst einheitliche und kompakte Regelungen für die Staatsprüfung vorzusehen. Dies erfolgte auch aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Forstgesetzes. Es soll aber auch die besondere Funktion und Bedeutung der leitenden Forstorgane damit unterstrichen werden.

Um dem Grundsatz der Gesetzesvereinfachung zu folgen, sind Detailbestimmungen entweder überhaupt wegzulassen oder in einer entsprechenden Verordnung zu regeln. Abs.2 sieht eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung vor.

Aufgrund der Änderung der Bestellungspflicht sowie der Bestimmungen über die Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst gemäß Abs. 1 und 2 war Abs. 3 entsprechend zu adaptieren. Insbesondere ist auch die Dauer und Art der praktischen Tätigkeit für Forstwirte und Förster zu vereinheitlichen (Abs. 3 Z 2). Aufgrund der Erfahrungen mit der praktischen Tätigkeit der Staatsprüfungskandidaten, vor allem auch wegen der in den letzten Jahren stark zugenommenen Vielfältigkeit an Betätigungsfeldern für forstliches ausgebildetes Personal, war die bisher sehr enge inhaltliche Vorschreibung der Praxiszeit entsprechend zu erweitern.

Zu Art. 1 Z 85 (§§ 107 und 108):

Aufgrund der Neufassung des § 106 konnten die bisherigen separaten Bestimmungen über die Staatsprüfung über den Försterdienst (§ 107) und die gemeinsamen Bestimmungen für beide Staatsprüfungen (§ 108) entfallen.

Zu Art. 1 Z 86 (§ 109 Abs. 1 erster Halbsatz):

Der Verweis auf die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst und die Staatsprüfung für den Försterdienst wird durch den Verweis auf die Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst ersetzt.

Zu Art. 1 Z 87 (§ 109 Abs. 2):

Es erfolgte eine Anpassung an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Zu Art. 1 Z 88 (§ 109 Abs. 2 letzter Satz):

Der bisherige Verweis auf § 108 Abs. 4 und 5 geht durch den Entfall des § 108 ins Leere. Aufgrund der in § 106 des vorliegenden Entwurfes getroffenen Änderungen wäre nunmehr auf diese Bestimmung zu verweisen.

Zu Art. 1 Z 89 (§ 109 Abs. 3):

Der Verweis auf die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst und die Staatsprüfung für den Försterdienst wird durch den Verweis auf die Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst ersetzt.

Zu Art. 1 Z 90 (§ 109 Abs. 5):

Mit der Neuformulierung dieser Bestimmung wird der Neuregelung der Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst Rechnung getragen.

Zu Art. 1 Z 91 (§ 109 Abs. 7):

Es erfolgt eine Anpassung an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Zu Art. 1 Z 92 (§ 110 Abs. 1 lit. b):

Eine gesonderte Nennung des „Forstwarts“ kann entfallen, da dieser dem Begriff „Forstorgane“ im Sinn des § 104 Abs. 2 zu subsumieren ist.

Zu Art. 1 Z 93 (§ 110 Abs. 1 lit. c):

Es erfolgt eine durch die Neufassung der §§ 129f bedingte Anpassung.

Zu Art. 1 Z 94 (§ 112 lit. b):

Es handelt sich um eine durch die Änderung des § 174 bedingte Verweisanpassung.

Zu Art. 1 Z 95 (§ 113):

Die bisherigen Bestimmungen des § 113 haben dem Waldeigentümer detailliert vorgeschrieben, welches und wieviel Forstpersonal er einzustellen hat. Andererseits gab es die Möglichkeit, bei entsprechenden Einheitswerten die Pflichtanzahl bis auf die Hälfte zu reduzieren. Bei den zum Teil sehr ungünstigen Ertragsverhältnissen in der Forstwirtschaft insbesondere in den letzten 15 Jahren fiel ein großer Teil der Betriebe unter 1000 ha sowie unter 3600 ha in diese Bestimmung, sodass meist kein vollbeschäftigter Förster bzw. Forstwirt als leitendes Forstorgan angestellt wurden. Es galt daher zunächst, die Pflichtbetriebsgrößen diesen Verhältnissen anzugleichen, auch um sich aufwendige Verfahren zur Verminderung der Pflichtanzahl zu ersparen. Das leitende Forstorgan hat die Einhaltung des Forstgesetzes zu gewährleisten, das öffentliche Interesse an der Walderhaltung zu sichern und die Bewirtschaftung auf die Erfordernisse der überbetrieblichen Waldwirkungen (Multifunktionalität) nach Maßgabe dieses Gesetzes abzustellen (siehe dazu auch § 104 Abs. 1). Durch die zunehmende Komplexität der Bewirtschaftungsverhältnisse und damit verbundene schwieriger werdende Berücksichtigung der öffentlichen Interessen bei größeren Waldflächen ist weiterhin eine Differenzierung von Förster (ab 1000 ha Waldfläche) und

Forstwirt (ab 3 600 ha Waldfläche) erforderlich. Diese Differenzierung bezieht sich daher weniger auf die Funktion als leitendes Forstorgan in wirtschaftlichen Sinn und den damit verbundenen Aufgaben, sondern viel mehr auf die Bewirtschaftungsverhältnisse im Zusammenhang mit den öffentlichen Interessen, wie sie im Forstgesetz normiert sind, selbst und das damit verbundene notwendigerweise höhere Ausbildungsniveau bei größeren Waldflächen.

Die weitere Vorschreibung von einzustellendem Forstpersonal ist aber wegen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Stärkung der Eigenverantwortung des Waldeigentümers und einer entsprechenden Deregulierung nicht mehr vorgesehen. Damit erfolgt eine Anpassung nicht nur an andere Wirtschaftszweige, sondern auch an die Situation in der Europäischen Union. Nachdem über das leitende Forstorgan die Schnittstelle zur Behörde, aber auch die Sicherung der öffentlichen Interessen an den Wirkungen des Waldes zu gewährleisten ist, obliegt es, wie in anderen Wirtschaftszweigen auch, ausschließlich dem Waldeigentümer, welches Personal er in welcher Anzahl anstellt.

Als leitendes Forstorgan können auch Ziviltechniker für Forstwirtschaft bestellt werden; weiters können auch technische Büros für Forstwirtschaft mit den Aufgaben eines leitenden Forstorgans betraut werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die aus diesem Kreis kommende Person die Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst absolviert hat und es sich somit - wie in § 113 Abs. 2 vorgesehen - es sich um einen Forstwirt oder einen Förster handelt. Damit wird es künftig möglich sein, den derzeit nur allmählich sich entwickelnden forstlichen Dienstleistungsbetrieben, völlig neue Perspektiven zu eröffnen. Mit den vorgesehenen Änderungen wird erwartet, dass sich sogar ein völlig neuer Zweig des forstlichen Dienstleisters entwickeln wird. Damit werden die durch die Änderung der Bestellungspflicht möglicherweise einhergehenden Personalreduktionen in den Forstbetrieben, vermutlich mehr als kompensiert.

Zu Art. 1 Z 96 (§ 114):

Die Bestimmungen über die Pflichtanzahl von Forstorganen (Zuteilung weiterer Forstorgane neben dem leitenden Forstorgan) konnten im Hinblick auf die Neufassung der Bestellungspflicht in § 113 Abs. 1 entfallen.

Da gemäß § 113 Abs. 2 Ziviltechniker und technische Büros als leitende Forstorgane verpflichtet werden können, erübrigt sich der bisherige § 114 Abs. 2. Aufgrund der Anhebung der Pflichtbetriebsgrenzen an jene, die sich de facto aus der Umsetzung des § 114 Abs. 3 ergeben, waren diese Bestimmungen zu streichen.

Zu Art. 1 Z 97 (§ 115 Abs. 2):

Die gegenständliche Bestimmung sieht vor, dass die Behörde durch Bescheid auszusprechen hat, dass die Meldung des Waldeigentümers über die bestellten Forstorgane nicht zur Kenntnis genommen wird, wenn die Bestellung den Voraussetzungen der §§ 113 und 114 nicht entspricht. Abgesehen davon, dass sich aus dieser Feststellung keine weiteren Rechtsfolgen ableiten lassen und diese Bestimmung schon aus diesem Grund entbehrlich scheint, erübrigt sich diese Regelung jedoch auch aufgrund der Neufassung der §§ 113 und 114. Durch die Vereinfachung der Bestellungspflicht - neben einem leitenden Forstorgan sind weitere zugeteilte Organe nicht zwingend vorgeschrieben - sind die bisher von der Behörde zu prüfenden Voraussetzungen im Wesentlichen weggefallen.

Zu Art. 1 Z 98 (§ 116 Abs. 3 und 4):

Der bisherige Abs. 3 wird aufgrund der weitgehenden Gleichstellung von Forstwirt und Förster im Hinblick auf die Stellung als leitendes Forstorgan obsolet.

Zu Art. 1 Z 99 und 100 (§ 117 Abs. 1 und 2):

Es erfolgen Anpassungen an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Zu Art. 1 Z 101 (§ 117 Abs. 3):

Mit dem beabsichtigten Verkauf des Schlossgebäudes in Waidhofen/Ybbs und der damit verbundenen Verlegung der Räumlichkeiten der Forstfachschule in ein Mietobjekt, (Kolpingheim Waidhofen/Ybbs) steht kein bundeseigenes Schülerheim mehr zur Verfügung.

Es ist für die Schüler (Mindestalter 16 Jahre) eine gesetzliche Unterbringung in einem Schülerheim nicht erforderlich. Da die Schule jedoch die einzige ihrer Art in Österreich ist und Schüler aus ganz Österreich kommen, wird „die Möglichkeit einer internatsmäßigen Unterbringung der Schüler in einem Schülerheim sichergestellt“. Es wird in Verbindung mit der Schulraumeinmietung in einem anderen Gebäude vertraglich vorgesorgt, dass Schüler der Forstfachschule bei Interesse einen Platz in einem anderen Internat in Anspruch nehmen können.

Zu Art. 1 Z 102 (§ 119 Abs. 2):

Es erfolgt eine Anpassung an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Zu Art. 1 Z 103 (§ 121 Abs. 2):

Die Lern- und Arbeitsmittelbeiträge wurden bisher gemeinsam mit den Schülerheimbeiträgen durch Verordnung jährlich indexangepasst festgesetzt und erlassen. Die Festsetzung von Schülerheimbeiträgen entfällt mangels Schülerheim.

Um für die Einhebung der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge (vorwiegend für eine persönliche Forstschutzausrüstung) keine eigene Verordnung jährlich erlassen zu müssen und trotzdem diese Beträge zu begrenzen, wird der Begriff „kostendeckend“ eingeführt.

Zu Art. 1 Z 104 (§ 122 Abs. 1):

Es erfolgen Anpassungen an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Zu Art. 1 Z 105 (§ 122 Abs. 2):

Da der Forstfachschiule kein eigenes Schülerheim mehr angegliedert ist, entfällt eine bezügliche Leitungsaufgabe durch den Direktor der Schule.

Zu Art. 1 Z 106 (§§ 123 und 124):

Da kein Schülerheim mehr vorhanden ist, sind die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen und Verordnungsermächtigungen hinfällig geworden.

Da für die Schüler (Mindestalter 16 Jahre) eine internatsmäßige Unterbringung gesetzlich nicht erforderlich ist, kann auch kein Schüler zu einem Schülerheimbesuch verpflichtet werden (§ 123 Abs. 1).

Die mit § 124 Abs. 4 lit. b bisher mit Verordnung geregelten Lern- und Arbeitsmittelbeiträge werden durch eine Neufassung des § 121 Abs. 2 geregelt.

Zu Art. 1 Z 108 (§§ 129 und 130):

Die (bisher getrennten) Forstlichen Ausbildungsstätten und die Forstliche Bundesversuchsanstalt werden in eine Organisation zusammengeführt. Durch die Gründung des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald soll die angewandte Waldforschung an die geänderten Anforderungen der Gesellschaft an den Wald und seiner Behandlung, an die aktuellen Erfordernisse für den Schutz vor Naturgefahren und an die Anforderungen an die Einzugsgebietsbehandlung zur Sicherung des Trinkwassers angepasst sowie der zunehmenden Bedeutung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes verstärkt Rechnung getragen werden. Gleichzeitig soll die Vermittlung der wissenschaftlichen Erkenntnisse an die Praxis verbessert werden. Die Detailregelungen zum Forschungszentrum und Bundesamt für Wald werden im Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten vorgenommen. Damit kann zukünftig auf geänderte Rahmenbedingungen flexibler als bisher reagiert werden. Der Auftrag zur Errichtung und Erhaltung des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald und seine Aufgaben sind wegen der hohen Bedeutung für das österreichische Forstwesen im Forstgesetz zu verankern. Für die erfolgreiche Umsetzung forstpolitischer Ziele ist der Zugriff auf ein kompetentes, international konkurrenzfähiges Forschungszentrum notwendig. Angesichts der kleinflächigen Waldbesitzstrukturen kommt der forstlichen Aus- und Weiterbildung eine hohe Bedeutung zur Sicherstellung einer, an den Zielen des Forstgesetzes orientierten Waldbehandlung zu. Die Arbeiten des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald stehen in engem Zusammenhang mit einer Vielzahl von Regelungen im Forstgesetz, seine Tätigkeit muss insbesondere auf die Zielsetzungen dieses Gesetzes ausgerichtet werden.

Zu Art. 1 Z 110 (§ 141):

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten ausschließlich für jene forstliche Förderung seitens des Bundes, die mit den im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bewilligten Mitteln (Mittel des Bundes oder der Europäischen Union) vorgenommen wird. Bei der Förderung der Forstwirtschaft aus Bundesmitteln (Mittel des Bundes oder der Europäischen Union) handelt es sich nicht um Hoheitsverwaltung, sondern um das Tätigwerden des Bundes im Privatbereich.

Das öffentliche Interesse, das in diesem Bundesgesetz mit den wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen des Waldes umschrieben wird, erfordert auch Einschränkungen des freien Verfügungsrechtes und damit des Eigentums am Walde zugunsten der Allgemeinheit. Die in diesem Bundesgesetz vorgesehene Förderung ist nun als teilweiser Ausgleich für die angedeuteten Beschränkungen des Eigentums zugunsten der Allgemeinheit vorgesehen und soll eine entsprechende gesetzliche Verankerung erfahren. Es kann daher von der Selbstfinanzierbarkeit der zur Einhaltung der Anordnungen in diesem Bundesgesetz erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht mehr ausgegangen werden.

Zu Art. 1 Z 111 (§ 142):

Die Ziele des Bundes nach diesem Bundesgesetz wurden den gemeinschaftlichen und internationalen Zielen (insbesondere jenen der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder Europas, der EU-Forststrategie und des Forstkapitels der EU-Verordnung zur Entwicklung des Ländlichen Raumes) für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung angeglichen.

Als „Maßnahme“ versteht dieses Bundesgesetz die geförderte Maßnahme. Die Maßnahmen sind nicht vollständig angeführt und können daher, soweit zur Erreichung der in Abs. 1 genannten Ziele erforderlich, in den Richtlinien (§ 145) erweitert (nicht eingeschränkt) werden.

Zu Art. 1 Z 112 bis 114 (§ 143):

Die Verwendung der Begriffe „Raumordnung“ oder „Umwelt“ bedeuten, dass sowohl neben den Gesichtspunkten der forstlichen Raumplanung auch der Gesamtaspekt des jeweiligen Standes der allgemeinen Raumordnung als auch auf die Erhaltung und Verbesserung anderer Ökosysteme (§ 1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen ist.

Gebietskörperschaften sind Bund, Länder und Gemeinden. Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften sind von Maßnahmen der Wirtschaftsförderung ausgeschlossen; dies findet seine Begründung im Finanzausgleich. Für Maßnahmen, bei denen das öffentliche Interesse an der Walderhaltung und -verbesserung und damit der Nutzen für die Allgemeinheit im Vordergrund steht, soll auch eine Förderung von Gebietskörperschaften möglich sein.

Die Österreichische Bundesforste AG kommt als Empfänger einer Förderung nach diesem Bundesgesetz nicht in Betracht, da die Zielsetzungen nach § 5 des Bundesforstgesetzes 1996 i.d.G.F. von der Österreichischen Bundesforste AG bei der Führung des Betriebes im öffentlichen Interesse zu beachten sind. Diese im öffentlichen Interesse liegenden gesetzlichen Verpflichtungen können nicht mit Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz gefördert werden.

Der Förderungsvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Bund und Förderungswerber, auf den die Bestimmungen des ABGB über Verträge Anwendung finden. Er hat ausschließlich die forstliche Bundesförderung (Mittel des Bundes oder der Europäischen Union) zum Gegenstand. Es besteht Abschlussfreiheit (kein Kontrahierungszwang) und Gestaltungsfreiheit, letztere für den Vertreter des Bundes eingeschränkt durch den Pflichtinhalt aus den Anordnungen dieses Bundesgesetzes und den veröffentlichten Richtlinien (§ 145). Ansprüche aus einem Förderungsvertrag sind im ordentlichen Zivilrechtswege geltend zu machen.

Zu Art. 1 Z 115 (§ 144):

Die Bestimmungen über den Förderungsvertrag entfallen; eine Regelung erfolgt in den Richtlinien (§ 145).

Zu Art. 1 Z 116 (§ 145 Abs. 1 bis 3):

Weil – mangels Unterscheidung im Gesetz – auch die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes „nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden“ darf (Artikel 18 Abs. 1 B-VG), haben sich sowohl die Richtlinien als auch die Vereinbarungen in den einzelnen Förderungsverträgen (§ 143 Abs. 6) an dem im Gesetz vorgezeichneten Rahmen zu halten.

Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes werden geringere Anforderungen an die Intensität der inhaltlichen Gesetzesbestimmtheit zu stellen sein als für jenen der Hoheitsverwaltung. Vor allem durch die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe ist ein Ermessensspielraum gegeben, den die Richtlinien im Sinne dieses Bundesgesetzes, also unter Berücksichtigung der Förderungsziele (§ 142 Abs. 1) und des Gesamtzweckes dieses Bundesgesetzes sowie der anderen relevanten Rechtsvorschriften ausnützen können.

In den Richtlinien – und gegebenenfalls Durchführungsbestimmungen – können für die Förderung kleinerer Einzelprojekte sowohl Bauschätze als auch ein vereinfachtes Verfahren – im Interesse der Verwaltungsvereinfachung unentbehrlich – vorgesehen sein. Nach diesem kommt der Abschluss eines Förderungsvertrages nicht (wie bei mehrjährigen oder größeren Projekten) durch beidseitige Unterzeichnung einer schriftlichen Vertragsausfertigung zustande, sondern durch schlüssige Handlungen der Vertragsparteien (§ 863 ABGB). Auch das vereinfachte Verfahren unterliegt den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Eine Veröffentlichung von Richtlinien schafft keine individuellen Ansprüche auf richtliniengemäße Förderung; es handelt sich dabei nicht um eine Auslobung (§§ 860 ff ABGB). Anders, wenn für bestimmte Förderungsmaßnahmen die Förderungsbedingungen und Bauschätze gemäß Abs. 3 festgesetzt werden und die Aufforderung ergeht, sich als Förderungswerber anzumelden und die zu fördernde

Leistung zu erbringen; diese Vorgangsweise wird als verbindliche Auslobung zu beurteilen sein. Soweit veröffentlichte Richtlinien einen für die einzelnen Förderungsverträge relevanten Rechtsinhalt haben, wird dieser, wenn nicht einzelvertraglich anders vereinbart ist, schlüssig als Bestandteil des Vertragsinhaltes anzusehen sein.

Die Richtlinien für Maßnahmen gemäß §142 Abs.2 werden von der zuständigen forstlichen Fachabteilung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstellt.

Zu Art. 1 Z 117 (§ 146):

Die Höhe von Zuschüssen aus Bundesmitteln (Mittel des Bundes oder der Europäischen Union) wird in den Richtlinien (§ 145) spezifisch für jede Maßnahme (§ 142 Abs.2) geregelt. Die Regelung im Forstgesetz erübrigt sich dadurch, außerdem ist damit eine rasche und flexible Anpassung an die Änderungen in den einschlägigen Vorgaben der EU möglich.

Zu Art. 1 Z 118 (§ 147 Abs. 3 und 6):

Es erfolgen Anpassungen an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Zu Art. 1 Z 119 (§ 170 Abs. 3):

Es erfolgt eine durch den Entfall des § 94 bedingte Anpassung.

Zu Art. 1 Z 120 (§ 171 Abs. 1 lit. f):

Mit der gegenständlichen Ergänzung der Aufgaben der Forstbehörden wird den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen.

Zu Art. 1 Z 121 (§ 171 Abs. 3):

Es erfolgt eine Anpassung an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung

Zu Art. 1 Z 122 (§ 172 Abs. 3):

Es erfolgt eine sprachliche Verbesserung.

Zu Art. 1 Z 123 (§ 173 Abs. 2 lit. b):

Eine Beurteilung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Waldes ausschließlich am Kriterium des „Holzvorrats“ widerspricht der dem Forstgesetz zugrundeliegenden Auffassung, wie sie sich auch aus der „Grundsatz- und Zielbestimmung“ des § 1 ergibt.

Zu Art. 1 Z 124 (§ 173 Abs. 2 lit. c):

Es erfolgt eine Zitatsanpassung.

Zu Art. 1 Z 125 bis 138 (§ 174 Abs. 1):

Die Straftatbestände des §174 Abs.1 werden an die materiellen Änderungen des gegenständlichen Entwurfes angepasst.

Zu Art. 1 Z 139 (§ 174 Abs. 2):

Die Bestimmung sieht vor, dass im Hinblick auf Gegenstände, auf die sich bestimmte strafbare Handlungen beziehen, die Strafe des Verfalls ausgesprochen werden kann. Abgesehen davon, dass diese Bestimmung kaum praktische Bedeutung erlangt hat, wird sie auch aus rechtspolitischer Sicht als nicht zeitgemäß erachtet.

Zu Art. 1 Z 140 (§ 179 Abs. 7):

Es handelt sich um die auf den gegenständlichen Entwurf abstellende Inkrafttretensbestimmung.

Die Anfügung eines neuen Abs.6 ist in der Regierungsvorlage „Verwaltungsreformgesetz 2001“ vorgesehen.

Zu Art. 1 Z 141 (§ 180 Abs. 3):

Die genannten Verordnungen wären außer Kraft zu setzen, da deren gesetzliche Grundlage durch diesen Entwurf aufgehoben wird.

Zu Art. 1 Z 142 bis 147 (§ 185):

In der gegenständlichen Bestimmung über die Vollziehung des Forstgesetzes erfolgen zum einen durch die Änderung des gegenständlichen Entwurfes bedingte Zitatsanpassungen, zum anderen Anpassungen an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Zu Art. 1 Z 148 bis 151 (Anhang):

Die Aufnahme der Gattung „Gleditschia“ ergibt sich aus Erfordernissen der Praxis. Die Einfügung der Wortfolge „und für die Waldrand- und Biotopgestaltung geeignete Wildobst- und Ziergehölze“ trägt den Bedarf der Erfüllung von Kriterien der Biodiversitäts- und Artenvielfaltverpflichtungen Rechnung.

Zu Art. 2:

In den Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung werden Anpassungen an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung vorgenommen.

Vorblatt

Probleme:

Die ausschließliche gesetzliche Verankerung der Forstlichen Ausbildungsstätten und der Forstlichen Bundesversuchsanstalt im Forstgesetz 1975 sowie deren Strukturen sind nicht mehr zweckmäßig. Durch die vorgegebenen budgetären und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen werden zukunftsorientierte Arbeiten, insbesondere im Forschungsbereich dieser Dienststellen, wesentlich erschwert. Der Forstlichen Bundesversuchsanstalt fehlt bislang der Behördencharakter zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben.

Ziele:

Zusammenführung der bisher selbständigen beiden Forstlichen Ausbildungsstätten und der Forstlichen Bundesversuchsanstalt zu einem „Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit Bundesamt für Wald“ einschließlich Neuformulierung seiner Aufgaben, Integration dieser Einrichtung in das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, Schaffung des Behördencharakters für das „Bundesamt für Wald“ und Einführung der Teilrechtsfähigkeit für das „Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit Bundesamt für Wald“ in Anlehnung an die Regelungen im Forschungsorganisationsgesetz BGBl. Nr. 341/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 47/2000.

Inhalt:

Anpassung der bisher für die Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten gültigen gesetzlichen Organisationsvorschriften an die Erfordernisse des „Forschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit Bundesamt für Wald“ im Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten.

Zitierungsanpassungen aufgrund der Bundesministeriengesetznovelle 2000, BGBl. I Nr. 16.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Organisationsregelungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die österreichische Wald- und Holzwirtschaft soll durch eine optimierte angewandte Forschung und gezieltere Vermittlung der Forschungsergebnisse in ihrer gesamtwirtschaftlichen Tätigkeit und in ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber ausländischen Mitbewerbern gefördert werden. Durch eine Optimierung des Forschungs-, Aus- und Weiterbildungsangebotes soll die Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes nachhaltig gestärkt und die Arbeitsmarktsituation verbessert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Synergieeffekte und Effizienzsteigerung dieser Zusammenlegung, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der Teilrechtsfähigkeit, sollen dazu beitragen den Aufwand des Bundes für diese Einrichtungen kurzfristig zu stabilisieren bzw. mittel- bis langfristig zu senken.

EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen stehen mit dem Gemeinschaftsrecht nicht in Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Im Zuge einer Reorganisationsstudie für die Forstliche Bundesversuchsanstalt und einer aufgabenkritischen Analyse der Forstlichen Ausbildungsstätten wurde die Neuorientierung der Waldforschung sowie der forstlichen Aus- und Weiterbildung vorgeschlagen. Unter anderem wurde angeregt, die Forstliche Bundesversuchsanstalt mit den Forstlichen Ausbildungsstätten des Bundes zusammenzuführen. Damit soll einerseits die angewandte Forschung an die geänderten Anforderungen der Gesellschaft an den Wald und seiner Behandlung, an die aktuellen Erfordernisse für den Schutz vor Naturgefahren und schließlich an die Anforderungen an die Einzugsgebietsbehandlung zur Sicherung des Trinkwassers angepasst und schließlich der zunehmenden Bedeutung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes verstärkt Rechnung getragen werden. Andererseits soll die Vermittlung der wissenschaftlichen Erkenntnisse an die Praxis verbessert und durch eine Bildungsoffensive die Fachkompetenz der betroffenen Berufsgruppen erhöht werden. Damit soll die Wertschöpfungskette in den Bereichen Wald-Holz-Ländlicher Raum optimiert, die Sicherheit des alpinen Raumes vor Naturgefahren erhöht und die nachhaltige Verfügbarkeit von Trinkwasser gefördert werden.

Durch die Schaffung des Behördencharakters für das Bundesamt für Wald wird klargestellt, dass diese Einrichtung hoheitliche Tätigkeiten zu erfüllen und Gesetze zu vollziehen hat (z.B. Ausstellung von Bescheiden, Anordnung von Sofortmaßnahmen).

Mit dem vorliegenden Entwurf soll erstmals für Forschungseinrichtungen des Ressorts die Teilrechtsfähigkeit eingeführt werden. Es ist beabsichtigt, aufbauend auf den Erfahrungen des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald, in weiterer Folge auch andere forschungsaktive Dienststellen des Ressorts mit der Teilrechtsfähigkeit auszustatten.

Durch die Zuerkennung der Teilrechtsfähigkeit für das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald und der damit verbundenen ökonomischen und administrativen Flexibilität im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung soll das gesamte wirtschaftliche Handeln dieser Einrichtung in seiner Effizienz und Anpassungsfähigkeit verbessert werden. Damit werden für die wissenschaftlichen Aktivitäten jene Voraussetzungen geschaffen, die in der nationalen und internationalen Forschungsumgebung schon seit längerem Standard sind.

Die Zusammenführung der bisher selbständigen Einheiten reduziert mögliche Doppelgleisigkeiten im Forschungs-, Versuchs- und Ausbildungsbetrieb und verhindert das Unterschreiten von kritischen Größen für die nachhaltige Erfüllung einzelner Aufgabenbereiche.

Die Organisationsregelungen für die Forstlichen Ausbildungsstätten des Bundes und die Forstliche Bundesversuchsanstalt waren bisher ausschließlich im Forstgesetz 1975 verankert. Das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten bietet eine umfassende organisationsrechtliche Basis für die optimale Erfüllung aller Aufgabenbereiche des „Forschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit Bundesamt für Wald“. Damit kann auf geänderte Rahmenbedingungen flexibler als bisher reagiert werden.

Infolge der hohen Bedeutung für das österreichische Forstwesen ist der Auftrag zur Errichtung und Erhaltung des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald einschließlich seiner Aufgaben auch im Forstgesetz verankert.

Finanzielle Auswirkungen:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Vorblatt verwiesen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 10 („Forstwesen“) und Z 16 („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“) sowie auf Art. 17 („Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes“) des B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 3 Z 1 (Titel des Bundesgesetzes):

Aufgrund der Eingliederung des „Forschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit Bundesamt für Wald“ (im Folgenden Forschungszentrum und Bundesamt für Wald) in das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten ändert sich der Titel dieses Bundesgesetzes.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 1a):

Mit dieser Bestimmung wird der Status des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald als Behörde festgelegt.

Zu Art. 3 Z 3 (§ 2 Abs. 3):

Diese Bestimmung ist einerseits eine Zitat Anpassung an die Bundesministeriengesetznovelle 2000, BGBl. I Nr. 16 (BMG-Novelle 2000). Andererseits wird die Aufzählung der bereits bestehenden Einrichtungen um das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald ergänzt.

Zu Art. 3 Z 4 (§ 3 Abs. 1):

Diese Bestimmung ist eine Zitat Anpassung an die BMG-Novelle 2000.

Zu Art. 3 Z 5 (§§ 3a, 3b und 3c):

Diese Bestimmungen wurden analogen Regelungen für wissenschaftliche Institutionen aus dem Bereich des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG, BGBl. Nr. 341/1981, i.d.F. BGBl. I Nr. 47/2000) nachgebildet.

Im § 3a Abs. 1 wird klargestellt, dass das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald eine Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist. Gleichzeitig wird dieser Einrichtung als Ganzes eine Teilrechtsfähigkeit zuerkannt. Teile davon, wie etwa einzelne Institute oder Ausbildungsstätten, können nicht für sich alleine teilrechtsfähig sein.

Im § 3a Abs. 2 wird der Behördencharakter des Bundesamtes für Wald normiert. Die der Forstlichen Bundesversuchsanstalt in einzelnen Bundesgesetzen übertragenen Vollzugsaufgaben im hoheitlichen Bereich gehen damit auf das Bundesamt für Wald über.

§ 3b Abs. 1 regelt die Geschäftsbereiche, in denen das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit aktiv werden kann sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Abs. 3 regelt, wer im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald nach außen vertritt. Mit einer Bevollmächtigung wird nicht die Teilrechtsfähigkeit auf eine Organisationseinheit übertragen, sondern vielmehr einer Person für einen bestimmten Geschäftsfall gemäß § 3b Abs. 1 die Vertretungsbefugnis durch den Direktor, oder nach Maßgabe der jeweils geltenden Geschäftsordnung durch dessen Stellvertreter, zuerkannt.

Die gesetzliche Anordnung im § 3b Abs. 6 (Verweis auf § 17 Abs. 5 des BHG 1986) stellt klar, dass diesbezügliche Ausgaben des Ressorts nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen (= Überweisung von Geldmitteln des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald für die Bereitstellung von Vertragsbediensteten des Bundes) als solche zu veranschlagen sind, wenn die betreffenden Einnahmen aufgrund eines Bundesgesetzes nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind.

Abs. 7 stellt klar, dass unbeschadet der dem Rechnungshof gemäß Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144 zukommenden Aufgaben und Befugnisse im Bereich der Bundesverwaltung diesem auch die Prüfungskompetenz für alle Gebarungsfälle im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit zusteht.

§ 3c regelt, unter welchen Voraussetzungen das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Arbeiten im Auftrag Dritter übernehmen kann.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Genehmigung von Verträgen mit einer bestimmten Laufzeit oder Vertragssumme sowie hinsichtlich der Höhe des an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abzuführenden Kostenersatzes wurden vergleichbaren Regelungen aus dem universitären Bereich entnommen.

Die gesetzliche Anordnung im § 3c Abs. 5 (Verweis auf § 17 Abs. 5 des BHG 1986) stellt klar, dass diesbezügliche Ausgaben des Ressorts nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen (= Überweisung eines Kostenersatzes durch das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald) als solche zu veranschlagen sind, wenn die betreffenden Einnahmen aufgrund eines Bundesgesetzes nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind.

Zu Art. 3 Z 6 (§ 4 Abs. 1 Z 1):

Diese Bestimmung dient der Adaptierung des allgemeinen Aufgabenkataloges der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten an moderne technische Möglichkeiten. Gleichzeitig soll der bisherige Aufgabenkatalog der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten auch für das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald Geltung erlangen.

Zu Art. 3 Z 7 (§ 4 Abs. 1 Z 5):

Mit dieser Einfügung wird der Aufgabenkatalog in Anpassung an die Erfordernisse des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald ergänzt.

Zu Art. 3 Z 8, 9 und 10 (§ 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 9):

Die Aufzählung der Einrichtungen wird um das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald ergänzt und eine Zitanpassung an die BMG-Novelle 2000 durchgeführt.

Zu Art. 3 Z 11 (§ 5a):

Mit dem neuen § 5a werden, in Abweichung zu den bisher bestehenden Regelungen für die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, für die Aufgaben des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald geeignete Bestimmungen geschaffen. Darüber hinaus sollen einzelne Bestimmungen, die schon bisher für die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten gegolten haben (z.B. für die Ausschreibung von Leitungsfunktionen oder die Vertretungsregelungen), auch für das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald gelten.

Zu Art. 3 Z 12 und 13 (§ 6 Abs. 2 und 3):

Diese Bestimmungen sind Zitanpassungen an die BMG-Novelle 2000.

Zu Art. 3 Z 14 (§ 6 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung sollen die Regelungen betreffend die Geschäfts- und Personaleinteilung im Bereich der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten für das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald übernommen werden.

Zu Art. 3 Z 15 und 16 (§ 7 Abs. 1 und 2):

Die Aufzählung der Einrichtungen wird um das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald ergänzt.

Zu Art. 3 Z 17 (§ 8):

Diese Bestimmung ist eine Zitanpassung an die BMG-Novelle 2000. Die Aufzählung der Einrichtungen wird um das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald ergänzt.

Zu Art. 3 Z 18, 19 und 20 (§ 9):

Im Hinblick auf die Bestimmungen des neu eingefügten §9a wird klargestellt, dass im § 9 nur die Forschungstätigkeit der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten geregelt wird. Darüber hinaus erfolgt eine Zitanpassung an die BMG-Novelle 2000.

Zu Art. 3 Z 21 (§ 9a):

Mit diesen Bestimmungen wird die Forschungs- und Ausbildungstätigkeit des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald geregelt. Dadurch soll vor allem eine effiziente Fachaufsicht über diese wichtigen Aufgabengebiete durch die für das Forstwesen und den Schutz vor Wildbächen- und Lawinen zuständige Sektion im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sichergestellt werden.

Zu Art. 3 Z 22, 23 und 24 (§§ 10 und 11 Abs. 1):

Diese Bestimmung ist eine Zitanpassung an die BMG-Novelle 2000. Die Aufzählung der Einrichtungen wird um das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald ergänzt.

Zu Art. 3 Z 25 (§ 11 Abs. 1a):

Die unterschiedliche Art der wissenschaftlichen Aufgaben und der damit verbundene Leistungskatalog, die Führung von Internaten und die Abhaltung von Aus- und Weiterbildungskursen erfordern eine separate Tarifgestaltung für das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald. Diese Tarifregelungen sollen nicht wie bisher durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgen, sondern, wie im landwirtschaftlichen Bereich, auf dem Erlassweg. Analog zum landwirtschaftlichen Bereich ist bei der Tariffestsetzung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

Zu Art. 3 Z 26 und 27 (§ 11 Abs. 2 und 3):

Diese Bestimmungen sind eine Zitanpassung an die BMG-Novelle 2000 und beinhalten die Miteinbeziehung des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald.

Zu Art. 3 Z 28 (IV. Teil):

Im § 24a Abs. 1 wird der Sitz und Wirkungsbereich (sowohl für den Bereich der Hoheitsverwaltung als auch für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung) des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald geregelt.

Der Sitz des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald ist Wien. Die bisher als nachgeordnete Dienststellen des Ressorts eingerichteten Forstlichen Ausbildungsstätten und die Forstliche Bundesversuchsanstalt sollen in das neue Forschungszentrum und Bundesamt für Wald eingegliedert werden.

Abs. 2 und Abs. 3 beschreiben den allgemeinen und den spezifischen Wirkungsbereich des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald. Dieser umfasst die bisher im Forstgesetz beschriebenen Aufgaben für die Forstlichen Ausbildungsstätten und die Forstliche Bundesversuchsanstalt, die an die geänderten Ansprüche der Gesellschaft an den Wald angepasst wurden.. Darüber hinaus werden in Abs. 3 Z 1 die Tätigkeiten, die im Bereich der Vollziehung der Gesetze zu erfüllen sind, angeführt.

Durch die in Abs. 3 Z 7 normierte Ausbildung von Forstschutzorganen und die Mitwirkung an der Forstarbeiterausstellung waren als Aufgabe der forstlichen Ausbildungsstätten im Forstgesetz §130 Abs. 1 geregelt.

Unter Weiterbildung der in der Forstwirtschaft Tätigen und am Wald interessierten Personen gemäß Abs. 3 Z 8 sind beispielsweise Spezialkurse für Arbeiten im Wald (Schlepperkurse, Seilkrankurse, Kurse zur Waldbewertung) oder die Waldpädagogikausbildung zu verstehen.

Zu Art. 3 Z 29 (IV. Teil):

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Art. 3 Z 30 (§ 25):

Diese Bestimmungen haben die Überleitung der bestehenden Einrichtungen in das neue Forschungszentrum und Bundesamt für Wald zum Gegenstand.

Zu Art. 3 Z 31 (§ 26):

Durch diese Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz eingerichteten gesetzlichen Dienstnehmervertretungen für die Forstlichen Ausbildungsstätten und die Forstliche Bundesversuchsanstalt unbeschadet der organisatorischen Änderungen ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der laufenden Funktionsperiode weiterzuführen haben.

Zu Art. 3 Z 32 (§ 27 Abs. 5):

Abs. 5 regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen dieses Artikels.

Zu Art. 3 Z 33 (§ 28):

Diese Bestimmung regelt das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auch in den Angelegenheiten des Tarifes des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald.

Vorblatt

Probleme:

Dem neu zu schaffenden Forschungszentrum und Bundesamt für Wald sollen unter anderem die aufgrund des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zukommenden Vollzugskompetenzen übertragen werden.

Ziele:

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen im Forstlichen Vermehrungsgutgesetz für den Übergang der Vollzugskompetenzen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald.

Inhalt:

Änderung der Bestimmungen über die derzeitigen Vollzugskompetenzen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Zitatsanpassungen an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Änderung der derzeitigen Bezeichnung „Forstliche Bundesversuchsanstalt“ auf „Forschungszentrum und Bundesamt für Wald“.

Alternativen:

Keine, da der vorliegende Inhalt durch die Art. 1 und 3 des gegenständlichen Entwurfes bedingt ist.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

EU-Konformität:

Die vorgesehenen Änderungen stehen mit dem Gemeinschaftsrecht nicht in Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die (bisher getrennten) Forstlichen Ausbildungsstätten und die Forstliche Bundesversuchsanstalt sollen zusammengeführt und als „Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit Bundesamt für Wald (Forschungszentrum und Bundesamt für Wald)“ neu organisiert werden. Das neue Forschungszentrum und Bundesamt für Wald soll auch Aufgaben der Vollziehung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes (ausgenommen die Erlassung von Verordnungen), die bisher dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zugewiesen sind, übernehmen.

Es ist daher erforderlich, einzelne Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes entsprechend abzuändern und die Zuständigkeit des Forschungszentrums und Bundesamts für Wald zu begründen.

Darüber hinaus wird - der neu geschaffenen Organisationsform Rechnung tragend - die Bezeichnung „Forstliche Bundesversuchsanstalt“ jeweils durch „Forschungszentrum und Bundesamt für Wald“ ersetzt.

Im Hinblick auf die beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verbleibende Kompetenz zur Erlassung von Verordnungen erfolgen Anpassungen an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Mangels inhaltlicher Änderungen entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf

- Art. 10 Abs. 1 Z 2 („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“) im Hinblick auf die Regelungen über die Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut,
- Art. 10 Abs. 1 Z 4 („Bundesfinanzen“) im Hinblick auf die Regelungen über die Gebühren,
- Art. 10 Abs. 1 Z 8 („Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“) und
- Art. 10 Abs. 1 Z 10 („Forstwesen“) des B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 4 Z 1 bis 3:

Die durch diese Bestimmungen derzeit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zugewiesenen Vollzugskompetenzen sollen auf das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald übergehen. Es handelt sich dabei um die Bewilligung betreffend das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut, das nicht den Kategorien „ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „geprüftes Vermehrungsgut“ entspricht (§ 3 Abs. 2), um die Bewilligung für das Inverkehrbringen von bestimmten Klonmischungen (§ 3 Abs. 4 erster Satz), die Bewilligung über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Vermehrungsgut (§ 3 Abs. 10), die Einfuhrbewilligung (§ 19 Abs. 2, § 22), Bescheide betreffend die Einfuhrkontrolle bei Pflanzgut (§ 24 Abs. 7 und 8) und die Erklärung des Verfalls von nicht zur Einfuhr geeignetem Vermehrungsgut (§ 25).

Zu Art. 4 Z 4:

Es erfolgen Anpassungen an das Bundesministeriengesetz in der derzeit geltenden Fassung.

Zu Art. 4 Z 5 bis 9:

Dem Umstand Rechnung tragend, dass die Forstliche Bundesversuchsanstalt als selbständige Organisation nicht mehr existieren und in das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald eingegliedert wird, erfolgen die entsprechenden Bezeichnungsanpassungen.

Zu Art. 4 Z 10:

Es erfolgt eine redaktionelle Berichtigung, indem hinsichtlich der Erstellung von Gutachten durch das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald auf die diesbezügliche Generalbestimmung des § 18 Abs. 4 verwiesen wird.

Zu Art. 4 Z 11 und 12:

Die Bestimmungen des Forstgesetzes über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt werden aufgehoben. Der diesbezügliche Verweis auf das Forstgesetz wäre daher durch Hinweis auf die nunmehr maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit Bundesamt für Wald zu berichtigen.

Zu Art. 4 Z 13:

Es wird eine auf die Änderungen des vorliegenden Entwurfes abstellende Bestimmung über das Inkrafttreten eingeführt.

Textgegenüberstellung

Artikel 1

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Nachhaltigkeit

§ 1. (1) Der Wald ist ein wesentliches Element der ökologischen, ökonomischen und sozialen Raum- und Wirtschaftsentwicklung. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung sowie seiner Wirkungen auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist, die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, die Bewirtschaftung und nachhaltige Entwicklung des Waldes und seiner Wirkungen dauerhaft zu gewährleisten.

(3) Nachhaltige Waldbewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet die Pflege und Nutzung der Wälder auf eine Art und in einem Umfang, dass deren biologische Vielfalt, Produktivität, Regenerationsvermögen, Vitalität sowie Potenzial dauerhaft erhalten wird, um derzeit und in Zukunft ökologische, ökonomische und gesellschaftliche Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene, ohne andere Ökosysteme zu schädigen, zu erfüllen.

§ 1

(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen).

- a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die nicht forstlich genutzt werden und deren das Hiebsunreifealter übersteigender Bewuchs eine Überschirmung von drei Zehnteln nicht erreicht hat,

§ 1a

(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und *unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen* (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen).

- a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,

- b) bestockte Flächen geringeren Ausmaßes, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,

Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 sowie jene der §§ 83 und 84 finden Anwendung.

(6) Auf die im Abs. 5 erster Satz angeführten Anlagen finden die Bestimmungen der §§ 43 bis 45, auf Forstgärten und Forstsaamenplantagen überdies jene des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes, auf Christbaumkulturen überdies jene der §§ 83 und 84 Anwendung.

§ 2

(3) Unter Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen und Sträuchern zu verstehen, die vorwiegend dem Schutze vor Windschäden, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke, sowie der Schneebindung dienen.

§ 4. (1) Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, unterliegen im Falle der Aufforstung (Saat oder Pflanzung) nach Ablauf von zehn Jahren ab deren Durchführung, im Falle der Naturverjüngung nach Erreichen einer Überschirmung von fünf Zehnteln ihrer Fläche, den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes; die Bestimmungen des IV. Abschnittes sind jedoch bereits ab dem Vorhandensein des Bewuchses anzuwenden.

§ 5. (1) Bestehen Zweifel, ob

- a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt, so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 2 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Stellt die Behörde fest, daß die Grundfläche zum Zeitpunkt der

- b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,

Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 finden Anwendung.

(6) Auf die im Abs. 5 erster Satz angeführten Anlagen finden die Bestimmungen der §§ 43 bis 45, auf Forstgärten und Forstsaamenplantagen überdies jene des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes Anwendung.

§ 2

(3) Unter Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern zu verstehen, die vorwiegend dem Schutz vor Windschäden, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke, sowie der Schneebindung dienen.

§ 4. (1) Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Fall

1. der Aufforstung (Saat oder Pflanzung) nach Ablauf von 10 Jahren ab der Durchführung,
2. der Naturverjüngung nach Erreichen einer Überschirmung von fünf Zehnteln ihrer Fläche mit einem Bewuchs von wenigstens 3 m Höhe.

Die Bestimmungen des IV. Abschnittes sind jedoch bereits ab dem Vorhandensein des Bewuchses anzuwenden.

§ 5. (1) Bestehen Zweifel, ob

- a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt, so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

„(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der

Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen 15 Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, daß es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, daß

- a) die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
- b) eine Rodungsbewilligung erteilt wurde oder
- c) die Behörde aus einem anderen Anlaß festgestellt hat, daß es sich nicht um

Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt, und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, daß es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.

§ 6 Abs. 2

- c) die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluß auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärminderung,

§ 8

(3) Nähere Vorschriften über den Inhalt sowie die Form und Ausgestaltung der forstlichen Raumpläne hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu erlassen.

§ 9

(3) Kann ein Teilplan aus dem Grunde der Gesamtheit der Planung zweckmäßigerweise nur erstellt werden, wenn er in einem Teilplan des benachbarten Bundeslandes seine Fortsetzung findet, oder soll ein bereits bestehender Teilplan aus demselben Grund im benachbarten Bundesland

Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass

1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt wurde und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.

(2a) Bei Grundflächen, für die eine befristete Rodung im Sinne des Abs. 3 erteilt wurde, ist die Dauer der befristeten Rodung in den Zeitraum von 10 Jahren (Abs. 2 Z 1) nicht einzurechnen. Dies gilt auch, wenn die Dauer der befristeten Rodung 10 Jahre übersteigt.

§ 6 Abs. 2

- c) die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluß auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser,

§ 8

(3) Nähere Vorschriften über den Inhalt sowie die Form und Ausgestaltung der forstlichen Raumpläne hat der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* durch Verordnung zu erlassen.

§ 9

(3) Kann ein Teilplan aus dem Grunde der Gesamtheit der Planung zweckmäßigerweise nur erstellt werden, wenn er in einem Teilplan des benachbarten Bundeslandes seine Fortsetzung findet, oder soll ein bereits bestehender Teilplan aus demselben Grund im benachbarten Bundesland

fortgesetzt werden, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für die danach erforderliche einheitliche Gestaltung dieser Teilpläne vorzusorgen.

(6) Der Teilplan und seine Anpassungen an den jeweiligen tatsächlichen Stand der Entwicklung bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

Nach Vorliegen der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft hat der Landeshauptmann den Plan den in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis zu bringen.

§ 11. (1) Zur Erstellung der Gefahrenzonenpläne und deren Anpassung an den jeweiligen Stand der Entwicklung ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Heranziehung von Dienststellen gemäß §102 Abs.1 zuständig.

(6) Die Kommission besteht aus einem Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzenden sowie je einem Vertreter der gemäß § 102 Abs.1 lit. a zuständigen Dienststelle, des Landes und der Gemeinde. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Öffentliche Interessen an der Walderhaltung

§ 12. Zur Gewährleistung der günstigen Wirkungen des Waldes im öffentlichen Interesse sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Waldboden ist als solcher zu erhalten;
- b) Wald ist so zu behandeln, daß die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen (§ 6 Abs. 2) nachhaltig gesichert bleiben;
- c) bei Nutzung des Waldes ist unter Berücksichtigung des langfristigen forstlichen Erzeugungszeitraumes und allenfalls vorhandener Planungen vorzusorgen, daß Nutzungen entsprechend der forstlichen Zielsetzung den

fortgesetzt werden, so hat der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* für die danach erforderliche einheitliche Gestaltung dieser Teilpläne vorzusorgen.

(6) Der Teilplan und seine Anpassungen an den jeweiligen tatsächlichen Stand der Entwicklung bedürfen der Zustimmung des *Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*.

Nach Vorliegen der Zustimmung des *Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat der Landeshauptmann den Plan den in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis zu bringen.

§ 11. (1) Zur Erstellung der Gefahrenzonenpläne und deren Anpassung an den jeweiligen Stand der Entwicklung ist der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* unter Heranziehung von Dienststellen gemäß § 102 Abs. 1 zuständig.

(6) Die Kommission besteht aus einem Vertreter des *Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* als Vorsitzenden sowie je einem Vertreter der gemäß § 102 Abs.1 lit. a zuständigen Dienststelle, des Landes und der Gemeinde. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 samt Überschrift entfällt.

nachfolgenden Generationen vorbehalten bleiben.

§ 13

(2) Die Wiederbewaldung gilt als rechtzeitig, wenn die hiezu erforderlichen Maßnahmen (Saat oder Pflanzung) bis längstens Ende des dritten, dem Entstehen der Kahlfäche oder Räumde nachfolgenden Kalenderjahres ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

(3) Standortgerechte Altbestände sollen möglichst naturverjüngt werden. In diesem Fall sowie bei Nutzungsarten und auf Standorten, bei denen die Naturverjüngung durch Samen, Stock- oder Wurzelausschlag innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren die Regel ist, darf mit der Wiederbewaldung über den im Abs. 2 festgelegten Zeitraum hinaus zugewartet werden. Unterbleibt jedoch die Naturverjüngung oder reicht sie zur vollen Bestockung nicht aus, dann ist spätestens im achten, dem Entstehen der Kahlfäche oder Räumde nachfolgenden Kalenderjahr die Wiederbewaldung durchzuführen.

(4) Bringt in Hochlagen die Naturverjüngung offensichtlich Vorteile gegenüber der Aufforstung, kann die Behörde die gemäß Abs. 3 vorgeschriebene Frist um höchstens drei Jahre verlängern, sofern gegen die Verlängerung keine Bedenken aus den Gründen des § 82 Abs. 1 lit. a bestehen.

§ 14

(3) Der Deckungsschutz ist dem Eigentümer des angrenzenden Waldes sowie den Eigentümern etwaiger an diesen angrenzender Wälder zu gewähren, sofern die jeweilige Entfernung von der Eigentumsgrenze des zum Deckungsschutz Verpflichteten weniger als 40 Meter beträgt; allfällige Grundflächen zwischen den Waldflächen liegende, unter § 1 Abs. 1 nicht fallende Grundflächen von weniger als 10 Meter Breite sind hiebei nicht einzurechnen.

§ 14 Abs. 5

a) der nachbarliche Wald im Sinne der Abs. 2 und 3 ein um 30 Jahre über der Obergrenze der Hiebsunreife (§§ 80 Abs. 3 und 4 sowie 95 Abs. 1 lit. a) liegendes Alter erreicht hat und der zum Deckungsschutz Verpflichtete die Fällungsabsicht dem Eigentümer des nachbarlichen Waldes nachweislich mindestens sechs Monate vor Durchführung der beabsichtigten Fällung

§ 13

(2) Die Wiederbewaldung gilt als rechtzeitig, wenn die hiezu erforderlichen Maßnahmen (Saat oder Pflanzung) bis längstens Ende des *fünften*, dem Entstehen der Kahlfäche oder Räumde nachfolgenden Kalenderjahres ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

(3) Die Wiederbewaldung soll durch Naturverjüngung erfolgen, wenn in einem Zeitraum von 10 Jahren eine Naturverjüngung durch Samen, Stock- oder Wurzelausschlag vorhanden ist, die eine volle Bestockung der Wiederbewaldungsfläche erwarten lässt.

(4) Bringt in Hochlagen die Naturverjüngung offensichtlich Vorteile gegenüber der Aufforstung, kann die Behörde die gemäß Abs. 3 vorgeschriebene Frist um höchstens *fünf* Jahre verlängern, sofern gegen die Verlängerung keine Bedenken aus den Gründen des § 82 Abs. 1 lit. a bestehen.

§ 14

(3) Der Deckungsschutz ist dem Eigentümer des angrenzenden Waldes sowie den Eigentümern etwaiger an diesen angrenzender Wälder zu gewähren, sofern die jeweilige Entfernung von der Eigentumsgrenze des zum Deckungsschutz Verpflichteten weniger als 40 Meter beträgt; allfällige Grundflächen zwischen den Waldflächen liegende, unter *§ 1a Abs. 1* nicht fallende Grundflächen von weniger als 10 Meter Breite sind hiebei nicht einzurechnen.

§ 14 Abs. 5

a) der nachbarliche Wald im Sinne der *Abs. 2 bis 4* ein um 30 Jahre über der Obergrenze der Hiebsunreife (§§ 80 Abs. 3 und 4 sowie 95 Abs. 1 lit. a) liegendes Alter erreicht hat und der zum Deckungsschutz Verpflichtete die Fällungsabsicht dem Eigentümer des nachbarlichen Waldes nachweislich mindestens sechs Monate vor

mindestens sechs Monate vor Durchführung der beabsichtigten Fällung angezeigt hat oder

§ 16

(4) Wurde Abfall im Wald abgelagert (Abs.2 lit.d) oder weggeworfen (§ 174 Abs. 4 lit. c), so hat die Behörde die Person, die die Ablagerung des Abfalls vorgenommen hat oder die hierfür verantwortlich ist, festzustellen und ihr die Entfernung des Abfalls aus dem Wald aufzutragen. Läßt sich eine solche Person nicht feststellen, so hat die Behörde der Gemeinde, in deren örtlichem Bereich die Ablagerung des Abfalls im Wald erfolgt ist, die Entfernung des Abfalls auf deren Kosten aufzutragen. Wird die Person nachträglich festgestellt, so hat ihr die Behörde den Ersatz dieser Kosten vorzuschreiben. Die von der Gemeinde zu besorgende Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat jährlich dem Nationalrat über Art und Ausmaß der Waldverwüstungen, insbesondere durch Wild, die Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und die Maßnahmen der Jagdbehörden sowie deren Erfolg, gegliedert nach Bundesländern, zu berichten.

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs.1 kann die gemäß § 19 Abs. 1 zuständige Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(3) Öffentliche Interessen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehr, im Post- und öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung sowie

Durchführung der beabsichtigten Fällung angezeigt hat oder

§ 16

(4) Wurde Abfall im Wald abgelagert (Abs.2 lit.d) oder weggeworfen (§ 174 Abs. 3 lit. c), so hat die Behörde die Person, die die Ablagerung des Abfalls vorgenommen hat oder die hierfür verantwortlich ist, festzustellen und ihr die Entfernung des Abfalls aus dem Wald aufzutragen. Läßt sich eine solche Person nicht feststellen, so hat die Behörde der Gemeinde, in deren örtlichem Bereich die Ablagerung des Abfalls im Wald erfolgt ist, die Entfernung des Abfalls auf deren Kosten aufzutragen. Wird die Person nachträglich festgestellt, so hat ihr die Behörde den Ersatz dieser Kosten vorzuschreiben. Die von der Gemeinde zu besorgende Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat jährlich einen Bericht über Art und Ausmaß der Waldverwüstungen, insbesondere durch Wild, die Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und die Maßnahmen der Jagdbehörden sowie deren Erfolg, gegliedert nach Bundesländern, im Internet zu veröffentlichen.

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs.1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs.2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs.3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffent-

im Siedlungswesen.

(4) Bei Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 2 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(5) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für die Kampfzone des Waldes, Schutzwälder und Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jene Flächen bekanntzugeben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

lichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekanntzugeben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Anmeldepflichtige Rodung

§ 17a. (1) Einer Rodungsbewilligung bedarf es nicht, wenn

1. die Rodungsfläche ein Ausmaß von 500 m² nicht übersteigt und
2. der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der in § 19 Abs. 2 genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet und
3. die Behörde das Rodungsvorhaben innerhalb von 6 Wochen ab Einlangen der Anmeldung weder untersagt noch dem Anmelder mitteilt, dass die Rodung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 7 Abs. 3 nicht durchgeführt werden darf.

(2) In das Flächenausmaß einer angemeldeten Rodung einzurechnen sind alle an die zur Rodung angemeldete Fläche unmittelbar angrenzenden und für den selben Zweck nach Abs. 1 durchgeführten Rodungen, sofern diese nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

(3) Die Gültigkeit der Anmeldung erlischt, wenn die angemeldete Rodung nicht innerhalb eines Jahres ab Einlangen der Anmeldung bei der Behörde durchgeführt wird.

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen, durch welche gewährleistet ist, daß die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind danach

- a) ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
- b) die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden und
- c) Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes an Waldfläche (Ersatzaufforstung) geeignet sind.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der gemäß § 19 Abs. 1 zuständigen Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen in möglichster Nähe der Rodungsfläche zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, daß der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen, ferner ist die Auflage zu erteilen, daß der Waldgrund nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist (befristete Rodung).

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen (Abs. 4) keine Anwendung.

(6) Bestehen begründete Zweifel an

- a) der Erfüllung einer vorgeschriebenen Auflage (Abs. 1) oder
- b) der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist (Abs. 4),

so ist eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorzuschreiben. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzaufforstung) geeignet sind.

(3) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(4) Abs. 2 findet auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 3 keine Anwendung.

(5) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 3

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(6) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

- (7) Es gelten
- sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
 - die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

§ 18 Abs. 7 entfällt

Rodungsverfahren

§ 19. (1) Für die Entscheidung über den Rodungsantrag ist zuständig

- der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Rodungen, die Zwecken der militärischen Landesverteidigung dienen sollen,
 - die Bezirksverwaltungsbehörde in allen übrigen Fällen.
- (2) Zur Einbringung eines Antrages auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:
- der Waldeigentümer,
 - die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 2 Zuständigen,
 - in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,
 - in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß lit. b Zuständigen,
 - in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 17 des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957.

(3) Dem Antrag, der das genaue Ausmaß der zur Rodung beantragten Fläche und den Rodungszweck zu enthalten hat, sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf, ein Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis, der das von der beabsichtigten Rodung betroffene Grundstück enthält, und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20 Abs. 1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Falle des § 20 Abs. 1 eine weitere der

Rodungsverfahren

§ 19. (1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

- der Waldeigentümer,
- der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
- die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 4 Zuständigen,
- in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,
- in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,
- in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 17 des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957.

(2) Dem Antrag, der das Ausmaß der beantragten Fläche und den Rodungszweck zu enthalten hat, sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als 3 Monate sein darf, ein Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis, der das von der beabsichtigten Rodung betroffene Grundstück enthält, und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20 Abs. 1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Fall des § 20 Abs. 1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln. Im Antrag sind weiters die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer) anzuführen.

(3) Anstelle von Grundbuchsauszügen und Auszügen aus dem

Agrarbehörde zu übermitteln. Im Antrag sind weiters die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer) anzuführen.

(4) Anstelle von Grundbuchsauszügen und Auszügen aus dem Grundstücksverzeichnis kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke – beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten – treten. Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen. Im Falle des § 20 Abs. 2 ist dieses Verzeichnis, in dem auch die Weginteressenten anzuführen sind, von der Agrarbehörde zu bestätigen.

(5) Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 sind:

- a) die Berechtigten gemäß Abs. 2 im Umfang ihres Antragsrechtes,
- b) der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
- c) der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
- d) der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist,
- e) das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

(6) Im Rodungsverfahren sind

- a) die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
- b) die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind, zu hören.

(7) Das Recht auf Anhörung gemäß Abs. 6 lit. a wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

(8) Vor der Entscheidung über den Rodungsantrag ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

(9) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den

Grundstücksverzeichnis kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke – beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten – treten. Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen. Im Fall des § 20 Abs. 2 ist dieses Verzeichnis, in dem auch die Weginteressenten anzuführen sind, von der Agrarbehörde zu bestätigen.

(4) Parteien im Sinn des § 8 AVG sind:

1. die Berechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist und
5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

(5) Im Rodungsverfahren sind

1. die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
2. die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind,

zu hören.

(6) Das Recht auf Anhörung gemäß Abs. 5 Z 1 wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

(7) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(8) Wird aufgrund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden

Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(10) Wird auf Grund eines Antrages gemäß Abs.2 lit.b, d und e eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

(11) Bescheide, mit denen eine Rodungsbewilligung erteilt wird, sind auch dann zu begründen, wenn dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

Schutzwald, Begriff

§ 21. (1) Schutzwälder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Wälder, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser und Schwerkraft gefährdet ist und die eine besondere Behandlung zum Schutze des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern.

(2) Schutzwälder sind

- a) Wälder auf Flugsand- und Flugerdeböden,
- b) Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten,
- c) Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist,
- d) Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind,
- e) der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes,
- f) der an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel.

§ 22

(3) Der Eigentümer eines Schutzwaldes ist zur Durchführung von Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 4 insoweit verpflichtet, als diese aus

Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

§ 21. (1) Standortschutzwälder (Wälder auf besonderen Standorten) im Sinn dieses Bundesgesetzes sind Wälder, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet ist und die eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern. Diese sind

1. Wälder auf Flugsand- oder Flugerdeböden,
2. Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten,
3. Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist,
4. Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind,
5. der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes,
6. der an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel.

(2) Objektschutzwälder im Sinn dieses Bundesgesetzes sind Wälder, die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen und die eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung ihrer Schutzwirkung oder Wohlfahrtswirkung erfordern.

(3) Die Bestimmungen über Objektschutzwälder gelten auch für den forstlichen Bewuchs in der Kampfzone des Waldes, sofern dem Bewuchs eine hohe Schutzwirkung im Sinn des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt.“

§ 22

(3) Der Eigentümer eines Standortschutzwaldes ist zur Durchführung von Maßnahmen gemäß den Abs. 1 und 4 insoweit verpflichtet, als die Kosten

den Erträgen von Fällungen im Schutzwald gedeckt werden können. Darüber hinaus ist er zur Wiederbewaldung von Kahlflächen und Räumden, ausgenommen in ertragslosem Schutzwald, sowie zu Forstschutzmaßnahmen gemäß den §§ 40 bis 45 verpflichtet.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder durch Verordnung näher zu regeln. In dieser kann insbesondere angeordnet werden, daß

- a) freie Fällungen einer Bewilligung oder Genehmigung bedürfen (§§ 85 und 94), soweit nicht § 96 Abs. 1 lit. a und § 97 lit. a Anwendung findet,
- b) die Wiederbewaldungsfrist abweichend von § 13 festzusetzen ist,
- c) ein von einer Verordnung nach § 80 Abs. 4 abweichendes Alter der Hiebsunreife einzuhalten ist.

§ 24

(5) Für die Durchführung der im Abs. 3 lit. b umschriebenen Maßnahmen können nach Maßgabe des Abschnittes X Bundesmittel bewilligt werden. Die Verpflichtung des Waldeigentümers, die im § 22 Abs. 3 vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, bleibt hievon unberührt.

§ 25

(2) Eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes bedarf der behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn und insoweit der Bewuchs keine Schutzfunktion erfüllt. Keiner Bewilligung bedarf das Entfernen des Bewuchses auf Grundflächen, die im Grenz- oder Grundsteuerkataster den Benützungsorten Alpen oder

Maßnahmen gemäß den Abs. 1 und 4 insoweit verpflichtet, als die Kosten dieser Maßnahmen aus den Erträgen von Fällungen in diesem Standortsschutzwald gedeckt werden können. Darüber hinaus ist er zur Wiederbewaldung von Kahlflächen oder Räumden, ausgenommen in ertragslosem Standortsschutzwald, sowie zu Forstschutzmaßnahmen gemäß den §§ 40 bis 45 verpflichtet.

(3a) Der Eigentümer eines Objektschutzwaldes ist zur Durchführung von Maßnahmen gemäß den Abs. 1 und 4 insoweit verpflichtet, als die Kosten dieser Maßnahmen durch öffentliche Mittel oder Zahlungen durch Begünstigte gedeckt sind. Die übrigen Verpflichtungen des Waldeigentümers aufgrund dieses Bundesgesetzes bleiben unberührt.

(4) Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder durch Verordnung näher zu regeln. In dieser kann insbesondere angeordnet werden, daß

- a) freie Fällungen einer Bewilligung (§ 85), soweit nicht § 96 Abs. 1 lit. a und § 97 lit. a Anwendung findet,
- b) die Wiederbewaldungsfrist abweichend von § 13 festzusetzen ist,
- c) ein von einer Verordnung nach § 80 Abs. 4 abweichendes Alter der Hiebsunreife einzuhalten ist.

§ 24

(5) Für die Durchführung der im Abs. 3 lit. b umschriebenen Maßnahmen können nach Maßgabe des Abschnittes X Bundesmittel bewilligt werden. Die Verpflichtung des Waldeigentümers, die im § 22 Abs. 3 und 3a vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, bleibt hievon unberührt.

§ 25

(2) Eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes bedarf der behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn und insoweit dem Bewuchs keine hohe Schutzwirkung im Sinn des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt. Keiner Bewilligung bedarf das Entfernen des Bewuchses auf Grundflächen, die im Grenz- oder Grundsteuerkataster den

landwirtschaftlich genutzte Grundflächen zugeordnet sind und nicht durch Neubewaldung (§ 4) zu Wald geworden sind, sofern der Bewuchs keine Schutzfunktion erfüllt.

(3) Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die durch Entfernen des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes.

§ 27. (1) Wälder, die der Abwehr bestimmter Gefahren von Menschen, menschlichen Siedlungen und Anlagen oder kultiviertem Boden dienen, sowie Wälder, deren Wohlfahrtswirkung gegenüber der Nutzwirkung (§ 6 Abs. 2) ein Vorrang zukommt, sind durch Bescheid in Bann zu legen, sofern das zu schützende volkswirtschaftliche oder sonstige öffentliche Interesse (Bannzweck) sich als wichtiger erweist als die mit der Einschränkung der Waldbewirtschaftung infolge der Bannlegung verbundenen Nachteile (Bannwald).

§ 31. (1) Der Waldeigentümer hat, sofern ihm aus der Bannlegung vermögensrechtliche Nachteile erwachsen, Anspruch auf Entschädigung. Die Kosten für die Ausführung angeordneter Maßnahmen hat der Begünstigte zu tragen.

Einforstungswälder

§ 32. (1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind Wälder, auf denen Nutzungsrechte (Einforstungsrechte) im Sinne des § 1 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, lasten (Einforstungswälder), unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 12 von ihren Eigentümern so zu bewirtschaften, daß die Ausübung der Einforstungsrechte gewährleistet ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Wälder, die Gemeindegut

Benützungsarten Alpen oder landwirtschaftlich genutzte Grundflächen zugeordnet sind und nicht durch Neubewaldung im Sinn des § 4 zu Wald geworden sind, sofern dem Bewuchs keine hohe Schutzwirkung im Sinn des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt.

(3) Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die durch Entfernen des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes, wenn dem Bewuchs eine hohe Schutzwirkung im Sinn des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt.

§ 27. (1) Objektschutzwälder, die der direkten Abwehr bestimmter Gefahren von Menschen, menschlichen Siedlungen oder Anlagen oder kultiviertem Boden dienen, sowie Wälder deren Wohlfahrtswirkung gegenüber der Nutzwirkung ein Vorrang zukommt, sind durch Bescheid in Bann zu legen, sofern das zu schützende volkswirtschaftliche oder sonstige öffentliche Interesse (Bannzweck) sich als wichtiger erweist als die mit der Einschränkung der Waldbewirtschaftung infolge der Bannlegung verbundenen Nachteile (Bannwald).

§ 31. (1) Der Waldeigentümer hat, sofern ihm aus der Bannlegung vermögensrechtliche Nachteile erwachsen, Anspruch auf Entschädigung. Die Kosten für die Ausführung angeordneter Maßnahmen hat der Begünstigte zu zahlen, soweit nicht für die Ausführung dieser Maßnahmen öffentliche Mittel gewährt wurden.

Einforstungswälder

§ 32. (1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind Wälder, auf denen Nutzungsrechte (Einforstungsrechte) im Sinne des § 1 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, lasten (Einforstungswälder), unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 1 von ihren Eigentümern so zu bewirtschaften, daß die Ausübung der Einforstungsrechte gewährleistet ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Wälder, die Gemeindegut sind (Gemeindegutswälder) und für Nutzungsrechte an diesen

sind (Gemeindegutswälder) und für Nutzungsrechte an diesen Wäldern (Gemeindegutnutzungsrechte).

Wäldern (Gemeindegutnutzungsrechte).

Sonstige Wälder mit Sonderbehandlung

§ 32a. (1) Als sonstige Wälder mit Sonderbehandlung gelten Naturwaldreservate aufgrund von Verträgen nach § 139, Waldflächen in Nationalparks oder Waldflächen, die in Naturschutzgebieten liegen.

(2) Die Behörde kann auf Antrag des Waldeigentümers oder eines zur Wahrnehmung der mit den Wäldern nach Abs. 1 verbundenen öffentlichen Interessen Zuständigen mit Bescheid Ausnahmen von der Geltung einzelner Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nämlich betreffend

1. die Wiederbewaldung nach § 13,
2. die Waldverwüstung nach § 16,
3. die Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes nach § 22,
4. Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefährdender Schädlingsvermehrung nach §§ 44 und 45 und
5. den Schutz hiebsunreifer Bestände nach § 80 Abs. 1,

anordnen, wenn die betreffende Waldfläche im Sinn des Abs. 1 im Waldentwicklungsplan ausgewiesen ist und öffentliche Interessen der Waldhaltung nicht entgegenstehen.

(3) Bei Gefahr in Verzug oder bei Wegfall der Voraussetzungen hat die Behörde einen nach Abs. 2 ergangenen Bescheid abzuändern oder aufzuheben und die nach Abs. 2 erteilte Ausnahme zur Gänze oder teilweise zu widerrufen.

§ 34

(10) Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat durch Verordnung die Arten der Kennzeichnung, Form und Wortlaut von Hinweistafeln sowie die Art der Ersichtlichmachung näher zu regeln. Bei befristeten Sperren ist auf oder unter der Hinweistafel Beginn und Ende der Sperre ersichtlich zu machen. Wenn mit Gefahren durch Waldarbeit zu rechnen ist, ist auf den Hinweistafeln darauf besonders zu verweisen.

§ 34

(10) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung die Arten der Kennzeichnung, Form und Wortlaut von Hinweistafeln sowie die Art der Ersichtlichmachung näher zu regeln. Bei befristeten Sperren ist auf oder unter der Hinweistafel Beginn und Ende der Sperre ersichtlich zu machen. Wenn mit Gefahren durch Waldarbeit zu rechnen ist, ist auf den Hinweistafeln darauf besonders zu verweisen.

§ 35. (1) Die Behörde hat Sperren,

- a) hinsichtlich derer von einem Antragsberechtigten (Abs. 4) eine Überprüfung beantragt wurde, oder
- b) deren Bewilligung gemäß § 34 Abs. 4 beantragt wurde, auf ihre Zulässigkeit zu prüfen.

(2) Ergibt die Überprüfung die Zulässigkeit der Sperre, so hat die Behörde in den Fällen des Abs. 1 lit. a dies mit Bescheid festzustellen, in den Fällen des Abs. 1 lit. b die Bewilligung zu erteilen. Ergibt die Überprüfung die Unzulässigkeit der Sperre oder der Sperreinrichtung, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und dem Waldeigentümer die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Überstiegen oder Toren oder die Beseitigung der Sperre oder der Sperreinrichtung, mit Bescheid aufzutragen. Ergibt die Überprüfung, daß nur das Ausmaß der gesperrten Fläche überschritten wurde, so hat die Behörde das zulässige Ausmaß mit Bescheid festzulegen und dem Waldeigentümer mit Bescheid aufzutragen, bestehende Sperreinrichtungen, soweit sie der Sperre über das festgelegte Ausmaß hinaus dienen, zu beseitigen.

§ 36. (1) Besteht an der Benützung von Wald für Zwecke der Erholung ein öffentliches Interesse, weil

- a) für die Bevölkerung bestimmter Gebiete, insbesondere von Ballungsräumen, ein Bedarf an Erholungsraum besteht, der infolge seines Umfanges in geordnete Bahnen gelenkt werden soll, oder
- b) die Schaffung, Erhaltung und Gestaltung von Erholungsräumen in Fremdenverkehrsgebieten wünschenswert erscheint,

so kann die Erklärung zum Erholungswald (Abs. 3) beantragt werden, sofern es sich nicht um Waldflächen gemäß §34 Abs.3 handelt oder nicht eine örtlich erforderliche Schutzwirkung (§ 1 Abs.1 lit. b) dadurch gefährdet würde. Zum Erholungswald ist bei gleicher Eignung für die Erholung vorzugsweise Wald zu erklären, der im Eigentum von Gebietskörperschaften steht.

(4) Ist Wald gemäß Abs.3 zum Erholungswald erklärt und im Waldent-

§ 35. (1) Die Behörde hat Sperren

1. im Fall von Zweifeln an deren Zulässigkeit von Amts wegen,
2. im Fall eines Antrags auf Überprüfung eines nach Abs.4 Berechtigten oder
3. im Fall eines Antrags auf Bewilligung nach § 34 Abs. 4 auf ihre Zulässigkeit zu prüfen.

(2) Ergibt die Überprüfung die Zulässigkeit der Sperre, so hat die Behörde in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 dies mit Bescheid festzustellen, in den Fällen des Abs. 1 Z 3 die Bewilligung zu erteilen. Ergibt die Überprüfung die Unzulässigkeit der Sperre oder der Sperreinrichtung, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und dem Waldeigentümer die Beseitigung der Sperre oder Sperreinrichtung mit Bescheid aufzutragen. Ergibt die Überprüfung, dass die Sperre auf einem anderen Bundesgesetz oder Landesgesetz beruht, kann die Behörde dem Waldeigentümer die Errichtung von Toren oder Überstiegen mit Bescheid auftragen, soweit dies mit dem Zweck und dem Rechtsgrund der Sperre vereinbar ist. Ergibt die Überprüfung, dass nur das Ausmaß der gesperrten Fläche überschritten wurde, so hat die Behörde das zulässige Ausmaß mit Bescheid festzulegen und dem Waldeigentümer mit Bescheid aufzutragen, bestehende Sperreinrichtungen, soweit sie der Sperre über das festgelegte Ausmaß hinaus dienen, zu beseitigen.

§ 36. (1) Besteht an der Benützung von Wald für Zwecke der Erholung ein öffentliches Interesse, weil

- a) für die Bevölkerung bestimmter Gebiete, insbesondere von Ballungsräumen, ein Bedarf an Erholungsraum besteht, der infolge seines Umfanges in geordnete Bahnen gelenkt werden soll, oder
- b) die Schaffung, Erhaltung und Gestaltung von Erholungsräumen in Fremdenverkehrsgebieten wünschenswert erscheint,

so kann die Erklärung zum Erholungswald (Abs. 3) beantragt werden, sofern es sich nicht um Waldflächen gemäß §34 Abs.3 handelt oder nicht eine örtlich erforderliche Schutzwirkung *im Sinne des §6 Abs. 2 lit. b* dadurch gefährdet würde. Zum Erholungswald ist bei gleicher Eignung für die Erholung vorzugsweise Wald zu erklären, der im Eigentum von Gebietskörperschaften steht.

(4) Ist Wald gemäß Abs.3 zum Erholungswald erklärt, so hat die Behörde

wicklungsplan ausgewiesen, so hat die Behörde auf Antrag des Waldeigentümers oder eines Antragsberechtigten gemäß Abs. 2 lit. a bis d, sofern dieser die Zustimmungserklärung des Waldeigentümers nachweist, zur Schaffung und Benützung von Gestaltungseinrichtungen (Abs. 5)

- a) Rodungen, insbesondere befristete Rodungen (§ 18),
- b) Ausnahmen vom Verbot der Fällung hiebsunreifer Hochwaldbestände (§ 81),
- c) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1, 33 Abs. 2 lit. a, 40 Abs. 3 und der nach § 45 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung zu bewilligen, wenn und soweit dadurch die Erholungswirkung des Waldes erhöht und das öffentliche Interesse an der Schutz- und Wohlfahrtswirkung des Waldes (§ 6 Abs. 2) nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(6) Auf die Kostentragung für die Maßnahmen im Erholungswald sowie für die als Folge der Erklärung desselben dem Waldeigentümer erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile finden die Bestimmungen des § 31 und des Abschnittes X, insbesondere des § 146 Abs. 2, Anwendung.

§ 37 Abs. 3

Auf Antrag des Waldeigentümers oder des Weideberechtigten hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die im § 12 festgelegten Grundsätze den Umfang, die Dauer und die Kennzeichnung der Schonungsflächen durch Bescheid festzulegen.

Harznutzung

§ 39. (1) Geharzt dürfen nur Baumarten werden, die für eine wirtschaftliche Harznutzung geeignet sind, sofern nicht überhaupt durch das Harzen die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen (§ 6 Abs. 2) gefährdet wird (harzungsfähige Baumarten).

(2) In Bannwäldern darf nur nach Maßgabe des Inhaltes des Bannlegungsbescheides, in Schutzwäldern nur auf Grund einer sonstigen behördlichen Bewilligung geharzt werden. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Harzgewinnung den Bestimmungen der §§ 22 und 25 nicht widerspricht.

auf Antrag des Waldeigentümers oder eines Antragsberechtigten gemäß Abs. 2 lit. a bis d, sofern dieser die Zustimmungserklärung des Waldeigentümers nachweist, zur Schaffung und Benützung von Gestaltungseinrichtungen (Abs. 5)

- a) Rodungen, insbesondere befristete Rodungen (§ 18),
- b) Ausnahmen vom Verbot der Fällung hiebsunreifer Hochwaldbestände (§ 81),
- c) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1, 33 Abs. 2 lit. a, 40 Abs. 3 und der nach § 45 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung

zu bewilligen, wenn und soweit dadurch die Erholungswirkung des Waldes erhöht und das öffentliche Interesse an der Schutz- und Wohlfahrtswirkung des Waldes (§ 6 Abs. 2) nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(6) Auf die Kostentragung für die Maßnahmen im Erholungswald sowie für die als Folge der Erklärung desselben dem Waldeigentümer erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile finden die Bestimmungen des § 31 und des Abschnittes X Anwendung.

§ 37 Abs. 3

Auf Antrag des Waldeigentümers oder des Weideberechtigten hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die im § 1 festgelegten Grundsätze den Umfang, die Dauer und die Kennzeichnung der Schonungsflächen durch Bescheid festzulegen.

§ 39 samt Überschrift entfällt

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung

- a) die harzungsfähigen Baumarten festzustellen und
- b) die Verwendung bestimmter Werkzeuge oder die Anwendung bestimmter Verfahren für das Harzen zu untersagen, wenn andernfalls die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 nicht gewährleistet erscheint.

§ 43. (1) Der Waldeigentümer, seine Forst- und Forstschutzorgane sowie die Inhaber von Flächen gemäß § 1 Abs. 4 und 5 und § 2 haben ihr Augenmerk auf die Gefahr des Auftretens von Forstschädlingen zu richten und Wahrnehmungen über eine gefahrdrohende Vermehrung von Forstschädlingen umgehend der Behörde zu melden.

(3) Für Gebiete mit Verhältnissen, die eine rasche Vermehrung eines Forstschädlings begünstigen, kann die Behörde durch Verordnung anordnen, daß schon Erscheinungen anzuzeigen sind, die erfahrungsgemäß eine gefahrdrohende Vermehrung des Forstschädlings erwarten lassen (verschärfte Anzeigepflicht). In der Verordnung sind die Erscheinungen, die die Anzeigepflicht begründen, anzuführen. Mit der Anzeigepflicht können gleichzeitig auch geeignete Maßnahmen zur Feststellung der Befallsdichte und auch schon zur Abwehr des Forstschädlings (§ 44) angeordnet werden. Diese Verordnung ist auf die voraussichtliche Dauer der Gefahrenlage zu befristen.

§ 44 Abs. 1

- a) der Gefahr einer Schädigung des Waldes durch Forstschädlinge vorzubeugen und

(3) Lassen es die Größe der Gefahr, der Umfang des Befalls oder die Art der anzuwendenden Maßnahmen geboten erscheinen, so kann der Landeshauptmann oder, wenn sich die Maßnahmen über zwei oder mehrere Bundesländer zu erstrecken haben, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar eingreifen und die erforderlichen Vorkehrungen, allenfalls nach einem einheitlichen Plan, im Sinne der Abs. 1 und 2 treffen.

§ 43. (1) Der Waldeigentümer, seine Forst- und Forstschutzorgane sowie die Inhaber von Flächen gemäß § 1a Abs. 4 und 5 und § 2 haben ihr Augenmerk auf die Gefahr des Auftretens von Forstschädlingen zu richten und Wahrnehmungen über eine gefahrdrohende Vermehrung von Forstschädlingen umgehend der Behörde zu melden.

§ 43 Abs. 3 entfällt

§ 44 Abs. 1

- a) einer gefährlichen Schädigung des Waldes durch Forstschädlinge vorzubeugen und

(3) Lassen es die Größe der Gefahr, der Umfang des Befalls oder die Art der anzuwendenden Maßnahmen geboten erscheinen, so kann der Landeshauptmann unmittelbar eingreifen und die erforderlichen Vorkehrungen, allenfalls nach einem einheitlichen Plan, im Sinne der Abs. 1 und 2 treffen.

§ 45. (1) Es ist verboten, durch Handlungen oder Unterlassungen die Vermehrung von Forstschädlingen zu begünstigen; dies gilt auch für den Fall, daß eine Massenvermehrung nicht unmittelbar droht. Bereits gefälltes Holz, das von Forstschädlingen befallen ist oder als deren Brutstätte dienen kann, ist, wo immer es sich befindet, so rechtzeitig zu behandeln, daß eine Verbreitung von Forstschädlingen unterbunden wird. Diese Verpflichtung trifft den Waldeigentümer oder den jeweiligen Inhaber des Holzes.

(2) Die näheren Anordnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu erlassen. In dieser kann insbesondere vorgesehen werden,

- a) daß innerhalb einer dem Erfordernis der bestmöglichen Verhinderung der Forstschädlingsvermehrung entsprechenden Frist befallene oder vom Befall bedrohte Stämme gefällt, solche Hölzer raschest aufgearbeitet, aus dem Walde entfernt, entrindet oder sonst für eine Forstschädlingsvermehrung ungeeignet gemacht werden,
- b) daß die Lagerung solcher Hölzer, auch außerhalb des Waldes, nur gestattet ist, wenn sie bestimmten chemischen oder mechanischen Behandlungsweisen, wie Besprühen oder Entrindung, unterworfen worden sind,
- c) daß bei der Einfuhr von Holz aus Drittländern den jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden alle notwendigen Angaben, wie insbesondere Art, Umfang, Empfänger und Bestimmungsort der Sendung sowie die Art des Transportmittels von den Zollstellen mitzuteilen sind,
- d) daß für die Überprüfung der Betriebe eine Gebühr zu entrichten ist.

§ 48. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Umwelt, Jugend und Familie sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung

- a) die die forstschädliche Luftverunreinigung bewirkenden Stoffe (Emissionsstoffe) zu bezeichnen,
- b) jene Höchstanteile dieser Stoffe festzusetzen, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung noch nicht zu einer der Schadensanfälligkeit des Bewuchses entsprechenden Gefährdung der Waldkultur führen (Immissionsgrenzwerte),
- c) die Art der Feststellung
 1. des Anteiles dieser Stoffe an der Luft und am Bewuchs, die Depositionsrates dieser Stoffe und deren Anreicherung im Boden sowie

§ 45. (1) Es ist verboten, durch Handlungen oder Unterlassungen die gefahrdrohende Vermehrung von Forstschädlingen zu begünstigen; dies gilt auch für den Fall, daß eine Massenvermehrung nicht unmittelbar droht. Bereits gefälltes Holz, das von Forstschädlingen in gefahrdrohendem Ausmaß befallen ist oder als deren Brutstätte dienen kann, ist, wo immer es sich befindet, so rechtzeitig zu behandeln, daß eine Verbreitung von Forstschädlingen unterbunden wird. Diese Verpflichtung trifft den Waldeigentümer oder den jeweiligen Inhaber des Holzes.

(2) Die näheren Anordnungen über alle für eine Vorbeugung oder Verhinderung einer gefahrdrohenden Forstschädlingsvermehrung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung zu erlassen. In dieser kann insbesondere vorgesehen werden, dass

1. innerhalb einer dem Erfordernis der bestmöglichen Verhinderung einer gefahrdrohenden Forstschädlingsvermehrung entsprechenden Frist befallene oder vom Befall bedrohte Stämme gefällt, solche Hölzer raschest aufgearbeitet, aus dem Wald entfernt, entrindet oder sonst für eine gefahrdrohende Forstschädlingsvermehrung ungeeignet gemacht werden,
2. die Lagerung solcher Hölzer, auch außerhalb des Waldes, nur gestattet ist, wenn sie bestimmten chemischen oder mechanischen Behandlungsweisen, wie Besprühen oder Entrindung, unterworfen sind.

§ 48. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung

- a) die die forstschädliche Luftverunreinigung bewirkenden Stoffe (Emissionsstoffe) zu bezeichnen,
- b) jene Höchstanteile dieser Stoffe festzusetzen, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung noch nicht zu einer der Schadensanfälligkeit des Bewuchses entsprechenden Gefährdung der Waldkultur führen (Immissionsgrenzwerte),
- c) die Art der Feststellung
 1. des Anteiles dieser Stoffe an der Luft und am Bewuchs, die Depositionsrates dieser Stoffe und deren Anreicherung im Boden sowie

- Depositionsrates dieser Stoffe und deren Anreicherung im Boden sowie
2. des Beitrages einzelner oder mehrerer Emissionsquellen zu einer Gefährdung der Waldkultur zu regeln,
 - d) die anlässlich von Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen für eine Einsichtnahme in Betracht kommenden Unterlagen (§ 52 Abs. 2) zu bezeichnen und die Dauer deren Aufbewahrung zu bestimmen,
 - e) die Arten der Anlagen, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung forstschädliche Luftverunreinigungen verursachen, zu bestimmen.

§ 59. (1) Forstliche Bringungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forststraßen (Abs.2), Waldbahnen (Abs. 3) und forstliche Materialeilbahnen (Abs. 4).

(2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient.

(3) Eine Waldbahn ist eine Schienenbahn ohne öffentlichen oder beschränkt öffentlichen Verkehr (§§ 9 und 51 Abs.4 des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957), die Bestandteil eines Forstbetriebes ist und vorwiegend der Bringung dient.

(4) Eine forstliche Materialeilbahn ist eine der Bringung dienende Seilförderanlage mit Tragseil ohne beschränkt öffentlichen Verkehr.

2. des Beitrages einzelner oder mehrerer Emissionsquellen zu einer Gefährdung der Waldkultur zu regeln,
- d) die anlässlich von Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen für eine Einsichtnahme in Betracht kommenden Unterlagen (§ 52 Abs.2) zu bezeichnen und die Dauer deren Aufbewahrung zu bestimmen,
- e) die Arten der Anlagen, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung forstschädliche Luftverunreinigungen verursachen, zu bestimmen.

§ 59. (1) Forstliche Bringungsanlagen im Sinn dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forststraßen (Abs.2) und forstliche Materialeilbahnen (Abs. 3).

(2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,

1. die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und
2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und
3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als die Hälfte der Länge geschottert oder befestigt ist.

§ 59 Abs. 3 entfällt

(3) Eine forstliche Materialeilbahn ist eine der Bringung dienende Seilförderanlage mit Tragseil ohne beschränkt öffentlichen Verkehr.

§ 61

(2) Befugte Fachkräfte im Sinne des Abs. 1 sind

- a) für die Planung:
1. Forstwirte für Bringungsanlagen im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Dienstbereiches,
 2. Bedienstete der Agrarbehörden, die Absolventen der Universität für Bodenkultur Wien, Studienrichtung Forstwirtschaft, sind und die für den agrartechnischen Dienst erforderliche Prüfung abgelegt haben für Bringungsanlagen im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Dienstbereiches,
 3. Forstwirte eines Forstbetriebes überdies für Bringungsanlagen über fremde Grundstücke dann, wenn diese Anlagen mit solchen des eigenen Dienstbereiches oder wenn die Grundstücke örtlich zusammenhängen,
 4. Ziviltechniker für Forstwirtschaft für alle Bringungsanlagen nach Maßgabe des Ziviltechnikergesetzes;
 5. Forstwirte im Rahmen eines Technischen Büros (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 8 GewO 1973) für alle Bringungsanlagen nach Maßgabe ihrer Gewerbeberechtigung;
- b) für die Bauaufsicht:
Forstwirte, Forstassistenten, Förster, Forstadjunkten und Ziviltechniker für Forstwirtschaft im Rahmen der Bestimmungen der lit. a.

§ 62 Abs. 1

- a) Waldbahnen,
- b) ortsfeste forstliche Materialseilbahnen,
- c) nicht ortsfeste forstliche Materialseilbahnen, wenn sie ortsfeste forstliche Materialseilbahnen kreuzen oder fremde Gebäude gefährden könnten,
- d) Forststraßen, wenn sie durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung oder durch Schutzwald oder Bannwald führen,
- e) sämtliche Bringungsanlagen, wenn durch das Bauvorhaben öffentliche Interessen der Landesverteidigung, der Eisenbahnverwaltungen, des Luftverkehrs, des Bergbaues, der Post- und Telegraphenverwaltung, der öffentlichen Straßen und der Elektrizitätsunternehmungen berührt werden.

§ 61

(2) Befugte Fachkräfte im Sinn des Abs. 1 sind

1. für die Planung Absolventen der Diplomstudien der Studienzweige Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinenverbauung der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft und
2. für die Bauaufsicht die in Z 1 genannten Absolventen und Absolventen einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) im Sinne des § 11 Abs. 1 lit. g des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966.

§ 62 Abs. 1

§ 62 Abs. 1 lit. a entfällt

- a) ortsfeste forstliche Materialseilbahnen,
- b) nicht ortsfeste forstliche Materialseilbahnen, wenn sie ortsfeste forstliche Materialseilbahnen kreuzen oder fremde Gebäude gefährden könnten,
- c) Forststraßen, wenn sie durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung oder durch Schutzwald oder Bannwald führen,
- d) sämtliche Bringungsanlagen, wenn durch das Bauvorhaben öffentliche Interessen der Landesverteidigung, der Eisenbahnverwaltungen, des Luftverkehrs, des Bergbaues, der Post- und Telegraphenverwaltung, der öffentlichen Straßen und der Elektrizitätsunternehmungen berührt werden.

§ 62 Abs. 2

- c) sie, soweit es sich um Anlagen gemäß Abs. 1 lit. a bis c handelt, vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus unbedenklich ist,
- d) soweit es sich um Forststraßen gemäß Abs. 1 lit. d handelt, die Interessen der Wildbach- und Lawinerverbauung nicht beeinträchtigt werden oder die Einhaltung der Vorschriften im Bannlegungsbescheid gewährleistet erscheint.

(3) In der Errichtungsbewilligung sind bei Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. a bis c die vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Anlage, bei Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. d und e die zur Wahrung der angeführten öffentlichen Interessen zusätzlich beantragten und erforderlichen Vorkehrungen vorzuschreiben. Soweit die Vorschrift in den Fällen des Abs. 1 lit. d und e Maßnahmen zum Gegenstand hat, die in Wahrung öffentlicher Interessen auch ohne die Errichtung der beantragten Bringungsanlage beabsichtigt waren oder jedenfalls zweckmäßig sind, ist der hierfür in Betracht kommende Kostenanteil von demjenigen zu tragen, der auch ohne die Errichtung der Bringungsanlage die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.

(4) Die Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. a bis c bedürfen auch zu ihrer Inbetriebnahme einer Bewilligung. Diese ist zu erteilen, wenn die Anlage gemäß der Errichtungsbewilligung ausgeführt wurde.

(5) Die Fertigstellung von bewilligungspflichtigen Forststraßen ist der Behörde anzuzeigen. Diese hat die Einhaltung der in der Errichtungsbewilligung enthaltenen Vorschriften zu überprüfen und hierüber einen Bescheid zu erlassen.

§ 62 Abs. 2

- c) sie, soweit es sich um Anlagen gemäß Abs. 1 lit. a und b handelt, vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus unbedenklich ist,
- d) soweit es sich um Forststraßen gemäß Abs. 1 lit. c handelt, die Interessen der Wildbach- und Lawinerverbauung nicht beeinträchtigt werden oder die Einhaltung der Vorschriften im Bannlegungsbescheid gewährleistet erscheint.

(3) In der Errichtungsbewilligung sind bei Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. a und b die vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Anlage, bei Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. c und d die zur Wahrung der angeführten öffentlichen Interessen zusätzlich beantragten und erforderlichen Vorkehrungen vorzuschreiben. Soweit die Vorschrift in den Fällen des Abs. 1 lit. c und d Maßnahmen zum Gegenstand hat, die in Wahrung öffentlicher Interessen auch ohne die Errichtung der beantragten Bringungsanlage beabsichtigt waren oder jedenfalls zweckmäßig sind, ist der hierfür in Betracht kommende Kostenanteil von demjenigen zu tragen, der auch ohne die Errichtung der Bringungsanlage die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.

(4) Die Fertigstellung und die beabsichtigte Inbetriebnahme von bewilligungspflichtigen Bringungsanlagen ist der Behörde vier Wochen vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Diese hat die Einhaltung der in der Errichtungsbewilligung enthaltenen Vorschriften zu überprüfen und hierüber einen Bescheid zu erlassen. Erforderlichenfalls hat die Behörde die Inbetriebnahme zu untersagen oder an die Einhaltung bestimmter Vorschriften zu binden.

§ 62 Abs. 5 entfällt

eine Rodungsbewilligung zu beantragen. Im Falle der Stattgebung sind alle Vorkehrungen vorzuschreiben, die erforderlich sind, Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 2 hintanzuhalten.

eine Rodungsbewilligung zu beantragen. Im Falle der Stattgebung sind alle Vorkehrungen vorzuschreiben, die erforderlich sind, Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 2 hintanzuhalten.

D. Bringung zu Wasser

Unterabschnitt V. D (§§ 74 bis 79) entfällt

Trift, Bewilligungsbehörde

§ 74. (1) Die Bringung des Holzes in den Wildbächen, sonstigen Bachläufen oder in den Oberläufen der Flüsse unter Ausnützung der natürlichen oder der durch besondere Vorrichtungen erhöhten Triebkraft des Wassers (Trift) und die Errichtung der dazugehörigen Bauten (Triftbauten) bedürfen unbeschadet der erforderlichen Bewilligung nach den wasserrechtlichen Vorschriften auch der Bewilligung der Behörden auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Erstreckt sich die Trift auf das Gebiet mehrerer politischer Bezirke, so ist für die Erteilung der Bewilligung der Landeshauptmann, erstreckt sie sich auf zwei oder mehrere Bundesländer oder ist eine Bewilligungsdauer von mehr als zehn Jahren beantragt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig. Die Bestimmung des § 98 Abs. 5 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, bleibt unberührt.

(3) Erstreckt sich die Trift auch auf schiff- oder floßbare Gewässer oder ist auf Grund der gegebenen Verhältnisse anzunehmen, daß Triftholz aus den Triftgewässern in schiff- oder floßbare Gewässer gelangen kann, so ist das Einvernehmen mit der für das betreffende Gewässer zuständigen Schifffahrtsbehörde herzustellen.

Zulässigkeit der Trift

§ 75. Die Trift darf nur bewilligt werden, wenn sie nicht mit erheblichen Gefahren für die Sicherheit von Menschen oder Sachen verbunden ist und ihr nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Bewilligungsverfahren

§ 76. (1) Das Einlangen von Ansuchen um eine Bewilligung zur Trift oder zur Errichtung von Triftbauten ist, sofern solche Begehren nicht schon gemäß

§ 75 abzuweisen sind, ohne Verzug in den Gemeinden, durch deren Gebiet die Trift gehen soll oder auf deren Gebiet die Wirkung der Triftbauten sich erstreckt, mit der Aufforderung ortsüblich zu verlautbaren, allfällige Mitbewerbungen innerhalb einer angemessenen, vier Wochen nicht übersteigenden Frist einzubringen, widrigenfalls sie im anhängigen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden können. Nach Ablauf der Frist ist eine mündliche Verhandlung, notwendigenfalls an Ort und Stelle, anzuberaunen. Die forstrechtliche Amtshandlung ist tunlichst zugleich mit der wasserrechtlichen Verhandlung durchzuführen.

(2) Bewerben sich mehrere Personen um eine Trift für die gleiche oder nahezu gleiche Strecke, so ist womöglich jedem Bewerber eine besondere Triftzeit einzuräumen. Reicht die gegebene Triftzeit hiezu nicht aus, so ist eine Einteilung zu treffen, daß Bewerber in größtmöglicher Anzahl zum Zuge kommen. Können so nicht alle Bewerber berücksichtigt werden, so sind jene zu bevorzugen, welche die zweckmäßigste Ausnützung der Leistungsfähigkeit der Triftstrecke erwarten lassen.

(3) Bei Bewerbungen mehrerer Personen um die Einrichtung von Triftbauten ist die Bestimmung des Abs. 2 letzter Satz sinngemäß anzuwenden.

Bewilligung

§ 77. (1) Die Bewilligung zur Trift oder zur Errichtung von Triftbauten ist auf eine bestimmte Zeit, die 20 Jahre nicht übersteigen darf, zu erteilen.

(2) Die Erteilung einer Bewilligung im Sinne des Abs.1 ist von Bedingungen abhängig zu machen, wenn diese notwendig und geeignet sind, die Sicherheit von Personen und Sachen zu gewährleisten und einen geordneten Triftbetrieb zu ermöglichen (Triftordnung). Insbesondere kann die Behörde Anordnungen über die Ablagerung der zu triftenden oder getrifteten Hölzer treffen, den Nachweis des Eigentums am Holz verlangen und die Kennzeichnung der Trifthölzer durch eine Marke vorschreiben sowie zur Hintanhaltung von Beschädigungen der Ufer, Brücken, Schutz- und Regulierungswerke unter Bedachtnahme auf die erfahrungsmäßigen Hochwassers tände entsprechende Maßnahmen anordnen.

Pflichten der Triftberechtigten

§ 78. (1) Der Triftberechtigte ist verpflichtet, das Triftholz anderer Personen,

die bei der Bringung ihres Holzes auf die Trift im gleichen Wasserlauf angewiesen sind, gegen angemessene Vergütung mitzutriften, soweit dadurch die Abtriftung seines Holzes nicht unbillig erschwert wird. Unter den gleichen Bedingungen hat der Triftberechtigte seine Triftbauten anderen Trift- oder Mittriftberechtigten zur Mitbenützung zu überlassen.

(2) Der Triftberechtigte hat seine Triftbauten in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten. Will er sie nicht mehr benützen oder endet sein Triftrecht, so hat er sie gegen angemessene Vergütung anderen Trift- oder Mittriftberechtigten zu überlassen. Erlöschen auch deren Triftrechte und werden die Triftbauten als solche nicht mehr benötigt, so hat die Bewilligungsbehörde (§ 74) das Erlöschen des Rechtes auf Benützung der Bauten für Triftzwecke auszusprechen und hievon die zuständige Wasserrechtsbehörde zur weiteren Veranlassung im Sinne der wasserrechtlichen Vorschriften zu verständigen.

(3) Der Triftberechtigte ist verpflichtet, die Ufer des Wasserlaufes und die Gebäude und Anlagen am Wasserlauf, die durch das Triftholz beschädigt werden können, erforderlichenfalls durch Schutzbauten zu sichern. Dienen diese Bauten zugleich dem Schutze gegen Wasserschäden, die nicht durch die Trift verursacht werden, so haben die Eigentümer der Grundstücke, Gebäude oder Anlagen, die geschützt werden sollen, nach dem Verhältnis des erlangten Vorteiles einen angemessenen Beitrag zu den Kosten zu leisten. Ebenso hat der Triftberechtigte zu Kosten von Schutzbauten, die nicht bloß der Trift wegen, sondern überhaupt gegen Beschädigung durch Wasserfluten auszuführen sind, nach dem Verhältnis seines Vorteiles beizutragen.

(4) Für Schäden, die durch die Trift verursacht worden sind, hat der Triftberechtigte Ersatz zu leisten. § 26 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, findet sinngemäß Anwendung.

Betreten fremder Grundstücke durch Triftberechtigte

§ 79. Die Eigentümer von Grundstücken entlang der Triftstrecke haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Triftberechtigten und ihre Beauftragten zu dulden. Hiedurch bleiben die nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, und dem Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr 204/1963, aus Gründen der Sicherheit für das Betreten von Grundstücken geforderten Voraussetzungen unberührt. Der zur Duldung verpflichtete Eigentümer hat Anspruch auf Entschädigung für vermögensrechtliche

Nachteile. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 dritter bis sechster Satz sind sinngemäß anzuwenden.

§ 80

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung die raschwüchsigen Baumarten festzustellen und erforderlichenfalls für diese das Alter der Hiebsunreife festzusetzen.

§ 80 Abs. 7

b) es sich um Schutzwald, Bannwald oder Bewuchs in der Kampfzone des Waldes handelt.

§ 81

(7) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für Fälle gemäß Abs. 1 lit. c, wenn die beabsichtigte Fällung in einem Förderungsvertrag als Teil eines Förderungsprojektes gemäß § 142 Abs. 2 lit. b Z 1 vorgesehen ist.

Tannenchristbäume

§ 83. (1) Das Gewinnen und Inverkehrsetzen von Waldbäumen der Baumart Tanne (*Abies alba*) für weihnachtliche Zwecke (Tannenchristbäume) oder von Tannenreisig, für welche Zwecke auch immer dieses verwendet werden mag, ist nur unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 6 zulässig.

(2) Tannenchristbäume sowie Tannenreisig dürfen nur gewonnen werden

- a) im Rahmen von Fällungen gemäß den Bestimmungen der §§ 85 bis 94 sowie im Rahmen von Pflegemaßnahmen, soweit durch diese die Bestandesmischung und der Bestandaufbau nicht gefährdet werden,
- b) auf Grundflächen, die der Christbaumzucht oder Schmuckreisiggewinnung dienen oder über die energiewirtschaftliche Leitungsanlagen führen, oder
- c) für den Eigengebrauch des Waldeigentümers.

(3) Der Landeshauptmann kann über den Rahmen des Abs. 2 hinaus für bestimmte Gebiete die Gewinnung von Tannenchristbäumen durch Verord-

§ 80

(4) Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat durch Verordnung die raschwüchsigen Baumarten festzustellen und erforderlichenfalls für diese das Alter der Hiebsunreife festzusetzen.

§ 80 Abs. 7

b) es sich um Schutzwald, Bannwald oder Bewuchs in der Kampfzone des Waldes, sofern dem Bewuchs in der Kampfzone eine hohe Schutzwirkung im Sinn des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt, handelt.

§ 81

(7) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für Fälle gemäß Abs. 1 lit. c, wenn die beabsichtigte Fällung in einem Förderungsvertrag als Teil eines Förderungsprojektes gemäß § 142 Abs. 2 Z 1 vorgesehen ist.

§§ 83 und 84 samt Überschriften entfallen

nung zulassen, wenn und soweit hiedurch der Weiterbestand der Tanne in diesen Gebieten nicht gefährdet wird.

(4) Tannenchristbäume dürfen nur befördert oder feilgehalten werden, wenn sie durch Plomben, die über die Herkunft des Baumes Auskunft geben, gekennzeichnet sind. Die Plombe ist vor dem Abtransport aus dem Betriebsbereich (Wald oder Christbaumkultur außerhalb des Waldes) vom Verfügungsberechtigten am Baum leicht sichtbar anzubringen.

(5) Der Grundeigentümer hat die voraussichtlich benötigte Anzahl an Plomben unter Bekanntgabe der Gewinnungsorte der Tannenchristbäume sowie unter Beantragung eines Ausfolgetermines so rechtzeitig bei der Behörde anzufordern, daß diese die Zulässigkeit der Gewinnung nach Abs. 2 im Rahmen der Forstaufsicht überprüfen kann. Die Behörde hat die Plomben binnen vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Anforderung zum Selbstkostenpreis auszufolgen. Die Weitergabe dieser Plomben durch den Grundeigentümer ist verboten. Hat die Behörde Bedenken, daß die Tannenchristbaumgewinnung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entspricht, so hat sie gemäß § 172 vorzugehen.

(6) Nähere Vorschriften über die Form der Plomben, ihre Beschriftung zur Feststellung der Herkunft sowie über die Art und Weise der Befestigung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu erlassen.

(7) Die Forstschutzorgane und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 4 und der nach Abs. 6 zu erlassenden Verordnung zu überprüfen.

Abs. 4 bis 6 zu versehen sind,
c) für Reisig, soweit dieses für festliche Zwecke verwendet werden soll, die Bestimmung der lit. a sinngemäß zu gelten hat.

(2) Wurde eine Verordnung gemäß Abs. 1 lit. a oder c erlassen, so hat der jeweilige Inhaber der Christbäume oder des Reisigs die Bescheinigung während der Gewinnung im Wald sowie bei der Inverkehrsetzung mit sich zu führen. Die Forstschutzorgane und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jederzeit berechtigt, in die Bescheinigung Einsicht zu nehmen.

§ 85

(2) Einzelstammentnahmen sind Kahlhieben gleichzuhalten, wenn nach ihrer Ausführung weniger als sechs Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben würde. Gesicherte Verjüngungen auf Teilflächen sind bei dieser Berechnung als voll überschirmt einzubeziehen.

§ 87

(4) Der Antrag hat die für seine Erledigung erforderlichen Angaben, wie über Hiebsort und -fläche, Zeitraum der Fällung, Holzmenge, zutreffendenfalls auch über den Käufer von Holz auf dem Stock oder den Schlägerungsunternehmer, zu enthalten.

§ 88

(4) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, die geeignet sind, eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Waldbehandlung zu gewährleisten (wie Vorschriften über die Wiederbewaldung oder über eine pflegliche Bringung des gefällten Holzes, die Anordnung von Forstschutzmaßnahmen oder der Auszeige der zur Fällung bewilligten Bestände oder Stämme durch ein Behördenorgan u. dgl.). Soweit die behördliche Auszeige vorgeschrieben wird, ist für diese der Waldhammer (§ 172 Abs. 7) zu verwenden.

§ 92. (1) Die Geltungsdauer einer Fällungsbewilligung erlischt mit Ablauf von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides.

§ 85

(2) Einzelstammentnahmen sind Kahlhieben gleichzuhalten, wenn nach ihrer Ausführung weniger als *fünf Zehntel* der vollen Überschirmung zurückbleiben würde. Gesicherte Verjüngungen auf Teilflächen sind bei dieser Berechnung als voll überschirmt einzubeziehen.

§ 87

(4) Der Antrag hat die für seine Erledigung erforderlichen Angaben, wie über Hiebsort und -fläche, Zeitraum der Fällung, zu enthalten.

§ 88

(4) Die Bewilligung ist *in den Fällen des § 85 Abs. 1 lit. c* unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, die geeignet sind, eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Waldbehandlung zu gewährleisten (wie Vorschriften über die Wiederbewaldung oder über eine pflegliche Bringung des gefällten Holzes, die Anordnung von Forstschutzmaßnahmen oder der Auszeige der zur Fällung bewilligten Bestände oder Stämme durch ein Behördenorgan u. dgl.). Soweit die behördliche Auszeige vorgeschrieben wird, ist für diese der Waldhammer (§ 172 Abs. 7) zu verwenden.

§ 92. (1) Die Geltungsdauer einer Fällungsbewilligung erlischt mit Ablauf von *fünf Jahren* nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides.

§§ 93 und 94 samt Überschriften entfallen

Fällungspläne

§ 93. (1) Für Wälder, die für sich eine betriebswirtschaftliche Einheit darstellen, kann der Waldeigentümer der Behörde an Stelle von Anträgen gemäß § 87 einen Fällungsplan zur Genehmigung vorlegen.

(2) Der Fällungsplan hat die entsprechend § 87 erforderlichen Angaben zu enthalten und die bewilligungspflichtigen Fällungen auszuweisen. Er ist für eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren zu erstellen. Es ist ihm eine kartenmäßige Darstellung der Waldflächen des Betriebes in einem Maßstab, der nicht kleiner als 1:10.000 sein darf, beizuschließen. In dieser Darstellung müssen die vorgesehenen Fällungsorte eingetragen sein.

(3) Beabsichtigte Fällungen hiebsunreifer Hochwaldbestände oder Großkahlhiebe sind mit der entsprechenden Begründung im Fällungsplan gesondert anzuführen.

(4) Zur Erstellung von Fällungsplänen sind befugt:

- a) Absolventen der Studiengänge Forstwirtschaft sowie Wildbach- und Lawinenverbauung der Universität für Bodenkultur Wien
1. der Behörde, der Agrarbehörden und der Landwirtschaftskammern im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Dienstbereiches,
 2. von Waldeigentümervereinigungen im Rahmen der für diese vorgesehenen Tätigkeiten,
 3. der Dienststellen (§ 102 Abs. 1 lit. b) in den Fällen des § 100 Abs. 2,
 4. im Rahmen eines Technischen Büros (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 8 GewO 1973) und

b) leitende Forstorgane von Forstbetrieben für diese Betriebe.

Die Befugnisse der Ziviltechniker für Forstwirtschaft nach dem Ziviltechniker-gesetz bleiben unberührt.

Genehmigung von Fällungsplänen

§ 94. (1) Der Fällungsplan ist zu genehmigen, wenn er den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht. § 88 Abs. 4 findet Anwendung.

(2) Bei Wäldern von Agrargemeinschaften und bei Gemeindegutswäldern ist vor Genehmigung die zuständige Behörde zu hören, sofern diese nicht den Plan selbst erstellt hat.

(3) Der Waldeigentümer kann vor dem Ende der Laufzeit eines genehmig-

ten Fällungsplanes einen umgearbeiteten, erforderlichenfalls einen neuen Plan der Behörde zur Genehmigung vorlegen. Für die Genehmigung ist Abs. 1 anzuwenden.

(4) Der Waldeigentümer hat während der Laufzeit eines genehmigten Fällungsplanes Änderungen des Waldflächenausmaßes oder des Waldzustandes infolge höherer Gewalt anzuzeigen.

(5) Ergibt sich auf Grund der angezeigten Änderung, daß die Durchführung der genehmigten Fällungen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widerspricht, so hat die Behörde die Genehmigung insoweit zu widerrufen.

(6) Für das Erlöschen der Geltungsdauer der Genehmigung gilt § 92 Abs. 2 sinngemäß.

§ 98. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind auch auf Grundstücke anzuwenden, die nicht Wald im Sinne des § 1 sind.

§ 102. (1) Der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung hat sich in folgende Dienststellen zu gliedern:

- a) in Sektionen mit dem Wirkungsbereich auf das Gebiet eines oder mehrerer Bundesländer,
- b) in Gebietsbauleitungen mit dem Wirkungsbereich auf Teilgebiete eines Sektionsbereiches.

Die Dienststellen unterstehen dem Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, die Gebietsbauleitungen auch jener Sektion, der ihr Bereich zugehört.

(4) Das Personal jeder Dienststelle untersteht, unbeschadet der dienstrechtlichen und disziplinären Unterordnung unter das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in allen dienstlichen Angelegenheiten deren Leiter und ist an dessen Weisungen gebunden.

Abs. 5

g) die Erstattung von Vorschlägen gemäß § 100 Abs. 1.

§ 98. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind auch auf Grundstücke anzuwenden, die nicht Wald im Sinne des § 1a sind.

§ 102. (1) Der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung hat sich in folgende Dienststellen zu gliedern:

- a) in Sektionen mit dem Wirkungsbereich auf das Gebiet eines oder mehrerer Bundesländer,
- b) in Gebietsbauleitungen mit dem Wirkungsbereich auf Teilgebiete eines Sektionsbereiches.

Die Dienststellen unterstehen dem *Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*, die Gebietsbauleitungen auch jener Sektion, der ihr Bereich zugehört.

(4) Das Personal jeder Dienststelle untersteht, unbeschadet der dienstrechtlichen und disziplinären Unterordnung unter das *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*, in allen dienstlichen Angelegenheiten deren Leiter und ist an dessen Weisungen gebunden.

Abs. 5

- g) die Erstattung von Vorschlägen gemäß § 100 Abs. 1,
- h) die Mitwirkung bei der Erstellung von Plänen und Monitoringssystemen, die sich auf Einzugsgebiete im Sinne des § 99 beziehen, auch wenn sie anderen Zwecken als denen der Abwehr von

Wildbach- und Lawinengefahren dienen.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung Bezeichnung, Sitz, Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Dienststellen (Abs. 1), unter Bedachtnahme auf die regionalen und geographischen Gegebenheiten, wie hinsichtlich der Dichte und Lage der Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen, zu regeln und jene Aufgaben (Abs. 5) zu bezeichnen, die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzubehalten sind.

§ 104. (1) Zur Sicherung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung und der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes haben die Eigentümer von Pflichtbetrieben (§ 113) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes fachlich ausgebildetes Forstpersonal zu bestellen (Forstorgane).

(2) Forstorgane im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) als leitende Forstorgane Forstwirte und Förster;
- b) als zugeteilte Forstorgane Forstwirte, Forstassistenten, Förster, Forstadjunkten und Forstward.

§ 105. (1) Es haben nachzuweisen:

- a) der Forstassistent die erfolgreiche Vollendung der Diplomstudien der Studiengeweige Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinenverbauung der Studienrichtung Forst- und Forstwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien;
- b) der Forstadjunkt den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) im Sinne des § 11 Abs. 1 lit. g des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, in der Fassung des BGBl. Nr. 332/1971;
- c) der Forstwart die Ausbildung nach lit. a sowie die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst;
- d) der Förster die Ausbildung nach lit. b sowie die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst.

(2) Wer einen Ausbildungsgang gemäß Abs. 1 nachweisen kann, ist berechtigt, die nach lit. a bis d dieses Absatzes in Betracht kommende Berufsbezeichnung während seiner forstlichen Tätigkeit zu führen. Die Bestimmung des § 104 Abs. 2 bleibt hievon unberührt.

(7) Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat durch Verordnung Bezeichnung, Sitz, Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Dienststellen (Abs. 1), unter Bedachtnahme auf die regionalen und geographischen Gegebenheiten, wie hinsichtlich der Dichte und Lage der Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen, zu regeln und jene Aufgaben (Abs. 5) zu bezeichnen, die dem *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* vorzubehalten sind.

§ 104. (1) Forstorgane sind fachlich ausgebildetes Forstpersonal, deren Bestellung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes der Sicherung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung und der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dient.

(2) Forstorgane im Sinne des Abs. 1 sind Forstwirte, Forstassistenten, Förster, Forstadjunkten und Forstward.

§ 105. (1) Es haben nachzuweisen:

1. der Forstassistent die erfolgreiche Vollendung der Diplomstudien der Studiengeweige Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinenverbauung der Studienrichtung Forst- und Forstwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien,
2. der Forstadjunkt den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) im Sinn des §11 Abs.1 Z7 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2001,
3. der Forstwart die Ausbildung nach Z 1 und die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst (Staatsprüfung für den höheren Forstdienst),
4. der Förster die Ausbildung nach Z2 und die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst (Staatsprüfung für den Försterdienst),
5. der Forstward den erfolgreichen Besuch der Forstfachschnle.

(2) Wer einen Ausbildungsgang nach Abs. 1 nachweisen kann, ist berech-

Staatsprüfung für den höheren Forstdienst

§ 106. (1) Die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst hat die fachliche Befähigung zur richtigen Anwendung der erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse auf allen für die Berufsausübung eines Forstwirtes belangreichen Gebieten zu erweisen.

(2) Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist eine Staatsprüfungskommission für den Höheren Forstdienst einzurichten. Hiezu sind auf die Dauer von fünf Jahren zwölf Forstwirte und vier rechtskundige Personen als Prüfungskommissäre zu bestellen. Vorsitzender der Staatsprüfungskommission ist der Leiter der Forstsektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der von ihm namhaft gemachte Stellvertreter. Zu prüfen ist in einem Prüfungssenat unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Vertreters von diesem und vier weiteren Prüfungskommissären, von denen drei Forstwirte und einer rechtskundig sein müssen. Von den drei Forstwirten muß einer als leitendes Forstorgan tätig oder tätig gewesen sein, die übrigen müssen über eine mindestens zehnjährige, nach Ablegung ihrer Staatsprüfung erworbene, einschlägige Berufserfahrung verfügen. Wenn es die Zahl der Kandidaten erfordert, können auch zwei Prüfungssenate unter der Leitung eines Vorsitzenden die Prüfung abhalten. Die Einberufung der Prüfungskommissäre für die jeweilige Prüfung obliegt dem Vorsitzenden. Die Staatsprüfung kann in Form von Einzelprüfungen abgehalten werden.

(3) Für die Zulassung zur Staatsprüfung für den höheren Forstdienst hat der Prüfungswerber nachzuweisen:

- a) die erforderliche Vollendung der Diplomstudien der Studienzweige Forstwirtschaft oder Wildbach- und Lawinenverbauung der Studienrichtung für Forst- und Holzwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien;
- b) die Ablegung von Einzelprüfungen und den Besuch von Vorlesungen an der Universität für Bodenkultur Wien, die nicht als Vor- oder Diplomprüfungsfächer des normalen Studienganges vorgesehen sind, aber für den höheren Forstdienst belangreiche Wissensgebiete zum Gegenstand haben. Die Einzelprüfungen und Vorlesungen werden vom Bundesminister

tigt, die nach Abs.1 Z 1 bis 5 in Betracht kommende Berufsbezeichnung während seiner forstlichen Tätigkeit zu führen.

Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst

§ 106. (1) Die Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst ist abzuhalten als

1. Staatsprüfung für den höheren Forstdienst und
2. Staatsprüfung für den Försterdienst.

Die Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst hat die fachliche Befähigung zur richtigen Anwendung der erworbenen forstfachlichen und forstbetrieblichen Kenntnisse auf allen für die Berufsausübung als leitendes Forstorgan maßgeblichen Gebieten zu erweisen.

(2) Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist eine Staatsprüfungskommission für den höheren Forstdienst und eine Staatsprüfungskommission für den Försterdienst einzurichten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die Ausgestaltung und den Ablauf der Staatsprüfungen für den leitenden Forstdienst im Sinn des Abs.1 Z 1 und 2 zu regeln. Insbesondere sind in der Verordnung nähere Regelungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Staatsprüfungskommissionen, die Qualifikationsanforderungen an die Mitglieder der Staatsprüfungskommissionen, über weitere Erfordernisse für die Zulassung zur Staatsprüfung, die Bewertung der Prüfungsergebnisse und die Folgen einer gänzlich oder teilweise negativen Bewertung der Prüfung, insbesondere auch die Möglichkeiten der Wiederholung der Prüfung, zu treffen.

(3) Für die Zulassung zur Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst hat der Prüfungswerber nachzuweisen:

1. die erfolgreiche Vollendung der Ausbildung nach §105 Abs.1 Z 1 oder 2 und
2. eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit auf für die Berufsausübung als leitendes Forstorgan maßgeblichen Gebieten nach Vollendung der unter Z 1 genannten Ausbildung.

(4) Über die Zulassung zur Staatsprüfung entscheidet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Der Prüfungswerber hat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.

- für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung bestimmt ;
- c) eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit nach Vollendung des Diplomstudiums unter Leitung eines Forstwirtes (§ 105 Abs. 1 lit. c);
 - d) die Vorlage einer einwandfrei geführten schriftlichen Arbeit (Themenbuch), in der der Prüfungswerber anknüpfend an seine Wahrnehmungen und Erfahrungen während der praktischen Tätigkeit seine Anschauungen in forstlichen Fragen in zusammenhängenden Abhandlungen niedergelegt hat.

(5) Den Kostenaufwand der Prüfung, die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission und deren Reisekosten hat der Bund zu tragen. Die Tätigkeit der Prüfer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, ist eine Nebentätigkeit im Sinne des §37 Abs.1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und ist nach § 25 Abs.1 Gehaltsgesetz 1956 zu vergüten. Die Tätigkeit der Prüfer, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, ist im gleichen Ausmaß zu vergüten.

Staatsprüfung für den Försterdienst

§§ 107 und 108 samt Überschriften entfallen

§ 107. (1) Die Staatsprüfung für den Försterdienst hat die fachliche Befähigung zur richtigen Anwendung der erworbenen schulischen Kenntnisse auf allen für die Berufsausübung eines Försters belangreichen Gebieten zu erweisen.

(2) Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist eine Staatsprüfungskommission für den Försterdienst einzurichten. Hiezu sind auf die Dauer von fünf Jahren zehn Forstwirte, fünf Förster und vier rechtskundige Personen als Prüfungskommissäre zu bestellen. Vorsitzender der Staatsprüfungskommission ist der Leiter der Forstsektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der von ihm namhaft gemachte Stellvertreter. Zu prüfen ist in einem Prüfungssenat unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Vertreters von diesem und vier weiteren Prüfungskommissären, von denen zwei Forstwirte, einer Förster und einer rechtskundig sein müssen. Von den drei forstlichen Prüfungskommissären muß einer als leitendes Forstorgan tätig oder tätig gewesen sein, die übrigen müssen über eine mindestens zehnjährige, nach Ablegung ihrer Staatsprüfung erworbene, einschlägige Berufserfahrung verfügen. Wenn es die Zahl der Kandidaten erfordert, können auch zwei Prüfungssenate unter der Leitung eines Vorsitzenden die Prüfung abhalten. Die Einberufung der Prüfungskommissäre für die jeweilige Prüfung obliegt dem Vorsitzenden. Die Staatsprüfung kann in Form von Einzelprüfungen abgehalten werden.

- (3) Für die Zulassung zur Prüfung hat der Prüfungswerber nachzuweisen:
- a) den erfolgreichen Abschluß einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule);
 - b) eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach Vollendung der

- Ausbildung gemäß lit. a unter einem leitenden Forstorgan oder einem Forstwirt (§ 105 Abs. 1 lit. c);
- c) die Vorlage einer einwandfrei geführten schriftlichen Arbeit (Themenbuch), in der der Prüfungswerber anknüpfend an seine Wahrnehmungen und Erfahrungen während der praktischen Tätigkeit seine Anschauungen in forstlichen Fragen in zusammenhängenden Abhandlungen niedergelegt hat.

Gemeinsame Bestimmungen über die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst und für den Försterdienst

§ 108. (1) Über die Zulassung zu den Staatsprüfungen für den höheren Forstdienst und für den Försterdienst entscheidet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Der Prüfungswerber hat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Hinsichtlich der vorgeschriebenen Zeiten für die praktische Tätigkeit sind bis zur Hälfte derselben andere forst- und holzwirtschaftliche Beschäftigungen im In- und Ausland, wenn sie für die fachliche Ausbildung vorteilhaft erscheinen, einzurechnen.

(3) Die Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem nachfolgenden mündlichen Teil; der mündliche Teil der Prüfung ist im Wald und im geschlossenen Raume abzuhalten.

(4) Die Entscheidung der Prüfungskommission hat auf ‚mit Auszeichnung befähigt‘, ‚sehr befähigt‘, ‚befähigt‘ und ‚nicht befähigt‘ zu lauten. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Gegenständen entsprochen hat. Die Note ‚mit Auszeichnung befähigt‘ kann nur mit Stimmeneinhelligkeit der Prüfungskommissäre zuerkannt werden. Hat der Prüfling nur im einem Gegenstand nicht entsprochen und wird die Prüfung spätestens zum übernächsten Prüfungstermin wiederholt, so beschränkt sich diese auf den Gegenstand, in dem nicht entsprochen wurde. In allen anderen Fällen erstreckt sich die Wiederholung auf die ganze Prüfung. Eine Prüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

(5) Den Kostenaufwand der Prüfung, die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission und deren Reisekosten hat der Bund zu tragen. Die Tätigkeit der Prüfer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, ist eine Nebentätigkeit im Sinne des §37 Abs.1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, und ist nach § 25 Abs.1 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zu vergüten. Die Tätigkeit der Prüfer, die

nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, ist im gleichen Ausmaß zu vergüten.

§ 109 Abs. 1 erster Halbsatz

Eine im Ausland mit Erfolg abgelegte fachliche Prüfung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als den im § 105 Abs. 1 lit. c und d genannten Prüfungen gleichwertig anzuerkennen,

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht gegeben, so kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Anerkennung von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig machen. Diese ist vor der jeweils zuständigen Prüfungskommission abzulegen. Sie hat die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften und jene Sachgebiete zum Gegenstand, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem den österreichischen Vorschriften entsprechenden Ausmaße berücksichtigt wurden. Die Bestimmungen des § 108 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Eine durch Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat erfolgreich abgelegte fachliche Prüfung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als den im § 105 genannten Prüfungen gleichgestellt anzuerkennen, wenn die Ausbildung im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat der österreichischen Ausbildung für Forstorgane zumindest gleichzuhalten ist.

(5) Der Anpassungslehrgang ist als praktische Tätigkeit in einem Pflichtbetrieb zu absolvieren, und zwar für Forstadjunkten und Förster nach Maßgabe des § 107 Abs. 3 lit. b, wobei die Lehrgangsdauer zwei Jahre nicht überschreiten darf, für Forstassistenten und Forstwirte nach Maßgabe des § 106 Abs. 3 lit. c, wobei die Lehrgangsdauer drei Jahre nicht überschreiten darf.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat dem Zulassungswerber mit Bescheid den Zugang zu den genannten Forstberufen nach Maßgabe des Ergebnisses der schriftlichen Bewertung zu gewähren oder zu versagen.

§ 109 Abs. 1 erster Halbsatz

Eine im Ausland mit Erfolg abgelegte fachliche Prüfung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als der Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst gleichwertig anzuerkennen,

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht gegeben, so kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Anerkennung von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig machen. Diese ist vor der jeweils zuständigen Prüfungskommission abzulegen. Sie hat die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften und jene Sachgebiete zum Gegenstand, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem den österreichischen Vorschriften entsprechenden Ausmaße berücksichtigt wurden. Die Bestimmungen des § 106 und der dazu ergangenen Verordnungen sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Eine durch Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat erfolgreich abgelegte fachliche Prüfung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als der Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst gleichgestellt anzuerkennen, wenn die Ausbildung im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat der österreichischen Ausbildung für Forstorgane zumindest gleichzuhalten ist.

(5) Der Anpassungslehrgang ist als praktische Tätigkeit nach Maßgabe des § 106 Abs. 3 Z 2 zu absolvieren.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Zulassungswerber mit Bescheid den Zugang zu den genannten Forstberufen nach Maßgabe des Ergebnisses der schriftlichen Bewertung zu gewähren oder zu versagen.

§ 110 Abs. 1

- b) Forstorgane (§ 104 Abs. 2), Forstwarte (§ 113 Abs. 3 lit. b) oder Forstaufsichtsorgane (§ 96 Abs. 2) sind, oder
- c) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines mehrwöchigen Kurses an einer forstlichen Lehranstalt oder an einer forstlichen Ausbildungsstätte zur Heranbildung für die Aufgaben als Forstschutzorgan vorlegen können oder

§ 112

- b) in den Fällen des § 40 Abs. 1 und des § 174 Abs. 4 lit. a, letzter Satzteil, lit. b, c oder d die Nämlichkeit des Betretenen festzustellen und danach diesen bei der Behörde anzuzeigen,

§ 113. (1) Eigentümer von Wäldern im Ausmaß von mindestens 500 ha, wenn diese eine wirtschaftliche Einheit, auch ohne räumlichen Zusammenhang, bilden (Pflichtbetrieb), haben leitende Forstorgane zu bestellen (Abs. 2) und diesen in den Fällen des Abs. 2 lit. b weitere Forstorgane (Abs. 3) zuzuteilen.

(2) Der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ist entsprochen, wenn für jeden Pflichtbetrieb

- a) mit einer Waldfläche von weniger als 1800 ha ein Förster,
- b) mit einer Waldfläche von mindestens 1800 ha ein Forstwirt als leitendes Forstorgan bestellt wird.

(3) Der Verpflichtung gemäß Abs. 1 hinsichtlich der Zuteilung weiterer Forstorgane ist entsprochen, wenn für je weitere 1800 ha Wald ein Forstorgan zugeteilt ist und jedes vierte beigegebene Forstorgan ein Forstwirt ist. Bei der Ermittlung der Pflichtanzahl der zuzuteilenden Forstorgane sind Restflächen

- a) unter 500 ha unberücksichtigt zu lassen,
- b) von 500 ha bis 1000 ha dann unberücksichtigt zu lassen, wenn im Pflichtbetrieb ein Absolvent der Forstfachschule (Forstwart) beschäftigt ist,
- c) über 1000 ha voll anzurechnen.

(4) Auf die Pflichtanzahl gemäß Abs. 3 anzurechnen sind:

- a) Forstassistenten und Forstadjunkten, wenn ihre Anzahl zu der der sonstigen Forstorgane in einem solchen Verhältnis steht, daß die den Vorschriften

§ 110 Abs. 1

- b) Forstorgane (§ 104 Abs. 2) oder Forstaufsichtsorgane (§ 96 Abs. 2) sind, oder

- c) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines mehrwöchigen Kurses an einer forstlichen Lehranstalt oder *am Forschungszentrum für Wald* zur Heranbildung für die Aufgaben als Forstschutzorgan vorlegen können oder

§ 112

- b) in den Fällen des § 40 Abs. 1 und des § 174 Abs. 3 lit. a, letzter Satzteil, lit. b, c oder d die Nämlichkeit des Betretenen festzustellen und danach diesen bei der Behörde anzuzeigen,

Leitendes Forstorgan

§ 113. (1) Eigentümer von Wäldern im Ausmaß von mindestens 1000 ha, wenn diese eine wirtschaftliche Einheit bilden (Pflichtbetrieb), haben leitendes Forstorgan zu bestellen.

(2) Der Verpflichtung nach Abs. 1 ist entsprochen, wenn für jeden Pflichtbetrieb

1. mit einer Waldfläche von weniger als 3600 ha ein Förster,
2. mit einer Waldfläche von mindestens 3600 ha ein Forstwirt als leitendes Forstorgan bestellt wird.

dieses Bundesgesetzes entsprechende fachliche Bewirtschaftung des Pflichtbetriebes gewährleistet ist,

- b) die Forstorgane einer zentralen Forstverwaltung, wenn sie die im Außendienst stehenden Forstorgane in der Wirtschaftsführung oder im Betriebs- oder Forstschutzdienst maßgeblich entlasten.

(5) Die Bestimmung des Abs.1 findet auf Waldgrundstücke, die als Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, anzusehen sind, keine Anwendung.

Besondere Fälle

§ 114. (1) Der Landeshauptmann hat auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Waldeigentümer zu bewilligen, daß für mehrere Pflichtbetriebe ein gemeinsames leitendes Forstorgan bestellt werden kann, wenn die gesamte Waldfläche örtlich und verkehrsmäßig so liegt, daß eine gemeinsame Wirtschaftsführung in ordnungsgemäßer Form gewährleistet ist und die Voraussetzungen des §116 Abs.1 und 2 vorliegen. Die Waldflächen der Pflichtbetriebe sind für die Ermittlung der Pflichtanzahl der zuzuteilenden Forstorgane (§ 113 Abs. 3) zusammenzurechnen.

(2) Der Verpflichtung gemäß § 113 Abs.2 ist auch entsprochen, wenn ein Ziviltechniker für Forstwirtschaft, der die Voraussetzungen gemäß § 105 Abs.1 lit. c erfüllt, mit der Wahrnehmung der Wirtschaftsführung beauftragt ist und die ihm insgesamt derart anvertraute Waldfläche nicht größer als 5000 ha ist, sofern dem Ziviltechniker bei Pflichtbetrieben gemäß § 113 Abs.2 lit. a mindestens ein Forstwart und bei Pflichtbetrieben gemäß §113 Abs.2 lit.b mindestens ein Förster zugeteilt ist. Abs.1 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Landeshauptmann hat, wenn die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 104 Abs.3 hiedurch nicht gefährdet wird, zum Ausgleich von wirtschaftlichen Härten infolge ungünstiger Produktionsverhältnisse auf Antrag des Waldeigentümers die Pflichtanzahl bis zur Hälfte derselben zu vermindern. Hiebei hat als Richtlinie der Verminderung zu gelten, daß der auf die Forstbetriebsfläche entfallende Einheitswert (§ 46 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148) des Pflichtbetriebes, der

- a) auf einen Förster als leitendes Forstorgan (§ 113 Abs. 2 lit. a) entfällt, 1,500.000 S,
 b) auf einen Forstwirt als leitendes Forstorgan (§ 113 Abs. 2 lit. b) entfällt,

Gemeinsames leitendes Forstorgan

§ 114. Der Landeshauptmann hat auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Waldeigentümer zu bewilligen, dass für mehrere Pflichtbetriebe ein gemeinsames leitendes Forstorgan bestellt werden kann, wenn die gesamte Waldfläche örtlich und verkehrsmäßig so liegt, dass eine gemeinsame Wirtschaftsführung in ordnungsgemäßer Form gewährleistet ist und die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 und 2 vorliegen.

4,000.000 S,

c) auf ein zugeteiltes Forstorgan (§ 113 Abs. 3) entfällt, 4,000.000 S nicht übersteigt. In den Fällen der lit. b ist unabhängig von der Höhe des Einheitswertes ein Förster zu bestellen.

(4) Tritt in den gemäß § 46 des Bewertungsgesetzes 1955 vorgesehenen Feststellungen über den Einheitswert eine Änderung ein, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die gemäß Abs. 3 lit. a bis c angeführten Beträge dieser Änderung entsprechend durch Verordnung anzupassen.

§ 115

(2) Entspricht die Bestellung nicht den Voraussetzungen gemäß den §§ 113 und 114, so hat die Behörde durch Bescheid auszusprechen, daß die Meldung nicht zur Kenntnis genommen wird.

(3) Die Behörde hat die sechsmonatige Frist auf Grund eines noch vor deren Ablauf eingebrachten Antrages des Waldeigentümers um ein halbes Jahr zu verlängern, wenn der Waldeigentümer nachzuweisen vermag, daß ihm eine Bestellung innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 nicht möglich ist, weil entsprechende Forstorgane auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

§ 116

(3) Der Pflicht zur Bestellung ist auch dann entsprochen, wenn für die zu besetzende Stelle ein Forstorgan mit höherer Ausbildung bestellt wird als hierfür erforderlich ist.

(4) Der Waldeigentümer kann auch sich selbst der Behörde als Forstorgan namhaft machen, wenn er den Bestellungserfordernissen Genüge leistet.

(5) Der Waldeigentümer hat die Beendigung der Tätigkeit seiner Forstorgane (§ 104) oder Forstschutzorgane (§ 110) innerhalb eines Monats der Behörde mitzuteilen.

§ 117. (1) Zum Zwecke der Ausbildung von weiterem Forstpersonal hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft namens des Bundes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Unterricht, Kunst und Sport eine Forstfachschule (kurz Fachschule) zu errichten und zu erhalten. Die Fachschule ist eine berufsbildende Schule mit einer Schulstufe.

§ 115

§ 115 Abs. 2 entfällt

(2) Die Behörde hat die sechsmonatige Frist auf Grund eines noch vor deren Ablauf eingebrachten Antrages des Waldeigentümers um ein halbes Jahr zu verlängern, wenn der Waldeigentümer nachzuweisen vermag, daß ihm eine Bestellung innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 nicht möglich ist, weil entsprechende Forstorgane auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

§ 116

§ 116 Abs. 3

(3) Der Waldeigentümer kann auch sich selbst der Behörde als Forstorgan namhaft machen, wenn er den Bestellungserfordernissen Genüge leistet.

(4) Der Waldeigentümer hat die Beendigung der Tätigkeit seiner Forstorgane (§ 104) oder Forstschutzorgane (§ 110) innerhalb eines Monats der Behörde mitzuteilen.

§ 117. (1) Zum Zwecke der Ausbildung von weiterem Forstpersonal hat der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft namens des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur* eine Forstfachschule (kurz Fachschule) zu errichten und zu erhalten. Die

(2) Den Sitz der Fachschule hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen.

(3) Der Fachschule ist ein Schülerheim anzugliedern, ferner ist zur Durchführung der Übungen und Ausbildung im Wald die Benützung eines zweckentsprechenden Lehrforstes sicherzustellen.

§ 119

(2) Den Lehrplan hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzusetzen, wobei als Pflichtgegenstände vorzusehen sind:

- a) allgemeinbildende Gegenstände (einschließlich Religion),
- b) forstliche Fachgegenstände, und zwar: Waldbau, Forstnutzung, Forsttechnik und Baukunde, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb,
- c) Gesetzeskunde,
- d) praktischer Unterricht in den Fachgegenständen Waldbau, Forsttechnik und Baukunde, Arbeitstechnik, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb.

§ 121

(2) Die Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen ist zulässig.

§ 122. (1) Die Fachschule ist dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, soweit es sich jedoch um die Schulerhaltung sowie um Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer handelt, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, unmittelbar unterstellt.

Fachschule ist eine berufsbildende Schule mit einer Schulstufe.

(2) Den Sitz der Fachschule hat der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat

1. die Möglichkeit einer internatsmäßigen Unterbringung der Schüler in einem Schülerheim und
2. die Benützung eines zweckentsprechenden Lehrforstes zur Durchführung der Übungen und Ausbildung im Wald sicherzustellen.

§ 119

(2) Den Lehrplan hat der *Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzusetzen, wobei als Pflichtgegenstände vorzusehen sind:

- a) allgemeinbildende Gegenstände (einschließlich Religion),
- b) forstliche Fachgegenstände, und zwar: Waldbau, Forstnutzung, Forsttechnik und Baukunde, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb,
- c) Gesetzeskunde,
- d) praktischer Unterricht in den Fachgegenständen Waldbau, Forsttechnik und Baukunde, Arbeitstechnik, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb

§ 121

(2) Die Einhebung von kostendeckenden Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen ist zulässig.

§ 122. (1) Die Fachschule ist dem *Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur*, soweit es sich jedoch um die Schulerhaltung sowie um Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer handelt, dem *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*, unmittelbar

(2) Die Leitung der Fachschule und des Schülerheimes obliegt dem Direktor, der Forstwirt sein muß.

Schülerheim

§ 123. (1) Mit der Aufnahme in die Fachschule ist die internatsmäßige Unterbringung im Schülerheim verbunden.

(2) Wenn der Schüler am Sitz der Schule seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder sonst vom Erziehungsberechtigten für die Unterbringung des Schülers am Sitz der Schule oder in nächster Umgebung vorgesorgt wurde, kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ausnahmsweise externen Schulbesuch bewilligen.

(3) Für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung des Schülers im Schülerheim ist die Einhebung eines höchstens kostendeckenden Beitrages zulässig (Schülerheimbeitrag).

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Schülerheimbeitrag bei Bedürftigkeit im Einzelfall zu ermäßigen oder nachzulassen.

Verordnungsermächtigungen

§ 124. (1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung eine Dienstordnung (Abs. 2) und eine Heimordnung (Abs. 3) zu erlassen.

(2) Die Dienstordnung hat nähere Anweisungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Direktors sowie des sonstigen Heimpersonals zu enthalten, die geeignet sind, sicherzustellen, daß die Aufsicht im Schülerheim klaglos durchgeführt werde. Es sind insbesondere Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Schüler zu treffen.

(3) Die Heimordnung hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin im Heim nähere Bestimmungen über das Verhalten der Schüler im Schülerheim, ferner über Tageseinteilung, Ausgang, Tagdienst und Besuchsempfang zu treffen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Höhe

Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unmittelbar unterstellt.

(2) Die Leitung der Fachschule obliegt dem Direktor, der Forstwirt sein muß.

§ 123 und 124 samt Überschriften entfallen.

- bringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse;
2. Erhebungen aller Art über den Zustand und die Entwicklung des österreichischen Waldes;
3. Untersuchungen und Forschung in den Bereichen der Wald-, Naturgefahren- und Landschaftswissenschaften einschließlich ihrer Randgebiete mit, dem jeweiligen Stand der Technik und Forschung entsprechenden Methoden. Insbesondere sind dies die Erhaltung, der Schutz und die nachhaltige Entwicklung des Waldes als Lebensraum und Wirtschaftsobjekt, die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Waldes, die Feststellung der Ursachen von Waldschäden, die Rolle des Waldes als Element des ländlichen Raumes und die forstliche Raumplanung, der Schutz vor Naturgefahren und die Behandlung von Einzugsgebieten zur Sicherung des Trinkwassers;
4. Prüfung von Geräten, Werkzeugen, Maschinen, Arbeitsverfahren, Anwendungsmethoden auf ihre Eignung für die Behandlung von Wald und Einzugsgebieten sowie die Ausstellung von Zeugnissen hierüber;
5. Prüfung von chemischen und anderen Mitteln, die für die Verwendung im Wald bestimmt sind, sowie von forstlichem Vermehrungsgut, sowie die Ausstellung von Zeugnissen hierüber;
6. Koordinierung von Forschungsaktivitäten und Wissensmanagement in den Bereichen Wald-, Naturgefahren- und Landschaftswissenschaften;
7. Sammlung, Bearbeitung und Evidenthaltung der Ergebnisse seiner Untersuchungen und Forschung für das gesamte Bundesgebiet sowie die Dokumentation über diese Bereiche unter Anwendung moderner Informationstechnologien;
8. Aus- und Weiterbildung der in der Forstwirtschaft Tätigen und im Wald interessierten Personen durch geeignete Veranstaltungen, Kurse, Vorträge oder Vorführungen und die Ausstellung von Bestätigungen hierüber;
9. Ausbildung von Forstschutzorganen und Mitwirkung an der Forstarbeiterausbildung;
10. Weitergabe der Erkenntnisse aus praktischen Erprobungen von forstlichen Arbeitsverfahren, Geräten oder Maschinen;
11. Auskunft-, Gutachter- und Beratungstätigkeiten sowie Erstellung von Planungsunterlagen in diesen Bereichen für die Bundesverwaltung, Gebietskörperschaften oder sonstige natürliche oder juristische Personen.

(2) Die gemäß Abs. 1 Z 4, 5 und 8 auszustellenden Zeugnisse und gemäß

Abs. 1 Z 11 auszuarbeitenden Gutachten sind öffentliche Urkunden.

(3) Im Zusammenhang mit der Durchführung von fachwissenschaftlichen Aufgaben, insbesondere zur Anlage von Versuchsreihen oder für Untersuchungen wird das Forschungszentrum für Wald ermächtigt, Versuchsflächen oder Versuchsanlagen einzurichten und zu diesem Zweck die notwendigen Vereinbarungen mit den Eigentümern der hierfür erforderlichen Grundstücke zu treffen, sofern geeignete bundeseigene Flächen nicht zur Verfügung stehen. In diesen Vereinbarungen sind die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die gegenseitig eingeräumten Befugnisse und Verpflichtungen festzulegen.

(4) Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder anderer Bundesgesetze, bei deren Durchführung die Mitwirkung des Forschungszentrums für Wald vorgesehen ist, bleiben unberührt.

§ 131 bis 140 samt Überschriften entfallen.

Organisation

§ 131. (1) Die Forstlichen Ausbildungsstätten unterstehen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und besitzen keine Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Forstliche Ausbildungsstätte ist von einem Direktor zu leiten, der Forstwirt sein muß. Diesem ist das erforderliche Fach- und Verwaltungspersonal beizugeben.

(3) Der Direktor hat alljährlich rechtzeitig dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sowohl ein Arbeitsprogramm für das kommende Jahr als auch einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Jahr vorzulegen.

(4) Die näheren Bestimmungen über das Arbeitsprogramm und den Betrieb der Forstlichen Ausbildungsstätten hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festzulegen.

Verordnungsermächtigung

§ 132. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Höhe

- a) der Veranstaltungsbeiträge,
- b) des Internatsbeitrages so, daß die laufenden Ausgaben für Verpflegung und Internatsbetrieb gedeckt sind, und

c) der Exkursions- und Lernmittelbeiträge so, daß sie kostendeckend sind, festzusetzen. Die Beiträge fließen dem Bund zu.

(2) Für alle Arbeiten, die zu Gunsten eines Dritten im Rahmen praktischer Übungen und Erprobungen durchgeführt werden, ist nach Maßgabe des entstandenen Nutzens ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren. Eingehende Entgelte sind Einnahmen des Bundes.

Kursbestätigung

§ 133. Kursteilnehmern ist auf Verlangen eine Bestätigung über die Art des besuchten Kurses und einen allfälligen Kurserfolg auszustellen.

Forstliche Ausbildungsstätten, die nicht vom Bund errichtet und erhalten werden

§ 134. Forstlichen Ausbildungsstätten, die nicht vom Bund errichtet und erhalten werden, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Öffentlichkeitsrecht verleihen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die im § 129 Abs.3, § 130 und § 131 Abs.2 erster Satz festgelegten Voraussetzungen zutreffen. § 133 findet Anwendung.

IX. Abschnitt

FORSTLICHE BUNDESVERSUCHSANSTALT

Forstliche Bundesversuchsanstalt

§ 135. Die Forstliche Bundesversuchsanstalt ist eine dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehende Bundesanstalt ohne Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Wien und ist zur fachwissenschaftlichen Bearbeitung und Lösung forstlicher Fragen berufen. Sie wird in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt XI kurz Anstalt genannt.

Aufgaben der Anstalt

§ 136. (1) Die Anstalt hat die Aufgabe, durch Untersuchungen und Versuche auf fachwissenschaftlicher Grundlage sowie durch Vermittlung der

Anwendbarkeit ihrer Untersuchungsergebnisse für die forstliche Praxis den forstlichen Belangen im allgemeinen und der Forstwirtschaft im besonderen zu dienen.

(2) Zu den Aufgaben der Anstalt im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere:

- a) Erhebungen aller Art über den Zustand und die Entwicklung des österreichischen Waldes;
- b) die Feststellung der Ursachen von Forstschäden (wie durch Wild und Immissionen u. a.), allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen an diesen Untersuchungen interessierten Stellen, sowie die Prüfung von Fragen der forstlichen Raumplanung und der Wildbach- und Lawinenverbauung;
- c) die Prüfung von Geräten, Werkzeugen, Maschinen sowie von chemischen und anderen Mitteln, die für eine Verwendung in der Forstwirtschaft bestimmt sind, von forstlichem Vermehrungsgut, weiters von Arbeitsverfahren und Anwendungsmethoden auf ihre Eignung in der Forstwirtschaft, sowie die Ausstellung von Zeugnissen hierüber;
- d) die Abgabe von Gutachten im Sinne des Abs. 1.

(3) Die gemäß Abs. 2 lit. c auszustellenden Zeugnisse sind öffentliche Urkunden.

(4) Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder anderer Bundesgesetze, bei deren Durchführung die Mitwirkung der Anstalt vorgesehen ist, bleiben unberührt.

Organisation

§ 137. (1) Der Anstalt hat ein Direktor vorzustehen; dieser muß Forstwirt sein.

(2) Der Anstalt hat fachwissenschaftliches Personal sowie technisches Hilfs- und Verwaltungspersonal zur Verfügung zu stehen.

(3) Die Anstalt hat sich in Institute (Abs. 4) und Außenstellen (Abs. 5) zu gliedern.

(4) Den Instituten ist die Bearbeitung je eines Hauptfachgebietes zuzuweisen. Die Institute sind in Abteilungen zu unterteilen, denen Fachgebiete zuzuordnen sind. Die Leiter der Institute sowie die Leiter der Außenstellen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, die Leiter der Abteilungen der wissenschaftliche Direktor nach Einholung der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zu bestellen.

(5) Die Außenstellen haben Versuche größeren Umfanges durchzuführen

oder solche Versuche, soweit sie von der Anstalt selbst durchgeführt werden, laufend zu betreuen sowie bei Vermittlung der Anwendbarkeit der Untersuchungsergebnisse der Anstalt für die forstliche Praxis mitzuwirken.

(6) Das Anstaltspersonal ist, unbeschadet der dienstrechtlichen und disziplinären Unterordnung unter das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in allen dienstlichen Angelegenheiten dem wissenschaftlichen Direktor unmittelbar unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.

(7) Der wissenschaftliche Direktor hat alljährlich rechtzeitig dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sowohl ein Arbeitsprogramm für das kommende Jahr als auch einen ausführlichen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Jahr vorzulegen.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb der Anstalt hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in der Anstaltsordnung festzulegen.

Tarif

§ 138. (1) Für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Anstalt ist unter Bedachtnahme auf den mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwand ein Entgelt nach Maßgabe eines Tarifs zu leisten. Die Einhebung eines Entgeltes hat zu unterbleiben, soweit an der Angelegenheit ein öffentliches Interesse im Sinne des § 141 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 besteht, worüber im Zweifel auf Antrag der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu entscheiden hat.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Tarif durch Verordnung zu erlassen.

(3) Die Entgelte sind Einnahmen des Bundes.

Versuchsflächen

§ 139. (1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von fachwissenschaftlichen Aufgaben, insbesondere zur Anlage von Versuchsreihen oder für Untersuchungen, ist die Anstalt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, Versuchsflächen oder Versuchsanlagen einzurichten und zu diesem Zwecke die notwendigen Vereinbarungen mit den Eigentümern der hiefür erforderlichen Grundstücke zu treffen, sofern geeignete bundeseigene Flächen nicht zur Verfügung stehen.

(2) In den Vereinbarungen gemäß Abs. 1 sind die Art und Weise der

Zusammenarbeit sowie die gegenseitig eingeräumten Befugnisse und Verpflichtungen festzulegen.

Veröffentlichung der Forschungsergebnisse

§ 140. (1) Das Recht, die Forschungsergebnisse von Sachbearbeitern der Anstalt erstmalig zu veröffentlichen, steht ausschließlich der Anstalt namens des Bundes zu. Die Anstalt hat in der Veröffentlichung den Sachbearbeiter als Verfasser derselben zu bezeichnen.

(2) Der Sachbearbeiter darf jedoch, wenn eine Veröffentlichung durch die Anstalt nicht beabsichtigt ist, das Ergebnis seiner Arbeiten mit Zustimmung des Direktors selbst veröffentlichen. Bei Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß die den Ergebnissen zugrunde liegenden Arbeiten an der Anstalt geleistet wurden. Der Sachbearbeiter hat zwei Exemplare der Veröffentlichung der Anstalt unentgeltlich zu überlassen.

Geldmittel des Bundes

§ 141. Aufgabe des Bundes nach diesem Bundesgesetz ist es, die Forstwirtschaft hinsichtlich ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Wirkungen zu fördern.

Ziele der forstlichen Förderung, Förderungsmaßnahmen

§ 142. (1) Ziele der forstlichen Förderung sind:

- a) die Erhaltung und Verbesserung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes,
- b) die Verbesserung der Nutzwirkung, und zwar der Betriebsstruktur, der Produktivität und der Produktionskraft der Forstwirtschaft zur Sicherstellung der Holzversorgung und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft.

(2) Als Maßnahmen der forstlichen Förderung kommen insbesondere in Betracht (Förderungsmaßnahmen):

Aufgabe der forstlichen Förderung

§ 141. Aufgabe des Bundes nach diesem Bundesgesetz ist es, die Forstwirtschaft hinsichtlich ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Wirkungen zu fördern.

Ziele und Maßnahmen der forstlichen Förderung

§ 142. (1) Ziele des Bundes nach diesem Bundesgesetz sind:

1. Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Multifunktionalität der Wälder, insbesondere im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen, ökologischen oder gesellschaftlichen Funktionen,
2. Integration der Forstwirtschaft in die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes,
3. Erhaltung, Entwicklung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, insbesondere auch im Hinblick auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft und die Sicherstellung der Holzversorgung.

(2) Als Maßnahmen des Bundes nach diesem Bundesgesetz (Förderungsmaßnahmen) kommen insbesondere in Betracht Maßnahmen:

- a) für die Ziele gemäß Abs. 1 lit. a:
1. Maßnahmen zur Aufforstung in Hochlagen, das ist die Zone innerhalb von 500 Höhenmetern unterhalb der natürlichen Baumgrenze (§ 2 Abs. 2),
 2. Maßnahmen zur Sicherung von Schutzwald,
 3. Maßnahmen zur Förderung der Erholungswirkung des Waldes;
- b) für die Ziele gemäß Abs. 1 lit. b:
1. Maßnahmen zur Strukturverbesserung,
 2. Investitionen für die Erweiterung und Verbesserung der forstlichen Bringungsanlagen und zur Rationalisierung der Forstarbeit,
 3. Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung,
 4. Maßnahmen der forstlichen Aufklärung sowie zur Weiterbildung und Beratung der in der Forstwirtschaft Tätigen;
- c) für die Ziele gemäß Abs. 1 lit. a und b:
1. Maßnahmen des Forstschatzes, jedoch ausgenommen solche gemäß § 44 Abs. 2 und 3,
 2. Maßnahmen zur Sanierung geschädigter Wälder.

§ 143. (1) Die Genehmigung von Förderungsmaßnahmen, die Gewährung von Förderungsmitteln des Bundes (Förderung) und die Kontrolle über diese obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Er hat dabei auch auf die Gesichtspunkte der Raumordnung Bedacht zu nehmen.

(3) Von der Förderung von Maßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. b Z 1 bis 3 sind solche ausgeschlossen, die Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften betreffen, sofern es sich nicht um mit Nutzungsberechtigten (§ 32 Abs. 1) gemäß § 68 gebildete Bringungsgenossenschaften handelt.

(5) Dem Förderungsantrag sind alle für die Beurteilung gemäß Abs. 4

maßnahmen) kommen insbesondere in Betracht: Maßnahmen

1. zum Schutz vor Naturgefahren, jedoch ausgenommen solche gemäß § 44 Abs. 2 und 3,
2. zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Schutzwäldern oder Wäldern mit erhöhter Wohlfahrtswirkung,
3. zur Erhaltung oder Verbesserung des gesellschaftlichen Wertes der Wälder,
4. zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Stabilität der Wälder,
5. der Information oder der Innovation für eine multifunktionale Forstwirtschaft,
6. zur Weiterbildung und Beratung der in der Forstwirtschaft Tätigen,
7. zur Erhaltung oder Verbesserung des wirtschaftlichen oder ökologischen Wertes der Wälder,
8. für die Erweiterung oder Verbesserung der forstlichen Infrastruktur oder zur Rationalisierung der Forstarbeit,
9. für die Erweiterung oder Verbesserung der gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung,
10. der Verarbeitung, des Marketing von Holz oder zur Bereitstellung von Biomasse,
11. zur Strukturverbesserung.

§ 143. (1) Die Genehmigung von Förderungsmaßnahmen, die Gewährung von Förderungsmitteln des Bundes (oder der Europäischen Union) und die Kontrolle über die Förderung obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Er hat dabei auch auf die Gesichtspunkte der Raumordnung oder der Umwelt Bedacht zu nehmen.

(3) Von der Förderung von Maßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 Z 7 bis Z 11 sind solche ausgeschlossen, die Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften betreffen, sofern es sich nicht um mit Nutzungsberechtigten (§ 32 Abs. 1) gemäß § 68 gebildete Bringungsgenossenschaften handelt. Die Förderung von Maßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 Z 1 bis Z 5, die Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften betreffen, ist möglich.

§ 143 Abs. 5 und 6 entfällt

erforderlichen Unterlagen beizuschließen, insbesondere:

- a) eine Projektsbeschreibung,
- b) ein Plan für die Aufbringung der zur Verwirklichung des zu fördernden Vorhabens erforderlichen Geldmittel (Finanzierungsplan) und
- c) ein Plan über den zeitlichen und arbeitsmäßigen Ablauf des Gesamtvorhabens (Zeitplan).

(6) Die Förderungszusage erfolgt im Förderungsvertrag. Auf den Abschluß eines Förderungsvertrages gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann zur Abwicklung der Förderung mit sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern wie Landwirtschaftskammern oder Banken Auftragsverträge abschließen. Er kann die Besorgung solcher Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 104 Abs.2 B-VG auch dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen.

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Maßgabe der Erfordernisse die Förderung für die Durchführung von Integralmaßnahmen in den Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen von der Bestellung eines geeigneten Koordinators abhängig zu machen.

(5) Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* kann zur Abwicklung der Förderung mit sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern wie Landwirtschaftskammern oder Banken Auftragsverträge abschließen. Er kann die Besorgung solcher Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 104 Abs.2 B-VG auch dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Umwelt und Wasserwirtschaft* hat nach Maßgabe der Erfordernisse die Förderung für die Durchführung von Integralmaßnahmen in den Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen von der Bestellung eines geeigneten Koordinators abhängig zu machen.

Förderungsvertrag

§ 144. (1) Im Förderungsvertrag ist der Förderungswerber insbesondere zu verpflichten,

- a) die ordnungsgemäße Durchführung sowohl der erforderlichen vorbereitenden Arbeiten als auch der Förderungsmaßnahmen selbst sowie den Erfolg derselben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu sichern und den Zeitplan einzuhalten,
- b) die Geldmittel unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen des § 143 Abs. 4 widmungsgemäß zu verwenden,
- c) einen erhaltenen Zuschuß umgehend zurückzuzahlen, wenn
 1. er wesentliche Pflichten aus dem Förderungsvertrag aus seinem

§ 144 samt Überschrift entfällt

- Verschulden nicht erfüllt,
2. er die Förderung erschlichen hat oder
 3. eine Förderung nach § 143 Abs. 3 ausgeschlossen ist,
- wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 vom Hundert über dem jeweils für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank geltenden Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen ist,
- d) zur Überprüfung der Projektabwicklung
1. erforderliche Auskünfte mündlich oder schriftlich zu erteilen,
 2. in das geförderte Vorhaben betreffende Aufzeichnungen Einsicht nehmen zu lassen,
 3. das Betreten von Grundstücken, Betriebsräumen oder Anlagen, auf die sich das geförderte Vorhaben bezieht, zu gestatten, und
 4. nach Abschluß des geförderten Vorhabens umgehend einen Bericht zu erstatten, der insbesondere eine Übersicht über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnis sowie einen zahlenmäßig aufgeschlüsselten Nachweis über die das geförderte Projekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten hat,
- e) im Falle einer Veräußerung oder Verpachtung der Liegenschaft, auf die sich die Förderungsmaßnahme bezieht, die Vertragspflichten aus lit. a und b auf den Erwerber bzw. Pächter zu überbinden.
- (2) Im Förderungsvertrag ist der Zeitpunkt der Auszahlung der Zuschüsse so festzusetzen, daß sie nur insoweit und nicht eher vorzunehmen ist, als die Zuschüsse zur Leistung fälliger Zahlungen bei der Durchführung des Vorhabens benötigt werden. Frühere Auszahlungszeitpunkte dürfen vorgesehen werden, wenn dies aus Gründen notwendig erscheint, die sich aus der Eigenart des Vorhabens ergeben. Bei der Festlegung der Auszahlungszeitpunkte ist auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.
- (3) Im Förderungsvertrag ist weiter die Möglichkeit vorzusehen, daß der Bund den Vertrag durch einseitige Erklärung insoweit auflöst, als
- a) durch eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Förderungswerbers eine zweckentsprechende Durchführung der geförderten Maßnahme nicht mehr möglich ist oder
 - b) der Förderungswerber mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug gerät, wobei sinngemäß die §§ 918 ff ABGB anzuwenden sind.

§ 145. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im

§ 145. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt

Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu Einzelheiten der Förderung und der Durchführung der Förderungsmaßnahmen Richtlinien aufzustellen.

- (2) In den Richtlinien nach Abs. 1 ist insbesondere auch festzulegen, daß
- a) Förderungsmaßnahmen, die sich auf die Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Umwelt günstig auswirken, sowie
 - b) großflächigen Projekten oder Projekten, die die Gesamtsanierung eines Gebietes zum Gegenstand haben (Integralprojekte), besondere Bedeutung zukommt.

(3) Weiters kann in den Richtlinien die Förderung von kleineren Einzelprojekten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unter Wahrung der Beihilfensätze des § 146 in Bauschätzen festgelegt werden.

und Wasserwirtschaft hat zu Einzelheiten der Förderung und der Durchführung der Förderungsmaßnahmen Richtlinien aufzustellen.

(2) Die Richtlinien nach Abs. 1 haben insbesondere auch Bestimmungen zum Förderantrag und zur Verpflichtungserklärung, über Art und Ausmaß der Förderung, über die Förderungsvoraussetzungen, über die Förderungswerber, die Prioritätensetzung des Bundes zu Maßnahmen gemäß §142 Abs. 2 zu enthalten. Weiters ist festzulegen, dass

1. Förderungsmaßnahmen, die sich auf die Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Umwelt günstig auswirken, und
2. großflächigen Projekten, die die Gesamtsanierung eines Gebietes zum Gegenstand haben (Integralprojekten), besondere Bedeutung zukommt.

(3) Weiters kann in den Richtlinien die Förderung von kleineren Einzelprojekten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in Bauschätzen festgelegt werden.

§ 146 samt Überschrift entfällt

Höhe der Zuschüsse

§ 146. (1) Für Förderungsmaßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. a Z 1 und 2 beträgt die Beihilfe aus Bundesmitteln bis zu 60 vom Hundert der Projektskosten, wenn aus Landesmitteln die Hälfte der Bundesbeihilfe als Beihilfe gewährt wird. Ist der Förderungswerber eine Gebietskörperschaft, so kann die Beihilfe aus Landesmitteln so weit entfallen, als sich der Förderungswerber zu deren Übernahme verpflichtet.

(2) Für Förderungsmaßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. a Z 3 beträgt die Beihilfe aus Bundesmitteln bis zu 40 vom Hundert der Projektskosten, wenn aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften ein mindestens gleich hoher Beitrag als Beihilfe gewährt wird.

(3) Für Förderungsmaßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. b beträgt die Beihilfe aus Bundesmitteln bis zu 45 vom Hundert der Projektskosten.

(4) Bei Förderungsmaßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. c richtet sich der Beihilfensatz entsprechend dem jeweiligen Förderungszweck nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3.

(5) Für Förderungen durch Zinsenzuschüsse ist die Höhe der Darlehen mit bis zu 70 vom Hundert der Projektskosten beschränkt.

- (6) Für Förderungen durch Zinsenzuschüsse ist
- a) die Höhe der Zinsenzuschüsse so zu bemessen, daß die verbleibenden Zinsen
 1. bei Maßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. b Z 1 nicht weniger als 1.5 vom Hundert,
 2. bei Maßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. b Z 2 erster Halbsatz nicht weniger als 3 vom Hundert,
 3. bei sonstigen Maßnahmen nicht weniger als 5 vom Hundert betragen und
 - b) die Laufzeit der Darlehen
 1. in den Fällen der lit. a Z 1 und 2 15 Jahre und
 2. in den Fällen der lit. a Z 3 fünf Jahre nicht übersteigt.

§ 147

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung

- a) die Höhe des Hundertsatzes des Zuschusses und
- b) die Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens festzulegen.

(6) Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und in die bezüglichen Unterlagen Einsicht nehmen zu lassen.

§ 170

(3) In den Fällen der §§ 94, 110, 113, 114 und 173 Abs. 2 lit. b ist jene Behörde zuständig, in deren Bereich der Sitz eines Forstbetriebes liegt, sofern dieser Betrieb eine wirtschaftliche Einheit bildet; der Sitz einer Zentralverwaltung von Forstbetrieben begründet eine solche Zuständigkeit nicht. In den Fällen des § 50 ist jene Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich die genehmigungspflichtigen Anlagen gelegen sind. In allen übrigen Fällen ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus der Lage der Waldfläche.

§ 147

(3) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung*

- a) die Höhe des Hundertsatzes des Zuschusses und
- b) die Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens festzulegen.

(6) Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse obliegt dem *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*. Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und in die bezüglichen Unterlagen Einsicht nehmen zu lassen.

§ 170

(3) In den Fällen der §§ 110, 113, 114 und 173 Abs. 2 lit. b ist jene Behörde zuständig, in deren Bereich der Sitz eines Forstbetriebes liegt, sofern dieser Betrieb eine wirtschaftliche Einheit bildet; der Sitz einer Zentralverwaltung von Forstbetrieben begründet eine solche Zuständigkeit nicht. In den Fällen des § 50 ist jene Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich die genehmigungspflichtigen Anlagen gelegen sind. In allen übrigen Fällen ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus der Lage der Waldfläche.

§ 171 Abs. 1

e) den Holzeinschlag periodisch zu ermitteln.

(3) Zur Vergleichbarkeit der im Abs. 1 umschriebenen Aufgaben sowie für statistische Angaben im Rahmen des Geschäftsbetriebes (§ 5 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung die Art und Form der im Abs. 2 genannten Aufzeichnungen zu bestimmen.

§ 172

(3) Das Recht, jeden Wald zu betreten und hiezu die Forststraßen zu befahren und vom Waldeigentümer oder dem leitenden Forstorgan die erforderlichen und verfügbaren Auskünfte zu verlangen, sowie die im Abs. 2 genannten Rechte stehen sinngemäß auch den mit der Durchführung forstlicher Gesamterhebungen, wie der Österreichischen Forstinventur, betrauten Organen zu.

§ 173 Abs. 2

- b) festzustellen, ob vorgesehene Fällungen insgesamt und unabhängig von ihrer Bewilligungspflicht der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Waldes, gemessen am Holzvorrat, entsprechen, und
- c) das Ausmaß jener Flächen seines Betriebes festzustellen, die Wald im Sinne des § 1 Abs. 1 sind,

§ 174 Abs. 1 lit. a

7. den Vorschriften gemäß § 18 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz nicht nachkommt oder entgegen Abs. 6 vor Erlag der Sicherheitsleistung mit der Durchführung der Rodung beginnt;
8. eine Rodung entgegen § 19 Abs. 8 durchführt;
26. der im § 65 Abs. 2 und 3 enthaltenen Verpflichtung zur Wiederbewaldung nicht rechtzeitig nachkommt;

§ 171 Abs. 1

e) den Holzeinschlag periodisch zu ermitteln,
 „f) Waldpädagogik und forstliche Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.“

(3) Zur Vergleichbarkeit der im Abs. 1 umschriebenen Aufgaben sowie für statistische Angaben im Rahmen des Geschäftsbetriebes (§ 5 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965) hat der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* durch Verordnung die Art und Form der im Abs. 2 genannten Aufzeichnungen zu bestimmen.

§ 172

(3) Das Recht, jeden Wald zu betreten und hiezu die Forststraßen zu befahren und vom Waldeigentümer oder dem leitenden Forstorgan die erforderlichen und verfügbaren Auskünfte zu verlangen, sowie die im Abs. 2 genannten Rechte stehen sinngemäß auch den mit der Durchführung forstlicher Gesamterhebungen, wie der Österreichischen *Waldinventur*, betrauten Organen zu.

§ 173 Abs. 2

- b) festzustellen, ob vorgesehene Fällungen insgesamt und unabhängig von ihrer Bewilligungspflicht der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Waldes entsprechen, und
- c) das Ausmaß jener Flächen seines Betriebes festzustellen, die Wald im Sinne des § 1a Abs. 1 sind,

§ 174 Abs. 1 lit. a

7. den Vorschriften gemäß § 18 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder entgegen Abs. 5 vor Erlag der Sicherheitsleistung mit der Durchführung der Rodung beginnt;
- § 174 Abs. 1 lit. a Z 8 entfällt
26. der im § 65 Abs. 2 enthaltenen Verpflichtung zur Wiederbewaldung nicht rechtzeitig nachkommt;

27. die im § 65 Abs. 4 bezeichneten Flächen ohne Rodungsbewilligung zu anderen als zu Zwecken der Waldkultur verwendet oder im Falle des Vorliegens einer Rodungsbewilligung für solche Flächen den in dieser vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht nachkommt;
30. Fällungen entgegen den Bestimmungen der §§ 85 Abs. 1 und 94 Abs. 1 durchführt;
34. als Waldeigentümer der gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Pflicht zur Bestellung von Forstorganen nicht nachkommt;
- § 174 Abs. 1 lit. b**
12. entgegen § 39 harzt;
13. die gemäß § 43 Abs. 1 vorgesehene Meldung unterläßt oder einer auf Grund des Abs. 3 dieser Bestimmung erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
16. eine gemäß § 62 Abs. 1 oder 4 bewilligungspflichtige Bringungsanlage ohne Bewilligung in Betrieb nimmt;
17. die Fertigstellung von bewilligungspflichtigen Forststraßen entgegen § 62 Abs. 5 nicht anzeigt;
18. entgegen § 64 die Meldung über anzeigepflichtige Forststraßen nicht oder nicht ordnungsgemäß erstattet;
19. als Triftberechtigter den im § 78 enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt;
20. als Eigentümer von Grundstücken deren gemäß § 79 erster Satz vorgesehene Betreten nicht zuläßt;
22. Tannenchristbäume oder Tannenreisig entgegen § 83 Abs. 1 bis 7 gewinnt oder in Verkehr setzt oder Plomben entgegen dem Verbot des Abs. 5 dritter Satz dieser Bestimmung weitergibt;

27. die im § 65 Abs. 3 bezeichneten Flächen ohne Rodungsbewilligung zu anderen als zu Zwecken der Waldkultur verwendet oder im Falle des Vorliegens einer Rodungsbewilligung für solche Flächen den in dieser vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht nachkommt;
30. Fällungen entgegen den Bestimmungen des § 85 Abs. 1 durchführt;
34. als Waldeigentümer der gemäß § 113 vorgeschriebenen Pflicht zur Bestellung eines leitenden Forstorgans nicht nachkommt;

§ 174 Abs. 1 lit. b
§ 174 Abs. 1 lit. b Z 12 entfällt

13. die gemäß § 43 Abs. 1 vorgesehene Meldung unterläßt;
16. eine gemäß § 62 Abs. 1 bewilligungspflichtige Bringungsanlage ohne Bewilligung in Betrieb nimmt;
17. die Fertigstellung von bewilligungspflichtigen Bringungsanlagen entgegen § 62 Abs. 4 nicht anzeigt oder einem nach dieser Bestimmung ergangenen Bescheid zuwiderhandelt;
18. entgegen § 64 Abs. 1 die Meldung über anzeigepflichtige Forststraßen nicht oder nicht ordnungsgemäß erstattet oder einem nach § 64 Abs. 2 ergangenen Bescheid zuwiderhandelt;

§ 174 Abs. 1 lit. b Z 19, 20, 22 bis 24 und 28 entfällt

- 23. einer gemäß § 84 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
- 24. die gemäß § 84 Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung nicht mit sich führt oder die Einsichtnahme in diese verweigert;
- 28. Fällungspläne erstellt, ohne hiezu gemäß § 93 Abs. 4 befugt zu sein;

§ 174 Abs. 1 lit. c

- 6. ohne die gemäß § 74 Abs. 1 und § 77 vorgesehene Bewilligung oder entgegen einer solchen eine Trift betreibt und Triftbauten errichtet;
- 9. es unterläßt, die im § 94 Abs. 4 umschriebenen Änderungen der Behörde anzuzeigen;
- 12. den im § 116 Abs. 1 und 5 enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt;

(2) Die Strafe des Verfalles von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung gemäß Abs. 1 oder Abs. 4 lit. b Z 2, 3 und 4 bezieht, oder des Erlöses aus der Verwertung dieser Gegenstände sowie von Werkzeugen und Transportmitteln, die gewöhnlich zur Gewinnung und Beförderung von Forstprodukten Verwendung finden, kann ausgesprochen werden; im Falle des Abs. 1 dann, wenn diese Gegenstände, Werkzeuge oder Transportmittel mit einer in lit. a Z 4, 7, 12, 19, 28 bis 30, 35 bis 39 oder in lit. b Z 12, 22 bis 24, 32 und 34 des Abs. 1 näher bezeichneten Verwaltungsübertretung im Zusammenhang stehen.

§ 179

§ 174 Abs. 1 lit. c

§ 174 Abs. 1 lit. c Z 6 und 9 entfällt

- 12. den im § 116 Abs. 1 *und* 4 enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt;

§ 174 Abs. 2 entfällt

(7) Die §§ 1, 1a, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 2 und 2a, 6 Abs. 2 lit. a, 8 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 6, 11 Abs. 1 und 6, 13 Abs. 2 bis 4, 14 Abs. 3 und 5 lit. a, 16 Abs. 4 und 6, 17, 17a, 18 Abs. 1 und 3 bis 6, 19, 21, 22 Abs. 3, 3a und 4, 24 Abs. 5, 25 Abs. 2 und 3, 27 Abs. 1, 31 Abs. 1, 32, 32a, 34 Abs. 10, 35 Abs. 1 und 2, 36 Abs. 1, 4 und 6, 37 Abs. 3, 43 Abs. 1, 44 Abs. 1 lit. a und Abs. 3, 45, 48 Abs. 1, 59 Abs. 1 bis 3, 61 Abs. 2, 62 Abs. 1 bis 4, 64, 65 Abs. 2 und 3, 80 Abs. 4 und 7 lit. b, 81 Abs. 7, 85 Abs. 2, 87 Abs. 4, 88 Abs. 4, 92 Abs. 1, 98 Abs. 1, 102 Abs. 1, 4, 5 und 7, 104 Abs. 1 und 2, 105, 106, 109 Abs. 1 bis 3, 5 und 7, 110 Abs. 1 lit. b und c, 112, 113, 114, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3 und 4, 117 Abs. 1 bis 3, 119 Abs. 2, 121 Abs. 2, 122 Abs. 1 und 2, 129, 130, 141, 142, 143, 145 Abs. 1 bis 3, 147 Abs. 3 und 6, 170 Abs. 3, 171 Abs. 1 und 3, 172 Abs. 3, 173 Abs. 2 lit. b und c, 174 Abs. 1 lit. a Z 7, 26, 27, 30 und 34, lit. b Z 2, 13 und 16 bis 18 und lit. c Z 12, 174 Abs. 2 bis 7, 180 Abs. 3, 185 und der Anhang in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002

§ 180

§ 185. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der zu einzelnen Bestimmungen erlassenen Ausführungsgesetze der Länder ist, sofern die Abs. 2 bis 6 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut, und zwar im Einvernehmen mit dem

1. Bundeskanzler hinsichtlich des § 46 Abs. 1;
2. Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich der §§ 3 Abs. 3 und 5, 46 Abs. 1 und 48;
3. Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der §§ 44 Abs. 4, 117 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 4, 129 Abs. 1 und 2, 132 Abs. 1, 138 Abs. 2, 145 Abs. 1 und 147 Abs. 3;
4. Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 33 Abs. 6 und der §§ 83 Abs. 8 und 84 Abs. 2, soweit sich diese Bestimmungen auf die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beziehen;
5. Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des § 17 Abs. 5;
6. Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich des § 48;
7. Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hinsichtlich des § 117 Abs. 1;
8. Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hinsichtlich der §§ 48, 58 Abs. 6 und 74 Abs. 3;
9. Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich des § 106 Abs. 3 lit. b.

treten mit.....2002 in Kraft. Im selben Zeitpunkt treten die §§ 12, 18 Abs. 7, 39, 43 Abs. 3, 59 Abs. 3, 62 Abs. 5, 63 Abs. 5, 65 Abs. 2, 74 bis 79, 83, 84, 93, 94, 107, 108, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 123, 124, 131 bis 140, 143 Abs. 5 und 6, 144, 146, 174 Abs. 1 lit. a Z 8 und 12, lit. b Z 12, 19, 20, 22 bis 24 und 28 und lit. c Z 6, 8 und 9 und 174 Abs. 2 in der in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Die Tannenchristbaumverordnung, BGBl. Nr. 536/1976, die Verordnung über die Harznutzung, BGBl. Nr. 126/1978, die Verordnung über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, BGBl. Nr. 169/1988 i.d.F. BGBl. II Nr. 246/2001, und die Verordnung über die Forstlichen Ausbildungsstätten, BGBl. Nr. 508/1991 i.d.F. BGBl. II Nr. 109/2001, treten mit Ablauf des2002 außer Kraft.

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der zu einzelnen Bestimmungen erlassenen Ausführungsgesetze der Länder ist, sofern die Abs. 2 bis 6 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut, und zwar im Einvernehmen mit dem

1. Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der §§ 3 Abs. 3 und 5, 46 Abs. 1 und 48;
2. Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der §§ 117 Abs. 1 und 2, 129 Abs. 1 und 147 Abs. 3;
3. Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 33 Abs. 6, soweit sich diese Bestimmung auf die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bezieht;
4. Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des § 17 Abs. 6;
5. Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hinsichtlich des § 117 Abs. 1;
6. Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hinsichtlich der §§ 48 und 58 Abs. 6.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 50 Abs.2 und 51 Abs.2 ist, soweit deren Bestimmungen Verfahren gemäß den

- a) gewerbe-, berg-, dampfkessel- oder energierechtlichen Vorschriften zum Gegenstand haben, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
- b) eisenbahnrechtlichen Vorschriften zum Gegenstand haben, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, betraut.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 18 Abs.3 dritter Satz, 138 Abs.3, 168 Abs.3 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 14 Abs.1 vierter bis sechster Satz, 31 Abs.8 bis 10, 33 Abs.4 dritter und vierter Satz sowie Abs.5, 37 Abs.6 zweiter Satz, 49 Abs.7 vierter Satz und 79 vierter Satz, soweit sich diese Bestimmungen auf gerichtliche Verfahren beziehen, sowie der §§ 53 bis 57 ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich der §§ 67 Abs.5 und 6, 78 Abs.4, 176 und 177 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(5) Mit der Vollziehung des § 117 Abs.3 und 4, der §§ 118 bis 121, des § 122 Abs.1, soweit er sich nicht auf die Schulerhaltung sowie die Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer bezieht, der §§ 122 Abs.2 und 3, 123 Abs.1 und 2 und 124 Abs.1 bis 3 ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich des § 119 Abs.2 und des § 124 Abs.1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betraut.

(6) Mit der Vollziehung der §§ 18 bis 20, 81 Abs.1 lit.b, 82 Abs.3 lit.d und 85 bis 92 ist, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut. Dieser hat dabei auf die gesamten Auswirkungen der geplanten Anlage Bedacht zu nehmen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 50 Abs.2 und 51 Abs.2 ist, soweit deren Bestimmungen Verfahren gemäß den

- a) gewerbe-, berg-, dampfkessel- oder energierechtlichen Vorschriften zum Gegenstand haben, der *Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit*,
- b) eisenbahnrechtlichen Vorschriften zum Gegenstand haben, der *Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie*, betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 168 Abs.3 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 14 Abs.1 vierter bis sechster Satz, 31 Abs.8 bis 10, 33 Abs.4 dritter und vierter Satz sowie Abs.5, 37 Abs.6 zweiter Satz, 49 Abs.7 vierter Satz, soweit sich diese Bestimmungen auf gerichtliche Verfahren beziehen, sowie der §§ 53 bis 57 ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich der §§ 67 Abs.5 und 6, 176 und 177 im Einvernehmen mit dem *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*.

(5) Mit der Vollziehung des § 117 Abs.3 und 4, der §§ 118 bis 121, des § 122 Abs.1, soweit er sich nicht auf die Schulerhaltung sowie die Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer bezieht, der §§ 122 Abs.2 und 3, 123 Abs.1 und 2 und 124 Abs.1 bis 3 ist der *Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur*, hinsichtlich des § 119 Abs.2 im Einvernehmen mit dem *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*, betraut.

(6) Mit der Vollziehung der §§ 18 bis 20, 81 Abs.1 lit.b, 82 Abs.3 lit.d und 85 bis 88 und 90 bis 92 ist, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, der *Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* betraut. Dieser hat dabei auf die gesamten Auswirkungen der geplanten Anlage Bedacht zu nehmen.

Holzgewächse gemäß § 1 Abs. 1 sind:

2. Laubgehölze

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Bergulme	Ulmus glabra
Birke	Betula pendula
Schmalblättrige Esche	Fraxinus angustifolia
Eberesche	Sorbus aucuparia
Edelkastanie	Castanea sativa
Elsbeere	Sorbus torminalis
Esche	Fraxinus excelsior
Feldahorn	Acer campestre
Flaumhaarige Eiche	Quercus pubescens
Feldulme	Ulmus minor
Flatterulme	Ulmus laevis
Graupappel	Populus canescens
Grünerle	Alnus viridis
Hainbuche	Carpinus betulus
Hasel	Corylus avellana
Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia
Mehlbeere	Sorbus aria
Moorbirke	Betula pubescens
Robinie	Robinia pseudo-acacia
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum
Rotbuche	Fagus silvatica
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Schwarzpappel	Populus nigra
Silberpappel	Populus alba
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Speierling	Sorbus domestica
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelkirsche	Prunus avium
Walnuß	Juglans regia

Holzgewächse gemäß § 1a Abs. 1 sind:

2. Laubgehölze

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Bergulme	Ulmus glabra
Birke	Betula pendula
Schmalblättrige Esche	Fraxinus angustifolia
Eberesche	Sorbus aucuparia
Edelkastanie	Castanea sativa
Elsbeere	Sorbus torminalis
Esche	Fraxinus excelsior
Feldahorn	Acer campestre
Flaumhaarige Eiche	Quercus pubescens
Feldulme	Ulmus minor
Flatterulme	Ulmus laevis
Graupappel	Populus canescens
Grünerle	Alnus viridis
Hainbuche	Carpinus betulus
Hasel	Corylus avellana
Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia
Mehlbeere	Sorbus aria
Moorbirke	Betula pubescens
Robinie	Robinia pseudo-acacia
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum
Rotbuche	Fagus silvatica
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Schwarzpappel	Populus nigra
Silberpappel	Populus alba
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Speierling	Sorbus domestica
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelkirsche	Prunus avium
Walnuß	Juglans regia

Weißerle
Winterlinde
Zerreiche
Zitterpappel

Alnus incana
Tilia cordata
Quercus cerris
Populus tremula

Weißerle
Winterlinde
Zerreiche
Zitterpappel

Alnus incana
Tilia cordata
Quercus cerris
Populus tremula

und für die forstliche Nutzung geeignete, bestandesbildende Arten und Hybriden der Gattung

Populus
Salix

und für die inländische forstliche Nutzung geeignete, fremdländische, bestandesbildende Arten der Gattungen

Acer
Ailanthus
Betula
Eleagnus
Fagus
Fraxinus
Juglans
Liriodendron
Platanus
Populus
Prunus
Quercus

und bestandesbildende Arten der Gattung Salix und für die inländische forstliche Nutzung geeignete, fremdländische, bestandesbildende Arten und Hybriden der Gattungen

Acer
Ailanthus
Betula
Eleagnus
Fagus
Fraxinus
Gleditschia
Juglans
Liriodendron
Platanus
Populus
Prunus
Quercus

und für die Waldrand- und Biotopgestaltung geeignete Wildobst- und Ziergehölze

(5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens zu entziehen, wenn die Voraussetzungen (Abs. 2) für seine Verleihung vor der Verleihung.

Beirat

§ 4. (1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird zur Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie in Angelegenheiten des Schutzes der Wälder ein Beirat errichtet. Ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten hinsichtlich der Vergabe des Gütezeichens sowie der internationalen Umweltpolitik zum Schutz der Wälder vorzulegen.

(2) Der Beirat beschließt eine Geschäftsordnung, die vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf Abs. 1 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Den Vorsitz im Beirat führt der Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie diesen Voraussetzungen entspricht.

(3) Mitglieder des Beirates sind:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie,
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten,
3. ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten,
4. ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
5. ein Vertreter des Bundeskanzleramtes,
6. ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
7. ein Vertreter der Universität für Bodenkultur,
8. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
9. drei Vertreter international tätiger Umweltschutzorganisationen.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die in Abs. 3 Z 1 bis 7 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden nach Vorschlag des jeweiligen Bundesministers, die in Z 8 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Vorschlag der entsprechenden Interessenvertretung, die in Z 9 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Anhörung der österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz vom Bundesminister

(4) Die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens erlischt drei Jahre nach seiner Verleihung. Eine neuerliche Verleihung ist zulässig.

(5) Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens zu entziehen, wenn die Voraussetzungen (Abs.2) für seine Verleihung vor der Verleihung.

Beirat

§ 4. (1) *Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Angelegenheiten des Schutzes der Wälder ein Beirat errichtet.* Ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten hinsichtlich der Vergabe des Gütezeichens sowie der internationalen Umweltpolitik zum Schutz der Wälder vorzulegen.

(2) Der Beirat beschließt eine Geschäftsordnung, die vom *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf Abs. 1 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Den Vorsitz im Beirat führt der Vertreter des *Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie diesen Voraussetzungen entspricht.

(3) *Mitglieder des Beirates sind:*

1. *ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,*
2. *ein Vertreter des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten,*
3. *ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit,*
4. *ein Vertreter des Bundeskanzleramtes,*
5. *ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen,*
6. *ein Vertreter der Universität für Bodenkultur,*
7. *je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,*
8. *drei Vertreter international tätiger Umweltschutzorganisationen.*

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

für Umwelt, Jugend und Familie bestellt.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates gemäß Abs. 1 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Vollziehung

§ 6. Mit der Vollziehung des § 4 ist der jeweils zuständige Bundesminister, sonst der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

(4) Die in Abs. 3 Z 1 bis 7 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden nach Vorschlag des jeweiligen Bundesministers, die in Z 8 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Vorschlag der entsprechenden Interessenvertretung, die in Z 9 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Anhörung der österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz vom *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* bestellt.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates gemäß Abs. 1 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Vollziehung

§ 6. Mit der Vollziehung des § 4 ist der jeweils zuständige Bundesminister, sonst der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* betraut.

Artikel 3**Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten**

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Auflösung oder Zusammenlegung von Bundesämtern für Landwirtschaft und/oder landwirtschaftlichen Bundesanstalten und/oder von Teilen sowohl der Bundesämter für Landwirtschaft als auch der landwirtschaftlichen Bundesanstalten anordnen, wenn dies aus Gründen der Effizienzsteigerung, Erhöhung der Flexibilität oder Erzielung von Einsparungen geboten ist.

§ 3. (1) Die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten unterstehen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit Bundesamt für Wald.

§ 1a. Ein Bundesamt im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit Bundesamt für Wald (im Folgenden Forschungszentrum und Bundesamt für Wald genannt).

(3) Der Bundesminister für Land- Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Auflösung oder Zusammenlegung von Bundesämtern für Landwirtschaft und/oder landwirtschaftlichen Bundesanstalten und/oder des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald und/oder von Teilen aller vorstehend genannten Einrichtungen anordnen, wenn dies aus Gründen der Effizienzsteigerung, Erhöhung der Flexibilität oder Erzielung von Einsparungen geboten ist.

§ 3. (1) Die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten unterstehen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Rechtsstellung des Forschungszentrums für Wald

§ 3a. (1) Das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald untersteht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Ihm kommt Teilrechtsfähigkeit im Sinne des §3b zu. Im Rahmen dessen kommt dem Forschungszentrum und Bundesamt für Wald Rechtspersönlichkeit als Gesamtheit, nicht jedoch einzelnen Organisationseinheiten zu.

(2) Das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald ist darüber hinaus, sofern ihm durch andere Gesetze oder Verordnungen hoheitliche Aufgaben zugewiesen werden, Behörde.

Teilrechtsfähigkeit

§ 3b. (1) Das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald ist berechtigt, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu

erwerben;

2. Förderungen des Bundes, soweit diese im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen und nationalen Forschungs- und Ausbildungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
3. entgeltliche Verträge über die Durchführung von Arbeiten in seinem Aufgabenbereich auf den Gebieten der Forschung, der experimentellen Entwicklung, der Versuchsdurchführung, dem Prüfwesen sowie der Aus- und Weiterbildung im Auftrag Dritter (einschließlich Bundesdienststellen) gemäß § 3c abzuschließen;
4. Druckwerke, Ton-, Bild- oder sonstige Datenträger oder sonstige Produkte, die mit der Tätigkeit des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald im Zusammenhang stehen, herzustellen, zu verlegen oder zu vertreiben;
5. Fachveranstaltungen durchzuführen;
6. Gebäude, Gebäudeteile oder Räumlichkeiten befristet zu überlassen;
7. vom Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 des 6 erworben werden, zur Erfüllung seiner Zwecke Gebrauch zu machen;
8. die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck im Zusammenhang mit den Aufgaben des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald steht, zu erwerben.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald schließen auch Arbeiten ein, die mit standardisierten wissenschaftlichen Methoden Aussagen oder Vorhersagen über die zeitliche und/oder räumliche Verteilung wald- und landschaftskundlicher Größen treffen, einschließlich der anschaulichen Darstellung und Präsentation der Ergebnisse.

(3) Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald durch den Direktor oder den von ihm Bevollmächtigten vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(4) Soweit das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit tätig wird, hat es die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten. Es hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich einen Gebarungsvoranschlag sowie einen Rechnungsabschluss vorzulegen und jederzeit Ein-

sicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit hat das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald selbst zu besorgen oder durch Dritte besorgen zu lassen. Mit der Durchführung dieser Agenden bzw. mit Dienstleistungen in Rechtsangelegenheiten können gegen Entgelt aus dem Vermögen gemäß Abs. 1 Z 7 auch Verwaltungseinrichtungen des Bundes beauftragt werden.

(5) Auf Dienstverträge, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit abgeschlossen werden, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921 i.d.g.F., anzuwenden.

(6) Soweit das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald aus dem Vermögen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit dem Bund Geldmittel zur Einstellung von Bundesbediensteten gemäß Vertragsbedienstetengesetz, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.g.F., zur Verfügung stellt, sind diese Geldmittel im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes BGBl. Nr. 213/1986 i.d.g.F., zweckgebunden für die Personalkosten dieser Bundesbediensteten zu verwenden.

(7) Die gesamte Gebarung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit durchgeführt werden, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Durchführung von Arbeiten im Auftrag Dritter

§ 3c. (1) Das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald kann im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Durchführung von Arbeiten gemäß § 3a Abs. 1 Z 3 für Dienststellen des Bundes, für Dienststellen anderer Gebietskörperschaften sowie für Dritte übernehmen.

(2) Die Übernahme solcher Arbeiten ist zulässig, wenn dadurch die gesetzlich übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Es ist ein schriftlicher Vertrag auszufertigen, der insbesondere das Entgelt festzusetzen hat, das jedenfalls den aus der Durchführung der Arbeiten zu erwartenden Aufwendungen zu entsprechen hat. Die Verträge sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Kenntnis zu bringen. Soll die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern oder übersteigt das zu vereinbarende Gesamtentgelt 400.000 EURO, bedarf der Vertragsabschluss der vorherigen Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Über die Erteilung der Genehmigung ist binnen eines Monats zu entscheiden.

Erfolgt in dieser Zeit keine Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, gilt die Genehmigung als erteilt.

(3) Wenn es sich voraussichtlich um wiederkehrende Arbeiten handelt, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald zum Abschluss solcher Verträge generell ermächtigen. Über die Erteilung einer solchen generellen Ermächtigung ist binnen eines Monats zu entscheiden. Erfolgt in dieser Zeit keine Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Bei der Übernahme der Durchführung von Arbeiten im Auftrag von Bundesdienststellen sind Abs.2 und Abs.3 sinngemäß nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

(5) Als Ersatz der bei der Erfüllung von Verträgen gemäß Abs.2 und Abs.3 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entstehenden Kosten ist vom Forschungszentrum und Bundesamt für Wald ein Betrag in Höhe von 15 % des vertraglich festgelegten Entgelts an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abzuführen. Diese Geldmittel sind im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986 i.d.g.F., zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald gemäß § 4 zu verwenden.

Aufgaben der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten

§ 4. (1) Die Aufgaben im fachlichen Wirkungsbereich der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten werden im II. und III. Teil umschrieben. Die allgemeinen Aufgaben sind insbesondere folgende:

1. die Ermittlung, Erarbeitung, Sammlung und Dokumentation von Erkenntnissen und Daten,
 5. Informationstätigkeit, insbesondere die Schaffung von Informationsmitteln, Fachstatistiken und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, anderen Beiträgen und Bildmaterial,
- (2) Zeugnisse der Bundesämter für Landwirtschaft und

Aufgaben der Bundesämter für Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Bundesanstalten und des Forschungszentrums für Wald

§ 4. (1) Die Aufgaben im fachlichen Wirkungsbereich der Bundesämter für Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Bundesanstalten und des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald werden im II., III. und IV. Teil umschrieben. Die allgemeinen Aufgaben sind folgende:

1. die Ermittlung, Erarbeitung, Sammlung, Dokumentation und Evidenzhaltung von Erkenntnissen und Daten unter Anwendung moderner Informationstechnologien,
 5. Informationstätigkeit, insbesondere die Schaffung von Informationsmitteln, Fachstatistiken, Planungsunterlagen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, anderen Beiträgen und Bildmaterial,
- (2) Zeugnisse der Bundesämter für Landwirtschaft, der landwirtschaft-

landwirtschaftlicher Bundesanstalten im Rahmen ihres Wirkungsbereiches sind öffentliche Urkunden.

(3) Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für den Wirkungsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zulässt, können die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten auch anderen Organen von Gebietskörperschaften sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Leistungen unter Bedachtnahme auf § 11 erbringen. Leistungen für Gebietskörperschaften und sonstige Leistungen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind vorrangig zu behandeln.

§ 5.

(9) Für die Bestellung der Leiter der Bundesämter und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten gilt das Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 85/1989, in der jeweils geltenden Fassung. Deren ständige Stellvertreter sowie die Leiter der Institute und Abteilungen der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu bestellen.

§ 6.

lichen Bundesanstalten sowie des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald im Rahmen ihres Wirkungsbereiches sind öffentliche Urkunden. Kursteilnehmern ist auf Verlangen eine Bestätigung über die Art des besuchten Kurses und über einen allfälligen Kurserfolg auszustellen.

(3) Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für den Wirkungsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zulässt, können die Bundesämter für Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald auch anderen Organen von Gebietskörperschaften sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Leistungen unter Bedachtnahme auf § 11 erbringen. § 3c gilt sinngemäß. Leistungen für Gebietskörperschaften und sonstige Leistungen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind vorrangig zu behandeln.

§ 5.

(9) Für die Bestellung der Leiter der Bundesämter und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten gilt das Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 85/1989, in der jeweils geltenden Fassung. Deren ständige Stellvertreter sowie die Leiter der Institute und Abteilungen der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu bestellen.

Organisation des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald

§ 5a. (1) Das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald gliedert sich in die Direktion, Institute, Ausbildungsstätten und Außenstellen mit der jeweils erforderlichen Anzahl von Abteilungen, wenn die selbständige Bearbeitung von Teilgebieten eines Aufgabenbereiches zweckmäßig ist. Die Direktion des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald gliedert sich in unterstützende Organisationseinheiten.

(2) Dem Forschungszentrum und Bundesamt für Wald sind Internate anzugliedern. Ferner sind Möglichkeiten zur Ausbildung im Wald und zur praktischen Erprobung von Arbeitsverfahren, Geräten, Maschinen und Betriebsmitteln sicherzustellen.

(3) Nach Maßgabe der Organisationsstruktur des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald sind die Bestimmungen des § 5 auch für das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald anzuwenden.

§ 6.

(2) Die Geschäfts- und Personaleinteilung wird vom Leiter eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftliche Bundesanstalt erlassen. Die Zahl der Institute und Abteilungen und ihre Wirkungsbereiche legt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft fest.

(3) Für die Bundesämter für Landwirtschaft ist die erstmalige Geschäfts- und Personaleinteilung vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

§ 7. (1) Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Grundsätze für die Leitung der Bundesämter für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalten und der einzelnen Organisationseinheiten, die Vertretung einschließlich der Zeichnungsberechtigung, die Erstellung und Genehmigung von Arbeitsprogrammen und die Vorlage von Tätigkeitsberichten, die Dienst- und Fachaufsicht sowie die Art der Besorgung bestimmter Aufgaben zu regeln.

(2) Die Geschäftsordnung ist vom Leiter eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt zu erlassen.

Kanzleiordnung

§ 8. Die formale Behandlung der von den Bundesämtern für Landwirtschaft oder den landwirtschaftlichen Bundesanstalten zu besorgenden Kanzleigeschäfte ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in einer Kanzleiordnung festzulegen.

Forschungstätigkeit

§ 9.

(2) Die Forschungsaktivitäten der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft koordiniert. Die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erstatten jährlich einen Bericht über ihre Forschungstätigkeiten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Geschäfts- und Personaleinteilung wird vom Leiter eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftliche Bundesanstalt erlassen. Die Zahl der Institute und Abteilungen und ihre Wirkungsbereiche legt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fest.

(3) Für die Bundesämter für Landwirtschaft ist die erstmalige Geschäfts- und Personaleinteilung vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für das Forschungszentrum für Wald sinngemäß.

§ 7. (1) Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Grundsätze für die Leitung der Bundesämter für Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Bundesanstalten oder des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald der einzelnen Organisationseinheiten, die Vertretung einschließlich der Zeichnungsberechtigung, die Erstellung und Genehmigung von Arbeitsprogrammen und die Vorlage von Tätigkeitsberichten, die Dienst- und Fachaufsicht sowie die Art der Besorgung bestimmter Aufgaben zu regeln.

(2) Die Geschäftsordnung ist vom Leiter eines Bundesamtes für Landwirtschaft, einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt oder des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald zu erlassen.

Kanzleiordnung

§ 8. Die formale Behandlung der von den Bundesämtern für Landwirtschaft, den landwirtschaftlichen Bundesanstalten oder dem Forschungszentrum und Bundesamt für Wald zu besorgenden Kanzleigeschäfte ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in einer Kanzleiordnung festzulegen.

Forschungstätigkeit der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten

§ 9.

(2) Die Forschungsaktivitäten der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft koordiniert. Die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erstatten jährlich einen Bericht über ihre Forschungstätigkeiten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Forschungs- und Ausbildungstätigkeit des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald

§ 9a. (1) Bei der Auswahl der Aufgabenstellung in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Ausbildung hat das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald auf die Erfordernisse des Forstwesens, der Wasserwirtschaft, des Schutzes vor Naturgefahren, der Entwicklung des ländlichen Raumes und des Naturschutzes besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald hat alljährlich rechtzeitig dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowohl ein Arbeitsprogramm für das kommende Jahr als auch einen ausführlichen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Jahr vorzulegen.

§ 10. (1) Das Recht, die Forschungsergebnisse von Sachbearbeitern eines Bundesamtes für Landwirtschaft, einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt oder des Forschungszentrums und Bundesamtes für Wald erstmalig zu veröffentlichen, steht ausschließlich dem Bund zu. In der Veröffentlichung ist der Sachbearbeiter als Verfasser derselben zu bezeichnen.

(2) Der Sachbearbeiter darf jedoch, wenn eine Veröffentlichung durch den Bund nicht beabsichtigt ist, das Ergebnis seiner Arbeiten mit Zustimmung des Bundes selbst veröffentlichen. Bei Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass die den Ergebnissen zugrundeliegenden Arbeiten an dem Bundesamt für Landwirtschaft oder an der landwirtschaftlichen Bundesanstalt oder an dem Forschungszentrum und Bundesamt für Wald geleistet wurden. Der Sachbearbeiter hat je ein Exemplar der Veröffentlichung dem Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesamt für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalt oder dem Forschungszentrum und Bundesamt für Wald unentgeltlich zu überlassen.

§ 11. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Höhe der Entgelte für Leistungen, die ein Bundesamt für Landwirtschaft oder eine landwirtschaftliche Bundesanstalt an Dritte für den Bund als Träger von Privatrechten erbringt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einem Tarif nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Entgelte ist auf den Aufwand, der durch die Leistung des Bundesamtes für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalt entsteht, Bedacht

§ 10. (1) Das Recht, die Forschungsergebnisse von Sachbearbeitern eines Bundesamtes für Landwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Bundesanstalt erstmalig zu veröffentlichen, steht ausschließlich dem Bund zu. In der Veröffentlichung ist der Sachbearbeiter als Verfasser derselben zu bezeichnen.

(2) Der Sachbearbeiter darf jedoch, wenn eine Veröffentlichung durch den Bund nicht beabsichtigt ist, das Ergebnis seiner Arbeiten mit Zustimmung des Bundes selbst veröffentlichen. Bei Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass die den Ergebnissen zugrundeliegenden Arbeiten an dem Bundesamt für Landwirtschaft oder an der landwirtschaftlichen Bundesanstalt geleistet wurden. Der Sachbearbeiter hat je ein Exemplar der Veröffentlichung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesamt für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalt unentgeltlich zu überlassen.

§ 11. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Höhe der Entgelte für Leistungen, die ein Bundesamt für Landwirtschaft oder eine landwirtschaftliche Bundesanstalt an Dritte für den Bund als Träger von Privatrechten erbringt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einem Tarif nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Entgelte ist auf den Aufwand, der durch die Leistung des Bundesamtes für Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Bundesanstalt entsteht, Bedacht zu nehmen. Die Entgelte

das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und Überwachung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln im Wald;

2. Erhebungen aller Art über den Zustand und die Entwicklung des österreichischen Waldes;
3. Untersuchungen und Forschung in den Bereichen der Wald-, Naturgefahren- und Landschaftswissenschaften einschließlich ihrer Randgebiete mit, dem jeweiligen Stand der Technik und Forschung entsprechenden Methoden. Insbesondere sind dies die Erhaltung, der Schutz und die nachhaltige Entwicklung des Waldes als Lebensraum und Wirtschaftsobjekt, die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Waldes, die Feststellung der Ursachen von Waldschäden, die Rolle des Waldes als Element des ländlichen Raumes und die forstliche Raumplanung, der Schutz vor Naturgefahren und die Behandlung von Einzugsgebieten zur Sicherung des Trinkwassers;
4. Prüfung und praktische Erprobung von Geräten, Werkzeugen, Maschinen, Arbeitsverfahren und Anwendungsmethoden auf ihre Eignung für die Behandlung von Wald und Einzugsgebieten;
5. Prüfung von chemischen und anderen Mitteln, die für eine Verwendung im Wald bestimmt sind, sowie von forstlichem Vermehrungsgut;
6. Koordinierung von Forschungsaktivitäten und Wissensmanagement in den Bereichen Wald-, Naturgefahren- und Landschaftswissenschaften;
7. Ausbildung von Forstschutzorganen und Mitwirkung an der Forstarbeiterausbildung;
8. Weiterbildung der in der Forstwirtschaft Tätigen und am Wald interessierten Personen durch geeignete Veranstaltungen.

IV. TEIL

Schlussbestimmungen

§ 25. An die Stelle der Bundesanstalt für Pflanzenbau, Bundesanstalt für Pflanzenschutz, Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt und Bundesanstalt für Bodenwirtschaft tritt das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, an die Stelle der Bundesanstalt für Agrarbiologie tritt das Bundesamt für Agrarbiologie.

V. Teil

Schlussbestimmungen

§ 25. (1) An die Stelle der Bundesanstalt für Pflanzenbau, Bundesanstalt für Pflanzenschutz, Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt und Bundesanstalt für Bodenwirtschaft tritt das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, an die Stelle der Bundesanstalt für Agrarbiologie tritt das Bundesamt für Agrarbiologie.

(2) An die Stelle der Forstlichen Ausbildungsstätten und der Forstlichen

Artikel 4

- § 3. (1) Vermehrungsgut darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn
1. es sich bei generativem Vermehrungsgut nachweislich um die Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ handelt;
 2. es sich bei vegetativem Vermehrungsgut oder Arthybriden nachweislich um die Kategorie „Geprüftes Vermehrungsgut“ handelt;
 3. es anerkannt (§§ 13 ff) ist.

(2) Vermehrungsgut, das nicht den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entspricht, darf nur mit Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Verkehr gebracht werden. Eine Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn es der Behebung von vorübergehenden Schwierigkeiten mit der allgemeinen Versorgung mit Vermehrungsgut der Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ dient und bei Vermehrungsgut im Sinne des § 1 Abs.1 überdies eine Ermächtigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vorliegt. Die Bewilligung ist anteilmäßig im Verhältnis der beantragten zu der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Menge zu erteilen.

(3) Vegetatives Vermehrungsgut - ausgenommen solches der Pappel - darf nur als Klonmischung mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone in Verkehr gebracht werden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung die Anforderungen für das Inverkehrbringen von Klonmischungen - insbesondere die Mindestklonanzahl, Begrenzung der Stückzahl je Klon und Befristung der Zulassung, abgestimmt auf die Erfordernisse der jeweiligen Baumart - festzulegen.

(4) In Krisenzeiten der Unterversorgung mit zugelassenem Saatgut infolge ungenügender Fruktifikation der Waldbäume darf mit Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft eine Klonmischung mit nicht festgelegten Anteilen der Klone mittels Vegetativvermehrung von Sämlingen einer Zulassungseinheit (§ 8 Abs.4) in Verkehr gebracht werden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung die Anforderungen für das Inverkehrbringen von Klonmischungen mit nicht festgelegten Anteilen der Klone in Zeiten der Unterversorgung - insbesondere die Kennzeichnung, die Anzahl der Vermehrungszyklen sowie die Beschränkung der vermehrten Stückzahlen - festzulegen.

- § 3. (1) Vermehrungsgut darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn
1. es sich bei generativem Vermehrungsgut nachweislich um die Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ handelt;
 2. es sich bei vegetativem Vermehrungsgut oder Arthybriden nachweislich um die Kategorie „Geprüftes Vermehrungsgut“ handelt;
 3. es anerkannt (§§ 13 ff) ist.

(2) Vermehrungsgut, das nicht den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entspricht, darf nur mit Bewilligung des *Forschungszentrums und Bundesamts für Wald* in Verkehr gebracht werden. Eine Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn es der Behebung von vorübergehenden Schwierigkeiten mit der allgemeinen Versorgung mit Vermehrungsgut der Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ dient und bei Vermehrungsgut im Sinne des § 1 Abs.1 überdies eine Ermächtigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vorliegt. Die Bewilligung ist anteilmäßig im Verhältnis der beantragten zu der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Menge zu erteilen.

(3) Vegetatives Vermehrungsgut - ausgenommen solches der Pappel - darf nur als Klonmischung mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone in Verkehr gebracht werden. Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat durch Verordnung die Anforderungen für das Inverkehrbringen von Klonmischungen - insbesondere die Mindestklonanzahl, Begrenzung der Stückzahl je Klon und Befristung der Zulassung, abgestimmt auf die Erfordernisse der jeweiligen Baumart - festzulegen.

(4) In Krisenzeiten der Unterversorgung mit zugelassenem Saatgut infolge ungenügender Fruktifikation der Waldbäume darf mit Bewilligung des *Forschungszentrums und Bundesamts für Wald* eine Klonmischung mit nicht festgelegten Anteilen der Klone mittels Vegetativvermehrung von Sämlingen einer Zulassungseinheit (§ 8 Abs.4) in Verkehr gebracht werden. Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat durch Verordnung die Anforderungen für das Inverkehrbringen von Klonmischungen mit nicht festgelegten Anteilen der Klone in Zeiten der Unterversorgung - insbesondere die Kennzeichnung, die Anzahl der Vermehrungszyklen sowie die Beschränkung der vermehrten Stückzahlen - festzulegen.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung die Anforderungen für die äußere Beschaffenheit von Vermehrungsgut gemäß Abs. 5 und 6 festzulegen.

(9) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung weitere Verkehrsbeschränkungen und besondere Anforderungen für das Verbringen von Vermehrungsgut aus anderen oder in andere Mitgliedstaaten festzulegen.

(10) Vermehrungsgut, das in einer Weise genetisch verändert wurde, wie es unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürlicher Rekombination nicht möglich ist, darf nur mit Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Verkehr gebracht werden.

§ 4. (1) Für die Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden. Das Ausgangsmaterial darf nur dann zugelassen werden, wenn es wegen seiner Güte für die Nachzucht geeignet erscheint und keine für die Forstwirtschaft nachteiligen Anlagen erwarten läßt.

(2) Für die Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ mit der Zusatzbezeichnung „Erhöhte genetische Vielfalt“ darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden, das populationsgenetische Anforderungen erfüllt, die eine erhöhte Anpassungsfähigkeit der Nachzucht erwarten lassen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung die Anforderungen für die Zulassung gemäß Abs. 1 und 2 festzulegen.

§ 5. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung die Herkunftsgebiete für Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ bestimmt ist, nach verwaltungstechnischen oder geographischen Abgrenzungen und nach der Höhenstufe festzulegen.

§ 6. (1) Für die Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden. Das Ausgangsmaterial darf nur zugelassen werden, wenn dessen Vermehrungsgut einen verbesserten Kulturwert besitzt. Der verbesserte Kulturwert ist in Vergleichsprüfungen zu

(7) Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung die Anforderungen für die äußere Beschaffenheit von Vermehrungsgut gemäß Abs. 5 und 6 festzulegen.

(9) Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung weitere Verkehrsbeschränkungen und besondere Anforderungen für das Verbringen von Vermehrungsgut aus anderen oder in andere Mitgliedstaaten festzulegen.

(10) Vermehrungsgut, das in einer Weise genetisch verändert wurde, wie es unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürlicher Rekombination nicht möglich ist, darf nur mit Bewilligung des *Forschungszentrums und Bundesamts für Wald* in Verkehr gebracht werden.

§ 4. (1) Für die Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden. Das Ausgangsmaterial darf nur dann zugelassen werden, wenn es wegen seiner Güte für die Nachzucht geeignet erscheint und keine für die Forstwirtschaft nachteiligen Anlagen erwarten läßt.

(2) Für die Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ mit der Zusatzbezeichnung „Erhöhte genetische Vielfalt“ darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden, das populationsgenetische Anforderungen erfüllt, die eine erhöhte Anpassungsfähigkeit der Nachzucht erwarten lassen.

(3) Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat durch Verordnung die Anforderungen für die Zulassung gemäß Abs. 1 und 2 festzulegen.

§ 5. Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat durch Verordnung die Herkunftsgebiete für Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ bestimmt ist, nach verwaltungstechnischen oder geographischen Abgrenzungen und nach der Höhenstufe festzulegen.

§ 6. (1) Für die Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden. Das Ausgangsmaterial darf nur zugelassen werden, wenn dessen Vermehrungsgut einen verbesserten Kulturwert besitzt. Der verbesserte Kulturwert ist in Vergleichsprüfungen zu ermitteln.

ermitteln.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung die Anforderungen für die Zulassung gemäß Abs. 1 und 2 festzulegen.

§ 7. (1) Der Landeshauptmann hat Beschreibungen der Standorte, in denen Vergleichsprüfungen durchgeführt wurden, soweit diese zur Zulassung des Ausgangsmaterials geführt haben, zu erstellen. Die Beschreibungen haben für jeden Standort alle wichtigen Angaben, insbesondere über die ökologischen Gegebenheiten des Gebiets, in dem er sich befindet, zu enthalten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung Vorschriften über die Form, in der diese Beschreibungen zu erstellen sind, sowie über die im Abs. 1 angeführten wichtigen Angaben zu erlassen.

(3) Die Beschreibungen sowie ihre jeweiligen Änderungen sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und von diesem der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen.

§ 8. (1) Die Zulassung von Ausgangsmaterial für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ hat der Verfügungsberechtigte beim Landeshauptmann zu beantragen. Der Antrag hat Angaben über die Baumart, die örtliche Lage, das Flächenausmaß sowie eine Lageskizze zu enthalten. Die Zulassung ist - mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten - auch von Amts wegen möglich.

(2) Über die Zulassung hat der Landeshauptmann mit Bescheid zu entscheiden. Die Forstliche Bundesversuchsanstalt ist zur Abgabe eines Gutachtens, dem eine örtliche Besichtigung voranzugehen hat, beizuziehen. Die Besichtigung kann entfallen, sofern der Forstlichen Bundesversuchsanstalt geeignete Angaben zur Beurteilung der Bestände und Samenplantagen zur Verfügung stehen.

§ 10. (1) Die Forstliche Bundesversuchsanstalt hat Listen über das für die einzelnen Arten zugelassene Ausgangsmaterial anzulegen. Darin ist nach Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“, und solchem, das zur Erzeugung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ bestimmt ist, zu unterscheiden.

(2) Der Landeshauptmann hat eine Ausfertigung des Zulassungsbescheides an die Forstliche Bundesversuchsanstalt zu übermitteln. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat der Kommission der Europäischen Gemeinschaft die Listen sowie ihre jeweiligen Änderungen bekanntzugeben.

(3) Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat durch Verordnung die Anforderungen für die Zulassung gemäß Abs. 1 und 2 festzulegen.

§ 7. (1) Der Landeshauptmann hat Beschreibungen der Standorte, in denen Vergleichsprüfungen durchgeführt wurden, soweit diese zur Zulassung des Ausgangsmaterials geführt haben, zu erstellen. Die Beschreibungen haben für jeden Standort alle wichtigen Angaben, insbesondere über die ökologischen Gegebenheiten des Gebiets, in dem er sich befindet, zu enthalten.

(2) Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat durch Verordnung Vorschriften über die Form, in der diese Beschreibungen zu erstellen sind, sowie über die im Abs.1 angeführten wichtigen Angaben zu erlassen.

(3) Die Beschreibungen sowie ihre jeweiligen Änderungen sind dem *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* und von diesem der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen.

§ 8. (1) Die Zulassung von Ausgangsmaterial für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ hat der Verfügungsberechtigte beim Landeshauptmann zu beantragen. Der Antrag hat Angaben über die Baumart, die örtliche Lage, das Flächenausmaß sowie eine Lageskizze zu enthalten. Die Zulassung ist - mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten - auch von Amts wegen möglich.

(2) Über die Zulassung hat der Landeshauptmann mit Bescheid zu entscheiden. *Das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald* ist zur Abgabe eines Gutachtens, dem eine örtliche Besichtigung voranzugehen hat, beizuziehen. Die Besichtigung kann entfallen, sofern *dem Forschungszentrum und Bundesamt für Wald* geeignete Angaben zur Beurteilung der Bestände und Samenplantagen zur Verfügung stehen.

§ 10. (1) *Das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald* hat Listen über das für die einzelnen Arten zugelassene Ausgangsmaterial anzulegen. Darin ist nach Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“, und solchem, das zur Erzeugung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ bestimmt ist, zu unterscheiden.

(2) Der Landeshauptmann hat eine Ausfertigung des Zulassungsbescheides an *das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald* zu übermitteln. Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat der Kommission der Europäischen Gemeinschaft die Listen sowie ihre

§ 11. (1) Vermehrungsgut ist bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung und der Anzucht nach folgenden Merkmalen in Partien getrennt zu halten und zu kennzeichnen:

1. Art sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte und Klon bzw. Klonmischung;
2. Kategorie;
3. Zulassungseinheit für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“;
4. Ausgangsmaterial (Zulassungszeichen/Baumzuchtnummer) für „Geprüftes Vermehrungsgut“;
5. Autochthonie;
6. Reifejahr - für Saatgut;
7. Dauer der Anzucht in einem Forstpflanzenproduktionsbetrieb als Sämling, als ein- oder mehrfach verschulte Pflanzen oder als Topfpflanzen - für Pflanzgut.

(2) Saatgut darf nur in geschlossenen Verpackungen in Verkehr gebracht werden. Die Verschlussvorrichtung hat so zu beschaffen sein, daß sie beim Öffnen unbrauchbar wird.

(3) Der Landeshauptmann hat die Vermengung von Saatgut

1. verschiedener Zulassungseinheiten des gleichen Herkunftsgebietes und der gleichen Höhenstufe oder
2. verschiedener Reifejahre einer Zulassungseinheit

auf Antrag des Verfügungsberechtigten zuzulassen, wenn sie hinsichtlich ihrer genetischen und physiologischen Eigenschaften als gleichwertig angesehen werden können. Über die Gleichwertigkeit ist ein Gutachten der Forstlichen Bundesversuchsanstalt beizubringen.

§ 12. (1) Der Ernteunternehmer hat

1. den beabsichtigten Beginn der Ernte tunlichst einen Monat und deren tatsächlichen Beginn drei Werkstage vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen,
2. bei beabsichtigter Beerntung in Samenplantagen die Ergebnisse der Blühbeobachtungen spätestens vier Wochen vorher der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen,
3. für die Errichtung von Sammelstellen, in denen die für eine ordnungsgemäße Lagerung und Weiterleitung des Saatgutes an die Verarbeitungsstelle erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein müssen, vorzusorgen,

jeweiligen Änderungen bekanntzugeben.

§ 11. (1) Vermehrungsgut ist bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung und der Anzucht nach folgenden Merkmalen in Partien getrennt zu halten und zu kennzeichnen:

1. Art sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte und Klon bzw. Klonmischung;
2. Kategorie;
3. Zulassungseinheit für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“;
4. Ausgangsmaterial (Zulassungszeichen/Baumzuchtnummer) für „Geprüftes Vermehrungsgut“;
5. Autochthonie;
6. Reifejahr - für Saatgut;
7. Dauer der Anzucht in einem Forstpflanzenproduktionsbetrieb als Sämling, als ein- oder mehrfach verschulte Pflanzen oder als Topfpflanzen - für Pflanzgut.

(2) Saatgut darf nur in geschlossenen Verpackungen in Verkehr gebracht werden. Die Verschlussvorrichtung hat so zu beschaffen sein, daß sie beim Öffnen unbrauchbar wird.

(3) Der Landeshauptmann hat die Vermengung von Saatgut

1. verschiedener Zulassungseinheiten des gleichen Herkunftsgebietes und der gleichen Höhenstufe oder
2. verschiedener Reifejahre einer Zulassungseinheit

auf Antrag des Verfügungsberechtigten zuzulassen, wenn sie hinsichtlich ihrer genetischen und physiologischen Eigenschaften als gleichwertig angesehen werden können. Über die Gleichwertigkeit ist ein Gutachten *des Forschungszentrums und Bundesamts für Wald* beizubringen.

§ 12. (1) Der Ernteunternehmer hat

1. den beabsichtigten Beginn der Ernte tunlichst einen Monat und deren tatsächlichen Beginn drei Werkstage vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen,
2. bei beabsichtigter Beerntung in Samenplantagen die Ergebnisse der Blühbeobachtungen spätestens vier Wochen vorher der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen,
3. für die Errichtung von Sammelstellen, in denen die für eine ordnungsgemäße Lagerung und Weiterleitung des Saatgutes an die Verarbeitungsstelle erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein müssen, vorzusorgen,

4. für jede Sammelstelle eine für die ordnungsgemäße Sammeltätigkeit und Ablieferung des Saatgutes verantwortliche Person zu bestellen,
5. in Beständen eine Mindestanzahl von Bäumen, in Klonsamenplantagen eine Mindestanzahl von Klonen und in Sämlingssamenplantagen eine Mindestanzahl von Einzelbaumnachkommenschaften zu beernten,
6. von jeder Zulassungseinheit eine Probe an die Forstliche Bundesversuchsanstalt einzusenden.

(2) Bei Gewinnung von Saatgut, das mit der Zusatzbezeichnung "Erhöhte genetische Vielfalt" in Verkehr gebracht werden soll, ist eine erhöhte Mindestanzahl von Bäumen, Klonen oder Einzelbaumnachkommenschaften zu beernten.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung festzulegen:

1. bei Samenplantagen die Mindestanforderungen für den Blühverlauf (Abs. 1 Z 2);
2. die Mindestanzahl der Bäume, Klone und Einzelbaumnachkommenschaften (Abs. 1 Z 5 und Abs. 2);
3. den Umfang und die Beschaffenheit der Probe (Abs. 1 Z 6).

(4) Die Ernte unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat, wenn sie sich von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch den Ernteunternehmer überzeugt hat, eine Bescheinigung (Begleitschein) auszustellen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Angaben, die der Begleitschein zu enthalten hat, durch Verordnung festzulegen.

§ 13. (1) Der Verfügungsberechtigte hat von jeder Zulassungseinheit nach Aufbereitung des Saatgutes eine der durchschnittlichen Saatgutbeschaffenheit entsprechende Probe an die Forstliche Bundesversuchsanstalt einzusenden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung das Mindestgewicht/die Mindestmenge der Probe für die einzelnen Baumarten festzulegen.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat die Anerkennung von Saatgut beim Landeshauptmann zu beantragen. Der Antrag hat je Zulassungseinheit die Menge, die anerkannt werden soll, im Falle einer Vermengung im Sinne des § 11 Abs.3 die Gesamtmenge und die Teilmengen aus den verschiedenen Zulassungseinheiten, ein Gutachten der Forstlichen Bundesversuchsanstalt über die Merkmale der äußeren Beschaffenheit (§ 3 Abs.5) der Saatgutprobe sowie die weiteren für die Bezeichnung erforderlichen Angaben zu enthalten.

4. für jede Sammelstelle eine für die ordnungsgemäße Sammeltätigkeit und Ablieferung des Saatgutes verantwortliche Person zu bestellen,
5. in Beständen eine Mindestanzahl von Bäumen, in Klonsamenplantagen eine Mindestanzahl von Klonen und in Sämlingssamenplantagen eine Mindestanzahl von Einzelbaumnachkommenschaften zu beernten,
6. von jeder Zulassungseinheit eine Probe an *das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald* einzusenden.

(2) Bei Gewinnung von Saatgut, das mit der Zusatzbezeichnung „Erhöhte genetische Vielfalt“ in Verkehr gebracht werden soll, ist eine erhöhte Mindestanzahl von Bäumen, Klonen oder Einzelbaumnachkommenschaften zu beernten.

(3) Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat durch Verordnung festzulegen:

1. bei Samenplantagen die Mindestanforderungen für den Blühverlauf (Abs. 1 Z 2);
2. die Mindestanzahl der Bäume, Klone und Einzelbaumnachkommenschaften (Abs. 1 Z 5 und Abs. 2);
3. den Umfang und die Beschaffenheit der Probe (Abs. 1 Z 6).

(4) Die Ernte unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat, wenn sie sich von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch den Ernteunternehmer überzeugt hat, eine Bescheinigung (Begleitschein) auszustellen. Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat die Angaben, die der Begleitschein zu enthalten hat, durch Verordnung festzulegen.

§ 13. (1) Der Verfügungsberechtigte hat von jeder Zulassungseinheit nach Aufbereitung des Saatgutes eine der durchschnittlichen Saatgutbeschaffenheit entsprechende Probe an *das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald* einzusenden. Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat durch Verordnung das Mindestgewicht/die Mindestmenge der Probe für die einzelnen Baumarten festzulegen.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat die Anerkennung von Saatgut beim Landeshauptmann zu beantragen. Der Antrag hat je Zulassungseinheit die Menge, die anerkannt werden soll, im Falle einer Vermengung im Sinne des § 11 Abs.3 die Gesamtmenge und die Teilmengen aus den verschiedenen Zulassungseinheiten, ein Gutachten *des Forschungszentrums und Bundesamts für Wald* über die Merkmale der äußeren Beschaffenheit (§ 3 Abs.5) der Saatgutprobe sowie die weiteren für die Bezeichnung erforderlichen Angaben zu enthalten.

§ 18

(4) Die Behörden haben sich, sofern es zur Durchführung der Überwachung oder zur Abgabe von Gutachten erforderlich ist, der Forstlichen Bundesversuchsanstalt zu bedienen.

§ 19. (1) Vermehrungsgut darf aus Drittländern nur mit Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft eingeführt werden (Einfuhrbewilligung).

(2) Für Vermehrungsgut ist eine Einfuhrbewilligung zu erteilen, wenn es
1. von einem amtlichen Zeugnis des Drittlands nach dem Muster, das der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen hat, oder einem gleichwertigen Zeugnis begleitet ist,

(3) Die Anbaueignung gemäß Abs.2 Z 2 ist durch ein Gutachten der Forstlichen Bundesversuchsanstalt zu prüfen.

§ 22. (1) Die Erteilung der Einfuhrbewilligung ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu beantragen. Der Antrag hat die für die Entscheidung und für die Beurteilung der Sendung erforderlichen Angaben zu enthalten.

(2) Vor Erteilung der Einfuhrbewilligung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein Gutachten der Forstlichen Bundesversuchsanstalt einzuholen.

§ 23. (1) Die Einfuhrbewilligung bildet bei der Überführung von Saatgut in den zollrechtlichen freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Art.62 Abs.2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex) und Art.218 Abs.1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (Zollkodex-Durchführungsverordnung).

(2) Die Zollstelle hat eine Probe des Saatgutes zu entnehmen und zur Untersuchung an die Forstliche Bundesversuchsanstalt einzusenden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung das Mindestgewicht der Probe für die einzelnen Baumarten festzulegen.

(3) Das Inverkehrbringen von Saatgut ist erst dann zulässig, wenn die Forstliche Bundesversuchsanstalt binnen drei Werktagen nach Einlangen der Probe dagegen keinen Einwand erhebt.

enthalten.

§ 18

(4) Die Behörden haben sich, sofern es zur Durchführung der Überwachung oder zur Abgabe von Gutachten erforderlich ist, *des Forschungszentrums und Bundesamts für Wald* zu bedienen.

§ 19. (1) Vermehrungsgut darf aus Drittländern nur mit Bewilligung des *Forschungszentrums und Bundesamts für Wald* eingeführt werden (Einfuhrbewilligung).

(2) Für Vermehrungsgut ist eine Einfuhrbewilligung zu erteilen, wenn es
1. von einem amtlichen Zeugnis des Drittlands nach dem Muster, das der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* durch Verordnung festzulegen hat, oder einem gleichwertigen Zeugnis begleitet ist,

(3) Die Anbaueignung gemäß Abs.2 Z 2 ist durch ein Gutachten *des Forschungszentrums und Bundesamts für Wald* zu prüfen.

§ 22. (1) Die Erteilung der Einfuhrbewilligung ist beim *Forschungszentrum und Bundesamt für Wald* zu beantragen. Der Antrag hat die für die Entscheidung und für die Beurteilung der Sendung erforderlichen Angaben zu enthalten.

(2) *Vor Erteilung der Einfuhrbewilligung hat das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald ein Gutachten im Sinne des § 18 Abs. 4 einzuholen.*

§ 23. (1) Die Einfuhrbewilligung bildet bei der Überführung von Saatgut in den zollrechtlichen freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Art.62 Abs.2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex) und Art.218 Abs.1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (Zollkodex-Durchführungsverordnung).

(2) Die Zollstelle hat eine Probe des Saatgutes zu entnehmen und zur Untersuchung an *das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald* einzusenden. Der *Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* hat durch Verordnung das Mindestgewicht der Probe für die einzelnen Baumarten festzulegen.

(3) Das Inverkehrbringen von Saatgut ist erst dann zulässig, wenn *das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald* binnen drei Werktagen nach Einlangen der Probe dagegen keinen Einwand erhebt.

§ 24

(7) Bei einwandfreiem Ergebnis der Untersuchung hat das Kontrollorgan hierüber eine Bescheinigung auszustellen (Freigabeschein), andernfalls hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag über die Einfuhrfähigkeit des Pflanzguts mit Bescheid zu entscheiden.

(8) Der Freigabeschein oder der Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Einfuhrfähigkeit bilden für die Überführung von Pflanzgut in den zollrechtlichen freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex) und Art. 218 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (Zollkodex-Durchführungsverordnung).

§ 25. Liegen die Voraussetzungen für die Überführung von Vermehrungsgut in den zollrechtlichen freien Verkehr nicht vor, hat der Verfügungsberechtigte die Sendung wieder in das Drittland zurückzubringen. Ist dies nicht möglich oder lehnt dies der Verfügungsberechtigte ab, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Sendung als verfallen zu erklären und, sofern eine den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechende Verwertung nicht möglich ist, auf Kosten des Verfügungsberechtigten vernichten zu lassen.

§ 26

(2) Reichen die Begleiturkunden (§ 17) für die Zulassung zur Einfuhr in ein bestimmtes Land nicht aus, so kann der Exporteur die Ausstellung eines Zeugnisses durch die Forstliche Bundesversuchsanstalt beantragen.

§ 28. (1) Die Gebühren für Tätigkeiten der Forstlichen Bundesversuchsanstalt richten sich nach dem gemäß § 138 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 erlassenen Tarif. Für die Überwachung der Betriebe (§ 18 Abs. 4), ausgenommen bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, ist jedoch keine Gebühr zu entrichten.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr kann in einer Verordnung gemäß Abs. 1 auf folgende Tätigkeiten der Forstlichen Bundesversuchsanstalt ausgedehnt werden, soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen:

1. Prüfung der Anbaueignung bei der Verbringung aus anderen Mitgliedstaaten (§ 3 Abs. 9) oder bei der Einfuhr aus Drittländern (§§ 19 Abs. 3 und 22 Abs. 2);

§ 24.

(7) Bei einwandfreiem Ergebnis der Untersuchung hat das Kontrollorgan hierüber eine Bescheinigung auszustellen (Freigabeschein), andernfalls hat *das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald* auf Antrag über die Einfuhrfähigkeit des Pflanzguts mit Bescheid zu entscheiden.

(8) Der Freigabeschein oder der Bescheid des *Forschungszentrums und Bundesamts für Wald* über die Einfuhrfähigkeit bilden für die Überführung von Pflanzgut in den zollrechtlichen freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex) und Art. 218 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (Zollkodex-Durchführungsverordnung).

§ 25. Liegen die Voraussetzungen für die Überführung von Vermehrungsgut in den zollrechtlichen freien Verkehr nicht vor, hat der Verfügungsberechtigte die Sendung wieder in das Drittland zurückzubringen. Ist dies nicht möglich oder lehnt dies der Verfügungsberechtigte ab, so hat *das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald* die Sendung als verfallen zu erklären und, sofern eine den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechende Verwertung nicht möglich ist, auf Kosten des Verfügungsberechtigten vernichten zu lassen.

§ 26

(2) Reichen die Begleiturkunden (§ 17) für die Zulassung zur Einfuhr in ein bestimmtes Land nicht aus, so kann der Exporteur die Ausstellung eines Zeugnisses durch *das Forschungszentrum und Bundesamt für Wald* beantragen.

§ 28. (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des *Forschungszentrums und Bundesamts für Wald* richten sich nach dem gemäß § 11 Abs. 1a des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit *Bundesamt für Wald* erlassenen Tarif. Für die Überwachung der Betriebe nach § 18 Abs. 4, ausgenommen bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, ist jedoch keine Gebühr zu entrichten.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr kann auf folgende Tätigkeiten *des Forschungszentrums und Bundesamts für Wald* ausgedehnt werden, soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen:

